



2024/2



Ratschlag

für die

Gemeindeversammlung

Donnerstag, 13. Juni 2024, 19.30 Uhr
im KUSPO Bruckfeld, Loogstrasse 2

Gemeinde Münchenstein
Schulackerstrasse 4
4142 Münchenstein

Telefon 061 416 11 00
gemeindeverwaltung@muenchenstein.ch
gemeinderat@muenchenstein.ch

Inhaltsverzeichnis

2	Jahresbericht 2023	5
2.1	Zusammenfassung	5
2.2	Antrag des Gemeinderates	5
3	Jahresrechnung 2023	6
3.1	Zusammenfassung	6
3.2	Antrag des Gemeinderates	7
4	Wasserreglement Teilrevision gemäss Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Stefan Haydn, SVP, i. S. Festlegung der Gebühren aller Spezialfinanzierungen	8
4.1	Zusammenfassung	8
4.2	Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung der Wassergebühren und -beiträge	8
4.3	Ausgangslage	9
4.4	Ziel der Teilrevision	9
4.5	Festlegung Unter- und Obergrenze für sämtliche Gebühren und Beiträge	9
4.5.1	Synoptische Darstellung der Neuregelungen im Wasserreglement gemäss dem Antrag nach § 68 GemG	9
4.5.2	Preisspanne der Beiträge und Gebühren	10
4.6	Weitere Ergänzungen / Anpassungen / Streichungen aufgrund der aktuell gültigen Regelungen und Erfahrungen aus der Anwendungspraxis	10
4.7	Verordnung zum Wasserreglement	11
4.8	Kantonale Vorprüfung	11
4.9	Inkraftsetzung	11
4.10	Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats	11
4.11	Antrag des Gemeinderates	11
5	Abwasserreglement Teilrevision gemäss Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Stefan Haydn, SVP, i. S. Festlegung der Gebühren aller Spezialfinanzierungen	12
5.1	Zusammenfassung	12
5.2	Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung der Abwassergebühren und -beiträge	13
5.3	Ziel der Teilrevision	13
5.4	Festlegung Unter- und Obergrenze für sämtliche Gebühren und Beiträge	13
5.5	Weitere Ergänzungen / Anpassungen / Streichungen aufgrund der aktuell gültigen Regelungen und Erfahrungen aus der Anwendungspraxis	15
5.6	Verordnung zum Abwasserreglement	15
5.7	Kantonale Vorprüfung	15
5.8	Inkraftsetzung	15
5.9	Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates	15
5.10	Antrag des Gemeinderates	16

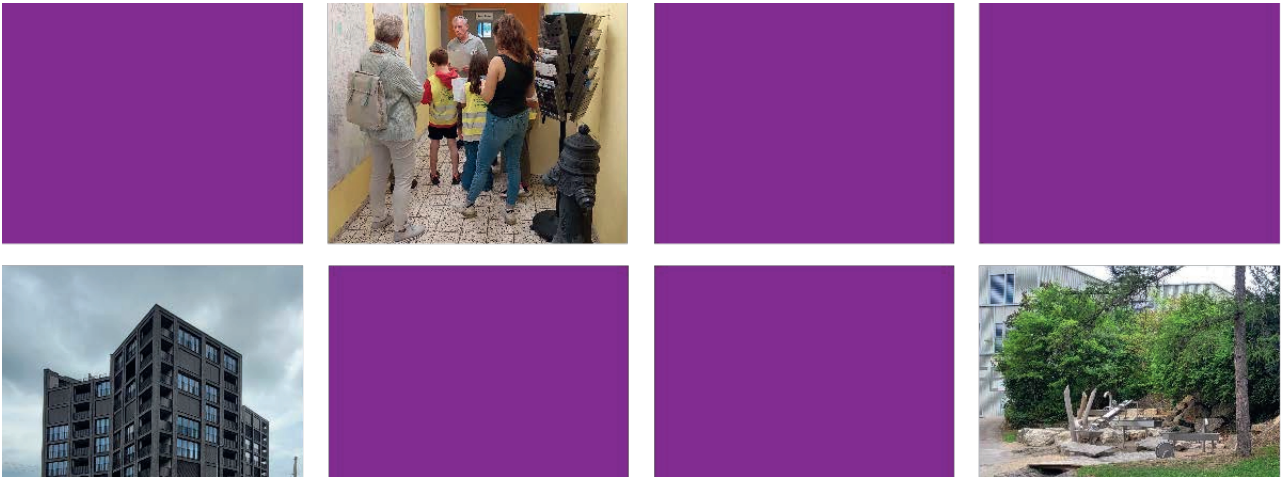
6	Abfallreglement gemäss Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Stefan Haydn, SVP, i. S. Festlegung der Gebühren aller Spezialfinanzierungen	17
6.1	Zusammenfassung	17
6.2	Ausgangslage	18
6.3	Wesentliche Inhalte des Abfallreglements	18
6.4	Preisspanne der Gebühren	19
6.5	Finanzielle Aspekte	19
6.6	Weitere Leistungen der Spezialfinanzierung	21
6.7	Verordnung zum Abfallreglement	21
6.8	Kantonale Vorprüfung	21
6.9	Inkraftsetzung	21
6.10	Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates	21
6.11	Antrag des Gemeinderates	22
7	Reglement über die Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter gemäss Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Miriam Locher, SP, i. S. Wertschätzung für pflegende Angehörige	23
7.1	Zusammenfassung	23
7.2	Ausgangslage	23
7.3	Antrag Miriam Locher, SP, gemäss § 68 Gemeindegesetz	23
7.4	Ziele mit Bezug auf die Altersstrategie der Versorgungsregion Alter Birsstadt	24
7.5	Mögliche Umsetzungsvarianten	24
7.6	Näheres zu einzelnen Bestimmungen des Reglements	25
7.7	Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde	26
7.8	Empfehlung des Gemeinderates	27
7.9	Antrag des Gemeinderates	27
8	Verschiedenes	28
	Anhang I: Protokoll Gemeindeversammlung 13. März 2024	29
	Anhang II: Teilrevision Wasserreglement	
	Synoptische Darstellung der Rechtsänderung	64
	Anhang III: Teilrevision Abwasserreglement	
	Synoptische Darstellung der Rechtsänderung	69
	Anhang IV: Abfallreglement - Genehmigungsversion	75
	Anhang V: Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter	
	Genehmigungsversion	81

Traktanden

1. **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. März 2024**
2. **Jahresbericht 2023**
3. **Jahresrechnung 2023**
4. **Wasserreglement Teilrevision gemäss Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Stefan Haydn, SVP, i. S. Festlegung der Gebühren aller Spezialfinanzierungen**
5. **Abwasserreglement Teilrevision gemäss Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Stefan Haydn, SVP, i. S. Festlegung der Gebühren aller Spezialfinanzierungen**
6. **Abfallreglement gemäss Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Stefan Haydn, SVP, i. S. Festlegung der Gebühren aller Spezialfinanzierungen**
7. **Reglement über die Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter gemäss Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Miriam Locher, SP, i. S. Wertschätzung für pflegende Angehörige**
8. **Verschiedenes**
 - **Schlussbericht Projekt "Stabilisierung Finanzhaushalt"**
 - **Statusbericht Legislaturziele Periode 2020-2024**

Der ausführliche Ratschlag kann kostenlos abonniert oder im Einzelfall bei der Gemeindeverwaltung bestellt oder bezogen werden. Der Ratschlag liegt zudem in der Apotheke Zollweiden auf. Der Ratschlag und die weiterführenden Dokumentationen können auf der Website der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch unter der Rubrik Organisation > Politik > Gemeindeversammlungen > 13. Juni 2024 Gemeindeversammlung > heruntergeladen werden.

2 Jahresbericht 2023



2.1 Zusammenfassung

Der Gemeinderat legt den Jahresbericht 2023 vor.

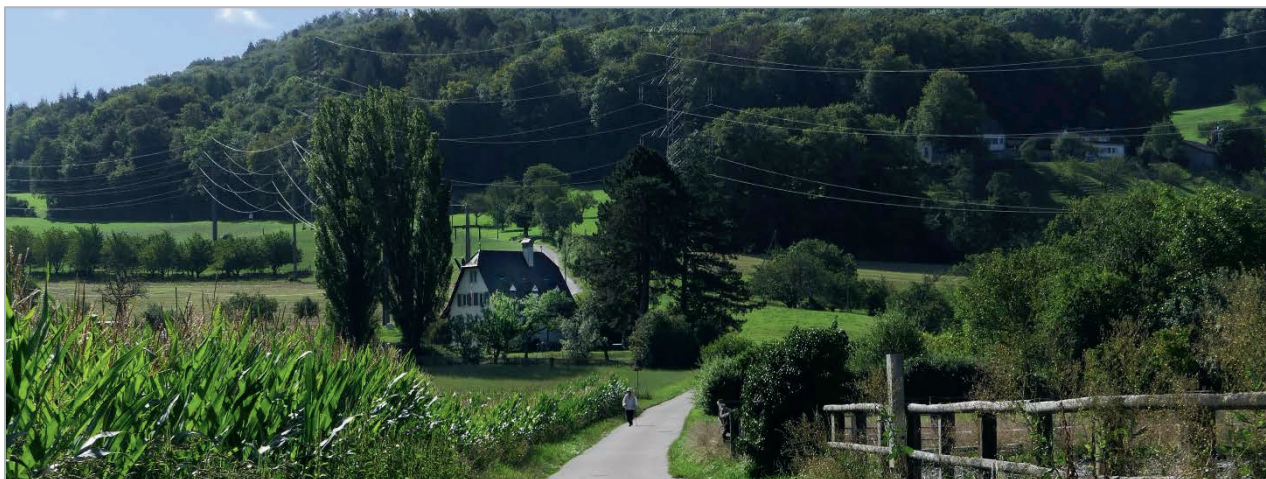
Der vollständige Jahresbericht 2023 kann auf der Website der Gemeinde www.muenchenstein.ch unter der Rubrik Organisation > Politik > Gemeindeversammlungen > 13. Juni 2024 Gemeindeversammlung > heruntergeladen werden. **Ab 2024 wird der Bericht nicht mehr in gedruckter Form erstellt.**

2.2 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, vom vorliegenden Jahresbericht für das Jahr 2023 Kenntnis zu nehmen.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

3 Jahresrechnung 2023



3.1 Zusammenfassung

Die vom Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitete Jahresrechnung 2023 schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 65'706'739.56 und einem Gesamtertrag von CHF 69'840'021.41 mit einem **Ertragsüberschuss** von **CHF 4'133'281.85** (Budget: Aufwandüberschuss von CHF 1'650'587.00) ab.

Der Ertragsüberschuss von CHF 4'133'281.85 wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben, der damit neu CHF 42'173'279.28 (Vorjahr: CHF 38'039'997.43) beträgt. Das gesamte **Eigenkapital** erhöht sich per Ende 2023 auf **CHF 78'239'521.32** (Vorjahr: CHF 75'406'821.43). Bei einem Einwohnerinnen- und Einwohnerbestand per 31. Dezember 2023 von 12'392 Personen entspricht dies einem durchschnittlichen Eigenkapital pro Einwohnerin und Einwohner von CHF 6'314.

Im Berichtsjahr 2023 wurden Bruttoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen von CHF 4'110'335.02 (Budget: CHF 7'240'000.00) getätigt. Nach Abzug der Investitionseinnahmen von CHF 1'561'882.53 (Budget: CHF 1'353'333.00) resultieren **Nettoinvestitionen** von **CHF 2'548'452.49** (Budget: CHF 5'886'667.00).

Die Rechnungen der Spezialfinanzierungen schliessen 2023 mit folgenden Ergebnissen ab:

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung (7101) schliesst im 2023 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 365'679.52 ab (Budget: Ertragsüberschuss von CHF 359'815.00). In der Folge erhöht sich das Eigenkapital per 31. Dezember 2023 auf CHF 4'500'956.57.

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (7201) erwirtschaftete 2023 einen Aufwandüberschuss von CHF 288'099.20 (Budget: Aufwandüberschuss von CHF 141'236.00). Damit reduziert sich das Eigenkapital per 31. Dezember 2023 auf CHF 10'334'053.66.

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (7301) schliesst die Rechnung 2023 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 394'875.63 ab (Budget: Aufwandüberschuss von CHF 406'013.00). Damit reduziert sich das Eigenkapital per 31. Dezember 2023 auf CHF 908'521.29.

3.2 Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2023, umfassend die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz und den Anhang, mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4'133'281.85 und Nettoinvestitionen von CHF 2'548'452.49 zu genehmigen. Der Ertragsüberschuss der Jahresrechnung 2023 wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben.
2. Zusätzlich wird der Gemeindeversammlung beantragt, die Rechnungen 2023 der Spezialfinanzierungen mit folgenden Ergebnissen zu genehmigen:

– 7101 Wasserversorgung:	Ertragsüberschuss	von CHF	365'679.52
– 7201 Abwasserbeseitigung:	Aufwandüberschuss	von CHF	288'099.20
– 7301 Abfallbeseitigung:	Aufwandüberschuss	von CHF	394'875.63

Die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen werden jeweils den Verpflichtungen gegenüber den Spezialfinanzierungen entnommen (Aufwandüberschuss) oder in die Verpflichtungen eingelegt (Ertragsüberschuss).

Diese Beschlüsse unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

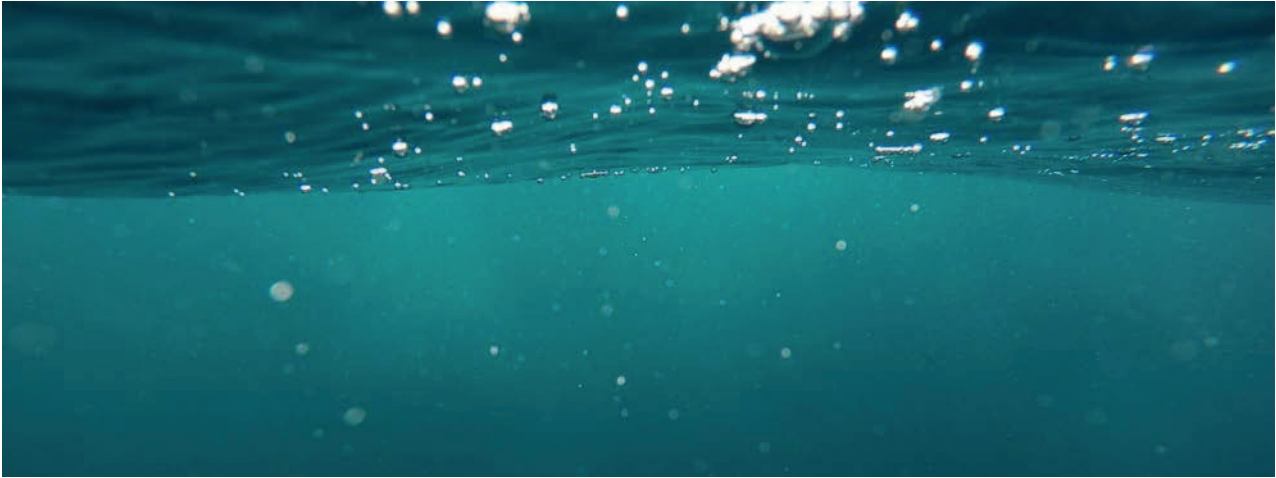
Weitere Dokumentationen

Die nachfolgende Dokumentation kann auf der Website der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch unter der Rubrik Organisation > Politik > Gemeindeversammlungen > 13. Juni 2024 Gemeindeversammlung > heruntergeladen werden.

- Bericht zur Jahresrechnung 2023

Ab 2024 wird der Bericht zur Jahresrechnung nicht mehr in gedruckter Form erstellt.

4 Wasserreglement Teilrevision gemäss Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Stefan Haydn, SVP, i. S. Festlegung der Gebühren aller Spezialfinanzierungen



4.1 Zusammenfassung

An der Gemeindeversammlung vom 27. September 2023 wurde von Stefan Haydn, SVP, ein selbständiger Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz (GemG) eingereicht mit folgendem Ziel:

- Sämtliche Gebühren aller drei Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung sollen mit einer Preisspanne in die jeweiligen Reglemente aufgenommen werden. Eine Änderung dieser Preisspanne soll nur durch den Beschluss der Gemeindeversammlung möglich sein.
- Innerhalb der Preisspanne soll der Gemeinderat eigenständig Gebührenanpassungen vornehmen können.
- Dienstleistungspreise sollen neu nicht mehr «nach Aufwand» abrechenbar sein, sondern die Arbeiten sollen vorgängig offeriert und mit dem entsprechenden Stundensatz versehen werden.

Im Antrag nach § 68 GemG sind konkrete Vorschläge für die jeweiligen Preisspannen zu den Gebühren ausformuliert.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2023 wurde der Antrag § 68 nach GemG zur Erarbeitung einer Sachvorlage entgegengenommen.

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Teilrevision des Wasserreglements vom 28. Oktober 2020 (Stand 7. Januar 2021).

Das neue Reglement wurde unter Berücksichtigung der folgenden Ziele überarbeitet:

- Aufnahme und Festlegung Unter- und Obergrenze für sämtliche Gebühren und Beiträge
- Weitere Ergänzungen / Anpassungen / Streichungen aufgrund der aktuell gültigen Regelungen und Erfahrungen aus der Anwendungspraxis.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, der vorliegenden Teilrevision des Wasserreglements mit der beantragten Gebührenregelung entsprechend dem Antrag nach § 68 GemG zuzustimmen.

4.2 Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung der Wassergebühren und -beiträge

Die Aufgaben der Gemeinden in Bezug auf die Wasserversorgung sind im kantonalen Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wassergesetz) umschrieben. Die Gebührenerhebung ist heute in Münchenstein so geregelt, dass die Grundlagen im kommunalen Wasserreglement der Gemeinde (§ 29) definiert ist, die Kompetenz zur Festlegung der Höhe der Gebühren aber dem Gemeinderat übertragen ist.

Grundsätze und Ziele der Finanzierung:

- Kostendeckungsprinzip (mittelfristig finanziell ausgeglichene Spezialfinanzierung)
- Langfristige Gewährleistung der Werterhaltung
- Verursachergerechte Gebührenstruktur (ohne Quersubventionen)
- Transparenz (gesetzliches Monopol der Wasserversorgung)
- Vergleichbarkeit von verschiedenen Betrieben (Benchmarking als Kontrolle der Wirtschaftlichkeit)

4.3 Ausgangslage

Mitte November 2022 kündigte der Gemeinderat die Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühr von bisher CHF 1.00/m³ auf neu CHF 1.30/m³ per 1. Januar 2023 an, um die grossen anstehenden Investitionen von rund CHF 20 Mio. bis zum Jahr 2040 trotz der gestiegenen Bau- und Energiepreise zu finanzieren und auch langfristig eine qualitativ gute Wasserversorgung sicherstellen zu können. Der Hauseigentümergebiet Münchenstein (HEV) war mit dieser Massnahme nicht einverstanden. Deshalb reichte die Präsidentin, Frau Christine Frey, an der Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 2022 einen selbständigen Antrag als Stimmberechtigte nach § 68 GemG ein. Dieser hatte zum Ziel, dass die Ansätze für die Gebühren und Beiträge künftig von der Gemeindeversammlung mit der Beschlussfassung zum Budget festgelegt werden. An der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 wurde der Antrag abgelehnt. Die SVP fand im Antrag von Frau Christine Frey positive Ansätze und möchte diese nun mit dem eingereichten Antrag aufnehmen.

4.4 Ziel der Teilrevision

Neu soll der Gemeinderat die Gebührenanpassungen nur noch im Rahmen der definierten Preisspanne im Reglement vornehmen können. Eine Preisanpassung ausserhalb der Preisspanne ist nur mit einer Änderung des Reglements möglich. Das neue Reglement wurde unter Berücksichtigung der folgenden Ziele überarbeitet:

- Aufnahme und Festlegung Unter- und Obergrenze für sämtliche Gebühren und Beiträge
- Weitere Ergänzungen / Anpassungen / Streichungen aufgrund der aktuell gültigen Regelungen und Erfahrungen aus der Anwendungspraxis

4.5 Festlegung Unter- und Obergrenze für sämtliche Gebühren und Beiträge

4.5.1 Synoptische Darstellung der Neuregelungen im Wasserreglement gemäss dem Antrag nach § 68 GemG

Die Aufnahme der Gebührensprende der verschiedenen Gebühren und Beiträge sollen wie im Antrag nach § 68 GemG gefordert, in das Reglement aufgenommen werden. Dazu sind folgende Änderungen im Reglement notwendig:

Geltendes Wasserreglement Münchenstein	Genehmigungsversion per Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024
<p>§ 29 Grundsätze</p> <p>¹Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die unter Berücksichtigung der notwendigen Investitionen mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.</p> <p>²Die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen wird der/dem Grund- bzw. Liegenschaftseigentümer*in belastet, und zwar in Form von:</p>	<p>§ 29 Grundsätze</p> <p>¹unverändert</p> <p>²unverändert</p>

Geltendes Wasserreglement Münchenstein	Genehmigungsversion per Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024
a. Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgung b. Anschlussgebühr für den Anschluss an die Wasserversorgung c. Grund- und Mengengebühren für den Betrieb und Instandhaltung der Anlagen d. Gebühren für Bewilligungen, Verwaltungsaufwand, Kontrollen und besondere Dienstleistungen ³ Der Gemeinderat legt diese Ansätze in einer Gebührenverordnung fest.	a. unverändert b. unverändert c. Jährliche Grund- und Mengengebühren für den Betrieb und Instandhaltung der Anlagen d. unverändert ³ Die Preisspanne für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, jährlichen Gebühren, sowie der Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen ist im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt. ⁴ Der Gemeinderat legt die Ansätze innerhalb der Preisspanne in der Verordnung zum Wasserreglement fest.
§ 43 Bewilligungsgebühr Die Bewilligungsgebühr für Wasseranschluss regelt der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung.	aufgehoben

4.5.2 Preisspanne der Beiträge und Gebühren

Mit dem Antrag gemäss § 68 GemG wurden die Preisspannen der Gebühren definiert. Die maximalen Ansätze der Gebühren sind dabei leicht höher angesetzt als die heute geltenden Ansätze. Die minimalen Ansätze der Gebühren sind jedoch nach Auffassung des Gemeinderates teilweise unrealistisch tief angesetzt worden.

In den vorliegend zur Genehmigung beantragen Fassung sind die maximalen Ansätze der Gebühren antragsgemäss übernommen worden, die minimalen Ansätze der Gebühren sind auf realistische Mindestwerte angepasst worden. Die neue Preisgestaltung für die Dienstleistungen führt zu einer wesentlichen Preissenkung. Diese Preissenkung wird damit begründet, dass die neu definierten Tarife die Selbstkosten bzw. den Aufwand der Gemeinde decken sollen, da die Gemeinde diese Dienstleistungen in einer Monopolstellung erbringt. Bis anhin wurden marktübliche Ansätze für Ingenieurhonorare in Rechnung gestellt.

Die Gemeindeverwaltung steht einzig mit der technischen Beratung als Dienstleistung im Konkurrenzverhältnis zu privaten Anbietern (z.B. Ingenieurbüro). Dieser Angebotspreis ist somit marktkonform, gemäss den SIA Werten festgelegt worden. Der bisherige Preis, welcher seit 1995 verrechnet wird, wurde aufgrund der Teuerung leicht erhöht (ca. + 3%).

Im Antrag nach § 68 GemG wird gefordert, dass die Gemeinde für ihre Dienstleistungen vorgängig eine Offerte zuhanden der Kundschaft / Gesuchstellenden stellen solle. Dieses Anliegen aus dem Antrag nach § 68 GemG wird nicht umgesetzt. Der Ablauf von Offerstellung, Akzept und Auftragserteilung ist bei privatwirtschaftlichen Aufträgen anwendbar. Nicht anwendbar ist dieser Ablauf, wenn die Gemeinde öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, Dienstleistungen wie Bewilligungen, Kontrollen und Abnahmen zu erbringen. Die Durchführung einer Kontrolle kann nicht vom Akzept einer Offerte abhängig gemacht werden.

4.6 Weitere Ergänzungen / Anpassungen / Streichungen aufgrund der aktuell gültigen Regelungen und Erfahrungen aus der Anwendungspraxis

Im Zuge der Teilrevision wurden Anpassungen und Ergänzungen gemäss Musterreglement des Kantons vorgenommen. Die Anpassungen des Reglements sind in der Beilage "Wasserreglement – Synoptische Darstellung" aufgeführt und dort kommentiert.

4.7 Verordnung zum Wasserreglement

Die entsprechende Verordnung wurde ebenfalls überprüft und angepasst. Die überarbeitete Fassung wird als orientierender Inhalt auf der Website der Gemeinde publiziert. Die Änderung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

4.8 Kantonale Vorprüfung

Die Vorprüfung des Wasserreglements durch die kantonale Fachstelle dauerte von Dezember 2023 bis Januar 2024. Die im Vorprüfungsbericht gemachten Vorgaben und Anmerkungen wurden berücksichtigt und das Reglement entsprechend angepasst.

4.9 Inkraftsetzung

Nach Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Teilrevision des Wasserreglements wird die Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion beantragt und die Reglementsänderungen werden vorbehältlich dieser Genehmigung auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Der Gemeinderat wird die Verordnung zum Wasserreglement ebenfalls auf diesen Zeitpunkt in Kraft setzen.

4.10 Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, der vorliegenden Teilrevision des Wasserreglements zuzustimmen. Die zur Genehmigung beantragten Reglementsänderungen entsprechen dem Antrag gemäss § 68 GemG von Stefan Haydn, SVP und wurden mit dem Antragssteller vorbesprochen.

Das vorliegende Reglement gewährleistet, dass Münchenstein langfristig selbsttragend, bedarfsgerechte und qualitativ gute Leistungen im Bereich der Versorgung erbringen kann. Gleichzeitig erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner die gewünschte Rechtssicherheit bei der zukünftigen Gebührengestaltung.

4.11 Antrag des Gemeinderates

1. Die Teilrevision des Wasserreglements gemäss Anhang II zum Ratschlag wird genehmigt.
2. Die Reglementsänderung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2025 in Kraft.

Diese Beschlussfassung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weitere Dokumentationen

Anhang II zum Ratschlag:

- Teilrevision Wasserreglement – Synoptische Darstellung der Rechtsänderung

Die nachfolgenden Publikationen können auf der Website der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch unter der Rubrik Organisation > Politik > Gemeindeversammlungen > 13. Juni 2024 > Gemeindeversammlung > heruntergeladen werden:

- Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Stephan Haydn, SVP i.S. Festlegung der Gebühren aller Spezialfinanzierungen (orientierend)
- Teilrevision Wasserreglement - Gegenüberstellung der Gebühren bisher/ neu (orientierend)
- Entwurf Verordnung zum Wasserreglement per 1. Januar 2025 (orientierend)
- Wasserreglement vom 28. Oktober 2020, Stand 7. Januar 2021 (orientierend)

5 Abwasserreglement Teilrevision gemäss Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Stefan Haydn, SVP, i. S. Festlegung der Gebühren aller Spezialfinanzierungen



5.1 Zusammenfassung

An der Gemeindeversammlung vom 27. September 2023 wurde von Stefan Haydn, SVP, ein selbstständiger Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz (GemG) eingereicht mit folgendem Ziel:

- Sämtliche Gebühren aller drei Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung sollen mit einer Preisspanne in die jeweiligen Reglemente aufgenommen werden. Eine Änderung dieser Preisspanne soll nur durch den Beschluss der Gemeindeversammlung möglich sein.
- Innerhalb der Preisspanne soll der Gemeinderat eigenständig Gebührenanpassungen vornehmen können.
- Dienstleistungspreise sollen neu nicht mehr «nach Aufwand» abrechenbar sein, sondern die Arbeiten sollen vorgängig offeriert und mit dem entsprechenden Stundensatz versehen werden.

Im Antrag nach § 68 GemG sind konkrete Vorschläge für die jeweiligen Preisspannen zu den Gebühren ausformuliert.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2023 wurde der Antrag § 68 nach GemG zur Erarbeitung einer Sachvorlage entgegengenommen.

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Teilrevision des Abwasserreglements vom 28. Oktober 2020 (Stand 7. Januar 2021).

Das neue Reglement wurde unter Berücksichtigung der folgenden Ziele überarbeitet:

- Aufnahme und Festlegung Unter- und Obergrenze für sämtliche Gebühren und Beiträge
- Weitere Ergänzungen / Anpassungen / Streichungen aufgrund der aktuell gültigen Regelungen und Erfahrungen aus der Anwendungspraxis.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, der vorliegenden Teilrevision des Abwasserreglements, mit der beantragten Gebührenregelung entsprechend dem Antrag nach § 68 GemG zuzustimmen.

5.2 Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung der Abwassergebühren und -beiträge

Die Aufgaben der Gemeinden in Bezug auf die Siedlungsentwässerung sind im kantonalen Gesetz über den Gewässerschutz der basellandschaftlichen Gemeinden umschrieben. Die Gebührenerhebung ist heute in Münchenstein so geregelt, dass die Grundlagen im kommunalen Abwasserreglement der Gemeinde (§ 17) definiert ist, die Kompetenz zur Festlegung der Höhe der Gebühren aber dem Gemeinderat übertragen sind.

Grundsätze und Ziele der Finanzierung:

- Kostendeckungsprinzip (mittelfristig finanziell ausgeglichene Spezialfinanzierung)
- Langfristige Gewährleistung der Werterhaltung
- Verursachergerechte Gebührenstruktur (ohne Quersubventionen)
- Transparenz (gesetzliches Monopol zur Siedlungsentwässerung)
- Vergleichbarkeit von verschiedenen Betrieben (Benchmarking als Kontrolle der Wirtschaftlichkeit)

5.3 Ziel der Teilrevision

Neu soll der Gemeinderat gemäss dem Antrag nach § 68 GemG die Gebührenanpassungen nur noch im Rahmen der definierten Preisspanne im Reglement vornehmen können. Eine Preisanpassung ausserhalb der Preisspanne ist nur mit einer Änderung des Reglements möglich. Das neue Reglement wurde unter Berücksichtigung der folgenden Ziele überarbeitet:

- Aufnahme und Festlegung Unter- und Obergrenze für sämtliche Gebühren und Beiträge
- Weitere Ergänzungen / Anpassungen / Streichungen aufgrund der aktuell gültigen Regelungen und Erfahrungen aus der Anwendungspraxis

5.4 Festlegung Unter- und Obergrenze für sämtliche Gebühren und Beiträge

5.4.1 Synoptische Darstellung der Neuregelungen im Abwasserreglement gemäss dem Antrag nach § 68 GemG

Die Aufnahme der Gebührensprende der verschiedenen Gebühren soll wie im Antrag nach § 68 GemG gefordert, in das Reglement aufgenommen werden. Dazu sind folgende Änderungen im Reglement notwendig:

Geltendes Abwasserreglement Münchenstein	Genehmigungsversion per Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024
<p>§ 16 Grundsatz</p> <p>¹Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.</p> <p>²Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:</p> <p>a. den Grundeigentümer*innen oder den Baurechtsnehmer*innen in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;</p>	<p>§ 16 Grundsatz</p> <p>¹ unverändert</p> <p>²unverändert</p> <p>a. den Grundeigentümer*innen oder den Baurechtsnehmer*innen in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;</p>

<p>b. Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Grundgebühr;</p> <p>c. den Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Mengengebühren;</p> <p>d. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Verwaltungsaufwand, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.</p> <p>³Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren in der Verordnung fest.</p> <p>⁴Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die/der Grundeigentümer*in bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.</p> <p>⁵Die/Der bisherige Grundeigentümer*in haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die/der Grundeigentümer*in für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.</p> <p>⁶Der Gemeinderat entscheidet in begründeten Fällen auf Gesuch hin über eine Ermässigung der Gebühren.</p>	<p>b. unverändert</p> <p>c. unverändert</p> <p>d. unverändert</p> <p>³Die Preisspanne für die Berechnung der Anschlussgebühren, der jährlichen Gebühren, sowie der Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen ist im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt.</p> <p>^{3bis}Der Gemeinderat legt die Ansätze innerhalb der Preisspanne in der Verordnung fest.</p> <p>⁴unverändert</p> <p>⁵unverändert</p> <p>⁶Der Gemeinderat entscheidet in begründeten und für den Gewässerschutz oder die Siedlungsentwässerung relevanten Fällen auf Gesuch hin über eine Ermässigung der Gebühren.</p>
---	--

5.4.2 Preisspanne der Gebühren

Mit dem Antrag gemäss § 68 GemG wurden die Preisspannen der Gebühren definiert. Die maximalen Ansätze der Gebühren sind dabei leicht höher angesetzt als die heute geltenden Ansätze. Die minimalen Ansätze der Gebühren sind jedoch nach Auffassung des Gemeinderates teilweise unrealistisch tief angesetzt worden.

In den vorliegend zur Genehmigung beantragten Fassung sind mit einer Ausnahme (Abwassergebühr für verbrauchtes Trink- und Brauchwasser) die maximalen Ansätze der Gebühren antragsgemäss übernommen worden, die minimalen Ansätze der Gebühren sind auf realistische Mindestwerte angepasst worden. Die neue Preisgestaltung für die Dienstleistungen führt zu einer wesentlichen Preissenkung. Diese Preissenkung wird damit begründet, dass die neu definierten Tarife die Selbstkosten bzw. den Aufwand der Gemeinde decken sollen, da die Gemeinde diese Dienstleistungen in einer Monopolstellung erbringt. Bis anhin wurden marktübliche Ansätze für Ingenieurhonorare in Rechnung gestellt.

Die Gemeindeverwaltung steht einzig mit der technischen Beratung als Dienstleistung im Konkurrenzverhältnis zu privaten Anbietern (z.B. Ingenieurbüro). Dieser Angebotspreis ist somit marktkonform, gemäss den SIA Werten festgelegt worden. Der bisherige Preis, welcher seit 1995 verrechnet wird, wurde aufgrund der Teuerung leicht erhöht (ca. + 3%).

Die Kosten der Abwasserbehandlung für verbrauchtes Trink- und Brauchwasser ist heute nicht kosten-deckend geregelt. Für die Abgabe des Schmutzwassers an das Amt für Industrielle Betriebe (AIB) wurde die jährliche Gebühr ab 2022 auf CHF 1.46/m³ angehoben (2021: CHF 1.38 m³ / 2020: CHF 1.25 m³).

Die Kostenansätze werden durch den Regierungsrat jährlich festgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass mit den notwendigen Sanierungen und Erweiterung verschiedener Abwasserreinigungsanlagen (ARA) und den Erweiterungen um eine Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen, die Kosten in den nächsten Jahren steigen werden.

Im Antrag nach § 68 GemG wird gefordert, dass die Gemeinde für ihre Dienstleistungen vorgängig eine Offerte zuhanden der Kundschaft / Gesuchstellenden stellen solle. Dieses Anliegen aus dem Antrag nach § 68 GemG wird nicht umgesetzt. Der Ablauf von Offerstellung, Akzept und Auftragserteilung ist bei privatwirtschaftlichen Aufträgen anwendbar. Nicht anwendbar ist dieser Ablauf, wenn die Gemeinde öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, Dienstleistungen wie Bewilligungen, Kontrollen und Abnahmen zu erbringen. Die Durchführung einer Kontrolle kann nicht vom Akzept einer Offerte abhängig gemacht werden.

5.5 Weitere Ergänzungen / Anpassungen / Streichungen aufgrund der aktuell gültigen Regelungen und Erfahrungen aus der Anwendungspraxis

Im Zuge der Teilrevision wurden Anpassungen und Ergänzungen gemäss Musterreglement des Kantons vorgenommen. Die Anpassungen des Reglements sind in der Beilage "Abwasserreglement – Synoptische Darstellung" aufgeführt und dort kommentiert.

5.6 Verordnung zum Abwasserreglement

Die entsprechende Verordnung wurde ebenfalls überprüft und angepasst. Die überarbeitete Fassung wird als orientierender Inhalt auf der Website der Gemeinde publiziert. Die Änderung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

5.7 Kantonale Vorprüfung

Die Vorprüfung des Abwasserreglements durch die kantonale Fachstelle dauerte von Dezember 2023 bis Januar 2024. Die im Vorprüfungsbericht gemachten Vorgaben und Anmerkungen wurden berücksichtigt und das Reglement entsprechend angepasst.

5.8 Inkraftsetzung

Nach Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Teilrevision des Abwasserreglements wird die Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion beantragt und die Reglementsänderungen werden vorbehältlich dieser Genehmigung auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Der Gemeinderat wird die Verordnung zum Absasserreglement ebenfalls auf diesen Zeitpunkt in Kraft setzen.

5.9 Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, der vorliegenden Teilrevision des Wasserreglements zuzustimmen. Die zur Genehmigung beantragten Reglementsänderungen entsprechen dem Antrag gemäss § 68 GemG von Stefan Haydn, SVP und wurden mit dem Antragssteller vorbesprochen.

Das vorliegende Reglement gewährleistet, dass Münchenstein langfristig selbsttragend, bedarfsgerechte und qualitativ gute Leistungen im Bereich der Versorgung erbringen kann. Gleichzeitig erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner die gewünschte Rechtssicherheit bei der zukünftigen Gebührengestaltung.

5.10 Antrag des Gemeinderates

1. Die Teilrevision des Abwasserreglements gemäss Anhang III zum Ratschlag wird genehmigt.
2. Die Reglementsänderung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2025 in Kraft.

Diese Beschlussfassung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weitere Dokumentationen

Anhang III zum Ratschlag:

- Teilrevision Abwasserreglement – Synoptische Darstellung der Rechtsänderung

Die nachfolgenden Publikationen können auf der Website der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch unter der Rubrik Organisation > Politik > Gemeindeversammlungen > 13. Juni 2024 > Gemeindeversammlung > heruntergeladen werden:

- Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Stephan Haydn, SVP i.S. Festlegung der Gebühren aller Spezialfinanzierungen (orientierend)
- Teilrevision Abwasserreglement - Gegenüberstellung der Gebühren bisher/ neu (orientierend)
- Entwurf Verordnung zum Abwasserreglement per 1. Januar 2025 (orientierend)
- Abwasserreglement vom 28. Oktober 2020, Stand 7. Januar 2021 (orientierend)

6 Abfallreglement gemäss Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Stefan Haydn, SVP, i. S. Festlegung der Gebühren aller Spezialfinanzierungen



6.1 Zusammenfassung

An der Gemeindeversammlung vom 27. September 2023 wurde von Stefan Haydn, SVP, ein selbständiger Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz (GemG) eingereicht mit folgendem Ziel:

- Sämtliche Gebühren aller drei Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung sollen mit einer Preisspanne in die jeweiligen Reglemente aufgenommen werden. Eine Änderung dieser Preisspanne soll nur durch den Beschluss der Gemeindeversammlung möglich sein.
- Innerhalb der Preisspanne soll der Gemeinderat eigenständig Gebührenanpassungen vornehmen können.
- Dienstleistungspreise sollen neu nicht mehr «nach Aufwand» abrechenbar sein, sondern die Arbeiten sollen vorgängig offeriert und mit dem entsprechenden Stundensatz versehen werden.

Im Antrag nach § 68 GemG sind konkrete Vorschläge für die jeweiligen Preisspannen zu den Gebühren ausformuliert.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2023 wurde der Antrag § 68 nach GemG zur Erarbeitung einer Sachvorlage entgegengenommen.

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung das dementsprechend neu ausformulierte Abfallreglement.

Das neue Reglement wurde unter Berücksichtigung der folgenden Ziele überarbeitet:

- Aufnahme und Festlegung Unter- und Obergrenze für sämtliche Gebühren und Beiträge
- Anpassungen an die neuen bundesrechtlichen Grundlagen aufgrund der Überarbeitung der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (seit 1. Januar 2016 in Kraft)
- Anpassungen aufgrund der kommunalen Veränderungen in der Abfallbewirtschaftung (Gebührensäcke für Kehricht sowie neue Sperrgutmarken anstatt Kehrichtmarken)

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, das neue Abfallreglement mit der beantragten Gebührenregelung entsprechend dem Antrag nach § 68 GemG zuzustimmen.

6.2 Ausgangslage

Das rechtskräftige Reglement über die Entsorgung und Vermeidung von Abfällen der Gemeinde Münchenstein (nachfolgend Abfallreglement genannt) wurde am 23. Juni 1992 von der Gemeindeversammlung beschlossen. Die letzte Änderung des Reglements erfolgte an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011. Aufgrund seines Alters entspricht das Abfallreglement weder den heutigen Bemühungen der Gemeinde zur Trennung der Siedlungsabfälle, noch trägt es der aktuellsten Gesetzgebung Rechnung. Mit dem neuen Abfallreglement soll dieser Umstand behoben werden.

Seit dem 1. Januar 2016 ist auf Bundesebene die neue Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (nachfolgend VVEA genannt) in Kraft. Das Bundesamt für Umwelt (nachfolgend BAFU genannt) publizierte anschliessend Vollzugshilfen zur Konkretisierung der neuen Regelungen aus der VVEA, woraufhin das Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit den nordwestschweizer Kantonen eine Mustervorlage für die kommunalen Abfallreglemente überarbeitete. Dieses Musterreglement bildet die wichtigste Grundlage für die Ausarbeitung eines neuen Abfallreglements der Gemeinde Münchenstein.

Eine wichtige Änderung in der VVEA, welche ebenso im neuen Abfallreglement der Gemeinde Münchenstein übernommen wurde, ist die Neudefinition des Begriffs Siedlungsabfälle. Abfälle aus Unternehmen sind als Siedlungsabfälle einzustufen, wenn das Unternehmen weniger als 250 Vollzeitstellen aufweist und die Zusammensetzung der Abfälle betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist. Abfälle aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen gelten rechtlich gesehen nicht als Siedlungsabfälle und müssen von den betreffenden Unternehmen privat entsorgt werden.

Eine Überarbeitung des Abfallreglements der Gemeinde ist ferner notwendig, weil der Hauskehricht seit 1. Oktober 2020 nicht mehr mittels Kehrichtsäcken und den entsprechenden Gebührenmarken abgeführt wird, sondern im Münchensteiner Gebührensack. Die Gebührenmarken für Kehricht sind somit entfallen. Da die blauen Kehricht-Gebührenmarken bis zum 1. Oktober 2020 auch als Sperrgutmarken fungierten, mussten im Zuge der Einführung des Gebührensacks neue Sperrgutmarken eingeführt werden.

Der dritte Grund für die Revision des Abfallreglements ist ein Antrag gemäss § 68 GemG von Stefan Haydn, der an der Gemeindeversammlung von 27. September 2023 eingereicht wurde. Darin wird gefordert, dass sämtliche Gebühren aller drei Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung) mit einer Preisspanne im jeweiligen Reglement festgeschrieben werden, wodurch Änderungen der Gebührenpreisspanne nur mittels Gemeindeversammlungsbeschluss möglich sind. Der Gemeinderat kann innerhalb der festgelegten Preisspanne eigenständig Gebührenanpassungen vornehmen. An der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2023 erklärte der Gemeinderat, den Antrag nach § 68 GemG entgegenzunehmen und für die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024 eine entsprechende Sachvorlage zu erarbeiten.

6.3 Wesentliche Inhalte des Abfallreglements

Inhalt des vorliegenden Geschäfts ist die Neufassung des Abfallreglements der Gemeinde Münchenstein, wobei das neue Reglement per 1. Januar 2025 in Kraft treten soll. Es orientiert sich in Aufbau und Inhalt am Musterreglement des Kantons Basel-Landschaft. Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Abfallreglement sind folgende:

- Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen sind aus dem Entsorgungsmonopol des Gemeinwezens befreit.
- Der Abfallvermeidung wird mehr Gewicht gegeben. Mit geeigneten Massnahmen werden die Abfallmengen reduziert, die Wiederverwertung von Abfällen optimiert und gegen Littering vorgegangen. Insbesondere bei Anlässen auf öffentlichem Grund, in Lokalitäten der Gemeinde sowie in Schulen und Betrieben der Gemeinde wird vermehrt darauf geachtet, dass weniger Abfall produziert wird. Zudem können Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung in die Pflicht genommen werden, Massnahmen gegen die Verschmutzung von Strassen und Plätzen zu ergreifen.

- Da die Gemeinde seit 2013 nicht nur Grünabfälle, sondern ebenfalls Küchenabfälle separat abführt, wurde die Terminologie im Reglement entsprechend angepasst (ehemals Grünabfälle, neu biogene Abfälle). Ebenso wird der Umgang mit biogenen Abfällen in Anlehnung an die VVEA neu in einem separaten Paragraphen geregelt.
- Im Zuge der Einführung der Gebührensäcke und der neuen Sperrgutmarken mussten die Reglementsbestimmungen zur Bereitstellung der Abfälle entsprechend angepasst werden.

6.4 Preisspanne der Gebühren

Mit dem Antrag gemäss § 68 GemG wurden die Preisspannen der Gebühren definiert. Die maximalen Ansätze der Gebühren sind dabei leicht höher angesetzt als die heute geltenden Ansätze. Die minimalen Ansätze der Gebühren sind jedoch nach Auffassung des Gemeinderates teilweise unrealistisch tief angesetzt worden.

In den vorliegend zur Genehmigung beantragten Fassung sind mit einer Ausnahme (Abwassergebühr für verbrauchtes Trink- und Brauchwasser) die maximalen Ansätze der Gebühren antragsgemäss übernommen worden, die minimalen Ansätze der Gebühren sind auf realistische Mindestwerte angepasst worden.

Aufgrund der gestiegenen Kosten für die Abfallbeseitigung sowie des Antrags gemäss § 68 GemG von Stefan Haydn wurde der Paragraph zu den Gebühren gleichzeitig so angepasst, dass nebst den mengenabhängigen Gebühren zusätzlich eine Grundgebühr für die Abfallentsorgung erhoben wird. Die Grundgebühr dient der Deckung der von der Abfallmenge unabhängigen Kosten der Abfallentsorgung wie z.B. Infrastrukturkosten, auf die Gemeinde überwälzte Kosten der Entsorgungsfahrzeuge etc.

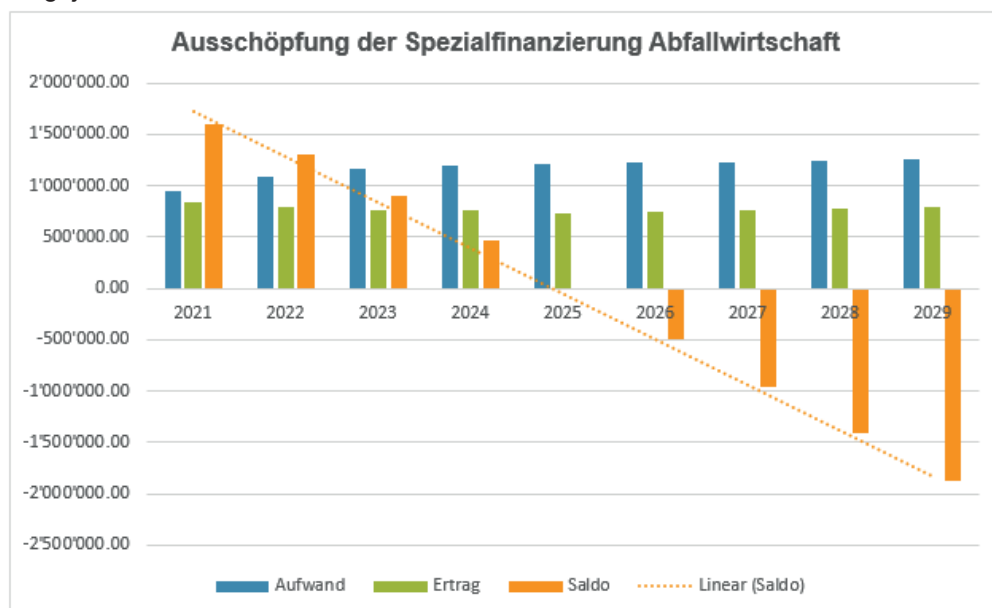
6.5 Finanzielle Aspekte

Ausschöpfung der Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft

Per 1. März 2020 erfolgte eine Anpassung des kantonalen Finanzhandbuchs. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Entsorgung von Siedlungsabfällen in der Gemeinde entstehen, können neu über die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft abgedeckt werden, ebenso die Leistungen, die bisher der steuerfinanzierten Gemeinderechnung belastet wurden.

Die Gemeinde hat sich per 1. Januar 2022 im Sinne einer verursachergerechten Verbuchung sämtlicher Kosten für die Umsetzung der Vorgaben aus dem kantonalen Finanzhandbuch entschieden. Folgende Kosten werden nun der Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft belastet: Beseitigung von illegal entsorgten Abfällen; Entsorgung öffentlicher Abfalleimer; Tierkörperbeseitigung; Bau, Betrieb und Unterhalt von entsprechenden Infrastrukturen sowie Administration und Information in Sachen Abfallbeseitigung.

Diese zusätzlichen Kosten verursachen einen raschen Abbau der Eigenkapitalreserven der Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft. Ohne finanzielle Gegenmassnahmen wird die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft ab 2025 ein negatives Eigenkapital bzw. ein Minus von rund CHF 13'000 aufweisen, welches sich in den Folgejahren weiter erhöhen würde.



Somit ist die Spezialfinanzierung ab 2025 nicht mehr kostendeckend, weshalb entsprechende Massnahmen ergriffen werden müssen. Gemäss Gemeinderechnungsverordnung des Kantons Basel-Landschaft (§ 21 Abs. 4) müssen Spezialfinanzierungen auf Dauer ausgeglichen sein.

Gebührenmodelle

Für die Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung gibt es grundsätzlich zwei Modelle: die mengenabhängige Gebühr und die Grundgebühr. Die mengenabhängige Gebühr ist gesetzlich vorgeschrieben und wird abhängig von Art und Menge des erzeugten Abfalls erhoben. Sie wird nur dann fällig, wenn die Abfallinhaberschaft die Entsorgungsdienstleistung in Anspruch nimmt. Das BAFU empfiehlt eine mengenabhängige Gebühr für die Entsorgung von Kehricht / Sperrgut, Gewerbekehricht und Grünabfällen, wobei der Deckungsgrad an den Gesamtkosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle 50 – 70 % betragen sollte. Aktuell verfügt Münchenstein über eine mengenabhängige Gebühr für Kehricht / Sperrgut, Gewerbekehricht und biogene Abfälle (Grün- und Bioabfuhr).

Die Erhebung einer Grundgebühr ist im Gegensatz zur Mengengebühr optional. Sie ist unabhängig von der Art und Menge des erzeugten Abfalls und wird auch dann erhoben, wenn die Entsorgungsdienstleistung nicht in Anspruch genommen wird. Die Grundgebühr dient zur Deckung der Fixkosten und der Entsorgungskosten von Abfällen ohne Mengengebühr (z. B. Papier / Karton, Glas, Alu / Weissblech), wobei der empfohlene Deckungsgrad an den Gesamtkosten 30 – 50 % betragen sollte.

Das BAFU empfiehlt für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung eine Kombination aus mengenabhängiger Gebühr und Grundgebühr. Das Umweltschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft (USG BL, § 21 Abs. 3) hält zudem fest, dass die Finanzierung zu mindestens zwei Dritteln über die Mengengebühr erfolgen muss.

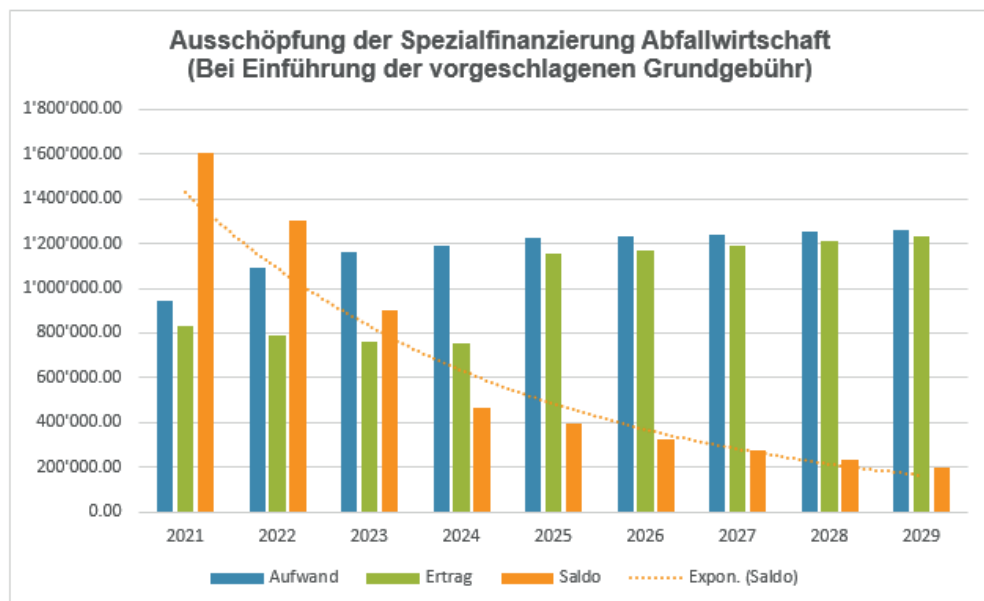
Zukünftige Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung

Der Gemeinderat hat anlässlich der Erarbeitung der Verordnung zum Abfallreglement beschlossen, die Mengengebühr unverändert beizubehalten und zusätzlich eine Grundgebühr einzuführen. Die nachfolgende Grundgebühr wird mittels Jahresrechnung bei den Haushalten und Unternehmen erhoben.

- CHF 50.00 pro Haushalt
- CHF 150.00 pro Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen

Mit der Einführung einer Grundgebühr ab 1. Januar 2025 von CHF 50 pro Haushalt und CHF 150 pro Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen kann die langfristige Deckung und Reservebildung sichergestellt werden. Die Kombination von mengenabhängiger Gebühr und Grundgebühr entspricht dem vom BAFU empfohlenen Gebührenmodell. Zudem liegen die Deckungsgrade an den Gesamtkosten (57 – 61 % durch Mengengebühr und 35 – 36 % durch Grundgebühr) im vom BAFU empfohlenen Bereich.

Da in diesem Finanzierungsmodell die Gebühren für Gebührensäcke, Gebührenmarken, Bioabfall-Vignetten und Gewerbekehricht nicht teurer werden, bleibt das Risiko für illegale Entsorgung unverändert. Die Lenkungsfunktion wird wahrgenommen, zudem werden die steigenden Kosten für das Abfallwesen auf alle Abfallarten verteilt.



6.6 Weitere Leistungen der Spezialfinanzierung

Seit 2015 wurden im Rahmen der Kampagne KLAR verschiedene Dienstleistungen und Projekte eingeführt, die über die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft finanziert werden. Es sind dies der Clean-up-Day, Bike to work inkl. Velocheckservice, die Einführung des Umweltbildungsunterrichts sowie die kostenlose Reinigung von Grün- bzw. Bio-Containern. Da die KLAR-Projekte v. a. der Sensibilisierung von Schulkindern dienen, sollen sie weiterhin angeboten werden. Die Reinigung der Grüncontainer ist ein Service der Gemeinde, mit dem das Trennen von biogenen Abfällen gefördert wird. Da diese Abfälle für die Energiegewinnung genutzt werden, steht ebenfalls hier der Nachhaltigkeitsgedanke im Hintergrund, weshalb die Dienstleistung weiterhin gratis angeboten werden wird.

Der seit 2020 kostenlos angebotene Häckseldienst wird ab 1. Januar 2025 wieder verursachergerecht verrechnet werden. Neu werden bis max. 15 Minuten pro Liegenschaft und Jahr weiterhin gratis sein. Ab der 16. bis zur 25. Minute wird eine Pauschale von CHF 70 erhoben, ab der 26. Minute werden CHF 10 je fünf Minuten verrechnet. Pro Jahr wird auf Basis dieser Ansätze eine Gesamtrechnung pro Liegenschaft erstellt. Der Grund für diese Tarife ist mitunter auch die Konkurrenzsituation zu privaten Anbietern.

6.7 Verordnung zum Abfallreglement

Zum revidierten Abfallreglement wurde neu eine Verordnung erarbeitet. Diese wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 66/2024 vom 12. März 2024 genehmigt und tritt nach der Genehmigung des neuen Abfallreglements durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2025 in Kraft. In der Verordnung zum Abfallreglement wird unter anderem die Festlegung der Gebühren innerhalb der im Abfallreglement definierten Preisspanne geregelt.

6.8 Kantonale Vorprüfung

Die kantonale Vorprüfung wurde mit Schreiben vom 25. Januar 2024 bei der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft eingeleitet. Bereits am 5. Februar 2024 wurde der Gemeinde der Vorprüfungsbericht zugestellt. Dieser enthielt die Empfehlung, einen von der Gemeinde nicht aus dem Musterreglement übernommenen Absatz in das revidierte Abfallreglement aufzunehmen. Die Gemeinde ist dieser Empfehlung gefolgt.

6.9 Inkraftsetzung

Nach Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zum neuen Abfallreglement wird die Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion beantragt und diese auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird der Gemeinderat die Vollzugsverordnung zum Reglement ebenfalls auf diesen Zeitpunkt in Kraft setzen.

6.10 Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Abfallreglement zu beschliessen. Das vorliegende Abfallreglement entspricht dem Antrag gemäss § 68 GemG von Stefan Haydn, SVP.

Das vorliegende Reglement gewährleistet, dass Münchenstein langfristig selbsttragend, bedarfsgerechte und qualitativ gute Leistungen im Bereich der Versorgung erbringen kann. Gleichzeitig erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner die gewünschte Rechtssicherheit bei der zukünftigen Gebührengestaltung.

6.11 Antrag des Gemeinderates

1. Das Abfallreglement gemäss Anhang IV zum Ratschlag wird genehmigt.
2. Die Reglements Änderung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Basel-Landschaft per 1. Januar 2025 in Kraft

Die beiden Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum.

Weitere Dokumentationen

Anhang IV zum Ratschlag:

- Abfallreglement – Genehmigungsversion

Die nachfolgenden Publikationen können auf der Website der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch unter der Rubrik Organisation > Politik > Gemeindeversammlungen > 13. Juni 2024 > Gemeindeversammlung > heruntergeladen werden:

- Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Stephan Haydn, SVP i.S. Festlegung der Gebühren aller Spezialfinanzierungen (orientierend)
- Abfallreglement - Gegenüberstellung der Gebühren bisher/ neu (orientierend)
- Entwurf Verordnung zum Abfallreglement per 1. Januar 2025 (orientierend)
- Abfallreglement vom 23. Juni 1992, Stand 1. Juli 2011 (orientierend)

7 Reglement über die Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter gemäss Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Miriam Locher, SP, i. S. Wertschätzung für pflegende Angehörige



7.1 Zusammenfassung

Miriam Locher hat an der Gemeindeversammlung vom 27. September 2023 einen Antrag gestützt auf § 68 des Gemeindegesetzes (GemG) zur Erarbeitung eines Reglements, welches Wertschätzung und Entschädigung für pflegende Angehörige vorsieht. Der Antrag wurde an der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2023 für erheblich erklärt. Der Gemeinderat hat verschiedene Umsetzungsvarianten geprüft und sieht im vorliegenden Reglement eine Kombination aus Beiträgen an pflegende oder betreuende Angehörige und Beiträgen an den Besuch von Tages- oder Nachtstätten als Entlastungsmassnahme vor. Beide Beitragsarten sind jeweils mit einem monatlichen Kostendeckel versehen. Die jährlichen Kosten für die Gemeinde werden voraussichtlich zwischen CHF 290'000 und CHF 360'000 liegen.

7.2 Ausgangslage

Das Thema Wohnen, Pflege und Betreuung im Alter wird immer wichtiger. Dies hat nicht zuletzt mit der Bevölkerungsentwicklung zu tun. Gemäss Prognosen des Kantons werden in der Region Birseck im Jahr 2050 rund 8'000 Menschen im Alter von 80 Jahren und höher leben und damit rund 3'000 mehr als heute. Ein wichtiger Baustein in der Pflege und Betreuung spielen Angehörige, welche entsprechende Leistungen freiwillig und ehrenamtlich erbringen. Verschiedene Gemeinden in der Region richten finanzielle Leistungen an betreuende und pflegende Angehörige aus. Die Voraussetzungen unterscheiden sich zum Teil erheblich.

Die Gemeinde Münchenstein beteiligt sich bereits heute an den Kosten für Besuche im Tageszentrum der Stiftung Hofmatt mit einem Beitrag von CHF 30.00 pro Tag. Damit unterstützt sie eine wirksame Entlastung von pflegenden oder betreuenden Angehörigen. Darüber hinaus werden aber keine finanziellen Beiträge ausgerichtet.

7.3 Antrag Miriam Locher, SP, gemäss § 68 Gemeindegesetz

An der Gemeindeversammlung vom 27. September 2023 stellte Miriam Locher im Namen der SP Münchenstein einen Antrag gestützt auf § 68 des GemGes. Der Gemeinderat solle beauftragt werden, ein Reglement vorzulegen, das, abgestützt auf das Musterreglement des Kantons über die Beiträge an Pflege und Betreuung zu Hause, Wertschätzung und Entschädigung für pflegende Angehörige vorsieht.

Der Gemeinderat hat den Antrag der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2023 zur Erheblicherklärung unterbreitet, mit dem Antrag auf Nichterheblicherklärung. Die Gemeindeversammlung hat den Antrag von Miriam Locher jedoch für erheblich erklärt und damit den Gemeinderat beauftragt, innerhalb eines halben Jahres eine Vorlage zu erarbeiten.

7.4 Ziele mit Bezug auf die Altersstrategie der Versorgungsregion Alter Birsstadt

Der Gemeinderat anerkennt die Bedeutung der Pflege und Betreuung durch Angehörige. Er möchte diese auf drei Ebenen fördern:

- Wohnen
- Entlastung
- Anerkennung

Dabei orientiert er sich an der Altersstrategie der Versorgungsregion Alter Birsstadt (VRAB).

Im Bereich Wohnen enthält die Altersstrategie unter dem Titel "Bedarfsgerechte Wohnangebote" folgenden Leitsatz: "Das Angebot für Wohnformen im Alter ist in genügender Anzahl vorhanden und dient der Entlastung stationärer Strukturen". Der Gemeinderat möchte erleichterte Voraussetzungen für neue Wohnformen schaffen. Zu denken ist insbesondere an betreutes Wohnen oder Wohnen mit Service. Solche Angebote stehen momentan in Münchenstein noch nicht zur Verfügung.

In Bezug auf die Entlastung von pflegenden und betreuenden Angehörigen sowie die Anerkennung der Leistungen macht die Altersstrategie folgende Aussagen: Unter dem Titel "Klärung der Finanzierung" steht folgender Leitsatz: "Die Finanzierung für alle Angebote ausserhalb der gesetzlich geregelten Finanzierung ist zu klären. Dabei wird ein nachhaltiger Umgang mit den vorhandenen wirtschaftlichen Ressourcen der Gemeinden der VRAB gepflegt". Unter dem Titel "Pflegerische und betreuende Angehörige und Bezugspersonen" enthält die Strategie diesen Leitsatz: "Pflegerische und betreuende Angehörige und Bezugspersonen können ihre Aufgaben möglichst lange übernehmen". Die Entlastung pflegender und betreuender Angehöriger sowie die Würdigung und Anerkennung ihrer Leistungen möchte der Gemeinderat im vorliegenden Reglement abbilden.

7.5 Mögliche Umsetzungsvarianten

Der Gemeinderat hat verschiedene Umsetzungsvarianten geprüft.

Denkbar wäre die direkte Übernahme des kantonalen Musterreglements, welches pauschale Geldbeiträge pro Pflage-tag vorsieht. Weiter könnten Beiträge an die Finanzierung von konkreten Entlastungsmassnahmen eingeführt werden. Schliesslich ist eine Kombination von Pauschalbeiträgen pro Pflage-tag und der Mitfinanzierung von konkreten Entlastungsleistungen denkbar. In der Folge werden die Argumente, welche für oder gegen die einzelnen Varianten sprechen, dargelegt.

7.5.1 Pauschalbeiträge gemäss kantonalem Musterreglement

Die Einführung von Pauschalbeiträgen auf Basis des kantonalen Musterreglements würde die Forderung nach einer finanziellen Anerkennung und Wertschätzung der Pflege- und Betreuungsleistungen erfüllen. Das Element der Entlastung käme aus Sicht des Gemeinderats allerdings zu kurz. Der Gemeinderat erachtet aber die Entlastung als eminent wichtig, insbesondere für die eigene Gesundheit der Pflegenden und Betreuenden.

7.5.2 Finanzierung Entlastungsangebote

Eine finanzielle Beteiligung an konkrete Entlastungsmassnahmen würde das Element der Entlastung ins Zentrum stellen. Zu denken ist etwa an Aufenthalte in Tages- oder Nachtstätten oder zusätzliche Pflege-/Betreuungseinsätze durch Spitexorganisationen, damit die pflegenden oder betreuenden Angehörigen einige Stunden unbeschwert andere Dinge erledigen können. Derart ausgestaltete Beiträge, welche an die Inanspruchnahme einer konkreten Entlastungsmassnahme gekoppelt sind, kennen z.B. die Gemeinden Reinach und Binningen. Die Mitfinanzierung solcher Massnahmen, welche insbesondere auch der eigenen Gesundheit der Pflegenden und Betreuenden dienen, kann gleichzeitig auch als Wertschätzung angesehen

hen werden. Als nachteilig erachtet der Gemeinderat die Tatsache, dass die Entlastungsleistungen vorfinanziert werden müssen, weshalb finanziell weniger gut gestellte Personen eher nicht in den Genuss dieser Leistungen kommen würden.

7.5.3 Kombination von Pauschalbeiträgen und Entlastungsangeboten

Das Musterreglement der Versorgungsregion Alter Birsstadt beinhaltet eine Kombination aus Pauschalbeiträgen und der finanziellen Beteiligung an den Kosten von Tages-/Nachtstätten. Der Gemeinderat erachtet eine solche Kombination als die sinnvollste Lösung. Die Pauschalbeiträge sollen dabei mit einem Kostendeckel versehen werden. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die finanzielle Abgeltung bereits heute teilweise anderweitig erfolgen kann. So besteht bei gegebenen Voraussetzungen die Möglichkeit, nebst der AHV eine Hilflosenentschädigung zu beziehen. Weiter besteht bereits heute die Möglichkeit, dass sich Angehörige bei privaten Spitexorganisationen anstellen lassen und so eine Entschädigung (Lohn) erhalten.

Ein sehr wichtiger Punkt für pflegende und betreuende Angehörige, welche diese Leistungen oft tagtäglich erbringen, ist die gelegentliche Entlastung. Diese kann vor allem durch Besuche der betreuten Person in Tages- oder Nachtstätten erreicht werden. So kann sich die pflegende/betreuende Person für eine gewisse Zeit von den Strapazen und auch der hohen Verantwortung erholen. Die Gemeinde leistet bereits heute einen Beitrag in Höhe von CHF 30.00 an den Besuch des Tageszentrums Hofmatt. Die Stiftung Hofmatt verlangt heute von den Tagesgästen einen Beitrag von CHF 110.00. Abzüglich des Beitrags der Gemeinde von CHF 30.00 bezahlen die Besucherinnen und Besucher somit CHF 80.00 pro Tag. Es ist damit zu rechnen, dass der Tagessatz im kommenden Jahr deutlich erhöht wird, da der aktuelle Tarif nicht kostendeckend ist. Der Gemeinderat möchte daher den Kostenbeitrag an den Aufenthalt in Tages- oder Nachtstätten höher als heute ansetzen. Zudem möchte er ihn nicht mehr auf das Tageszentrum der Stiftung Hofmatt beschränken.

Aus Sicht des Gemeinderats wird mit dieser Umsetzungsvariante ein ausgewogenes Verhältnis der Elemente Anerkennung/Wertschätzung und wirkungsvolle Entlastung erreicht.

7.6 Näheres zu einzelnen Bestimmungen des Reglements

§ 1 Zweck

Im Zweckartikel werden die Elemente Entlastung und Wertschätzung der Pflegenden/Betreuenden, aber auch Entlastung der stationären Strukturen erwähnt.

§ 2 Grundsätze

Die beiden Leistungsarten (Pauschalbeiträge und Beiträge an Tages-/Nachtstätten) werden beschrieben. Grundsätzlich muss die Person, welche gepflegt oder betreut wird, im AHV-Alter sein. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Beiträge auch für pflege- oder betreuungsbedürftige Personen vor Erreichen des AHV-Alters sprechen, wenn keine entsprechenden Versicherungsleistungen zur Verfügung stehen. Zu denken ist etwa an Patientinnen und Patienten, die vor Erreichen des AHV-Alters von einer Demenz betroffen sind.

§ 3 Voraussetzungen für die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause

Die antragstellende Person muss ein aktuelles Arztzeugnis einreichen. Die Gemeinde wird ausserdem eine Fachstelle mit der Überprüfung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs beauftragen. Vorgesehen ist eine Zusammenarbeit mit der Spitex Birseck. Die Kosten übernimmt die Gemeinde. Da die antragstellende Person den Pflege- oder Betreuungsbedarf auf Verlangen jederzeit belegen muss, kann die Verwaltung eine periodische Überprüfung der Fälle vornehmen bzw. vornehmen lassen.

§ 4 Voraussetzungen für Beiträge an den Besuch von Tages- oder Nachtstätten

Pauschalbeiträge können auch für Tage, an denen eine Tages- oder Nachtstätte besucht werden, ausgerichtet werden, sofern die Leistungen an diesen Tagen den Umfang gemäss § 3 erreichen.

§ 5 Beitragshöhe

Im Reglement wird ein Rahmen für die Beitragshöhe festgelegt. Die konkreten Beiträge legt der Gemeinderat in einer Verordnung fest. Die Ausrichtung von Beiträgen für Pflege und Betreuung erfolgt unabhängig der finanziellen Situation der Leistungserbringer*innen resp. Leistungsempfänger*innen. Bei den Beiträgen an die Tages- und Nachtstätten wird die volle Beitragshöhe bis zu einem steuerbaren Vermögen der

pflege- oder betreuungsbedürftigen Person von CHF 200'000 ausbezahlt, wobei selbst bewohnte Liegenschaften vom steuerbaren Vermögen abgezogen werden. Bei höherem Vermögen reduziert sich der Beitrag auf 50 % resp. ab CHF 500'000 auf 20 % des vollen Beitrags.

§ 6 Beitragsbeschränkung

Im Reglement wird ein Rahmen für die Beitragshöhe festgelegt. Die konkrete Maximalhöhe der Beiträge legt der Gemeinderat in einer Verordnung fest. Für Pauschalbeiträge pro Pflegestunde liegt der Maximalbeitrag tiefer als für die Beiträge an Tages- oder Nachtstätten. Es können beide Beitragsarten bezogen werden, höchstens aber bis zum kombinierten Maximalbeitrag. Werden jedoch die Beiträge für Tages-/Nachtstätten in vollem Umfang bezogen, können keine Pauschalbeiträge mehr ausbezahlt werden, wenn der dafür vorgesehene Maximalbeitrag gleich hoch ist wie der kombinierte Maximalbeitrag.

§ 7 Anspruchsberechtigung

Für die Pauschalbeiträge ist die pflegende oder betreuende Person anspruchsberechtigt. Damit wird verdeutlicht, dass es sich um eine direkte Anerkennung/Wertschätzung handelt (und nicht um eine Vergütung, welche der pflegebedürftigen Person zusteht und von dieser weitergeleitet werden muss).

§ 8 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung

Durch das Festlegen einer Karenzfrist wird verhindert, dass bei nur vorübergehendem erhöhtem Pflegebedarf (z.B. infolge einer akuten Krankheit) ein Anspruch auf Beiträge entsteht.

§ 9 Mitwirkungs- und Rückerstattungspflicht

Die Gemeindeverwaltung erhält durch diese Bestimmung die Möglichkeit, auch bei laufenden Fällen bei Bedarf periodische Überprüfungen des Bedarfs vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Ausserdem wird eine Grundlage für Rückforderungen im Falle eines unrechtmässigen Bezugs (z.B. unterlassene Meldung eines Pflegeheimetrtritts) geschaffen.

§ 10 Subsidiarität

Versicherungsleistungen gehen den Beiträgen gemäss diesem Reglement vor, nicht jedoch eine allfällige Hilflosenentschädigung. Kein Anspruch besteht, wenn die Pflege- oder Betreuungsleistungen über eine Anstellung bei einer Spitexorganisation entlohnt werden.

§§ 11 bis 19

Diese Bestimmungen regeln das Verfahren.

§§ 20 Inkrafttreten

Nach Ablauf der Referendumsfrist muss das Reglement vom Regierungsrat genehmigt werden. Im Anschluss sind verwaltungsintern Vorbereitungen im Hinblick auf die Umsetzung zu treffen (Bereitstellung der personellen Ressourcen, Erstellen der notwendigen Unterlagen). Das Inkrafttreten ist daher per 01.01.2025 vorgesehen.

7.7 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde

Bei einer Annahme des Reglements ist grob mit jährlichen Kosten von rund CHF 290'000 bis CHF 360'000 zu rechnen.

Ausgangspunkt der Kostenschätzung ist die Dossierzahl in der Nachbargemeinde Arlesheim, welche ein ähnliches Reglement kennt. In den letzten Jahren bezogen dort durchschnittlich knapp 30 Personen Beiträge. Aufgrund der höheren Einwohnerzahl in Münchenstein, der zunehmenden medialen Beachtung des Themas sowie der Altersentwicklung geht der Gemeinderat von 40 bis 50 Dossiers pro Jahr aus. Weiter trifft er die Annahme, dass rund 40 % der Personen auch oder ausschliesslich Beiträge an Tages- oder Nachtstätten beantragen werden (ausgehend von aktuell gut 10 Personen, welche Beiträge an den Besuch des Tageszentrums Hofmatt beziehen). Schliesslich kann die Annahme getroffen werden, dass die monatlichen Maximalbeiträge (CHF 400 für Pauschalbeiträge resp. CHF 800 für Tages-/Nachtstättenbeiträge) in der Regel erreicht werden. Somit ergeben sich, unter Berücksichtigung der Kosten für die Administration und für die Bedarfsüberprüfung durch die Spitex Birseck mutmasslich folgende minimalen und maximalen Kosten pro Jahr:

	Minimum	Maximum
Personen total	40	50
Pauschalbeiträge	24	30
Beiträge Tages-/Nachtstätten	16	20
Kosten Pauschalbeitr.	CHF 115'200	CHF 144'000
Kosten T./N.stätten	CHF 153'600	CHF 192'000
Kosten Administration	CHF 10'000	CHF 10'000
Kosten Abklärung Spitex*	CHF 8'000*	CHF 10'000*
Kosten Total	CHF 286'800	CHF 356'000

* Im ersten Jahr, da bei sämtlichen Dossiers Erstabklärung gemacht werden muss; in den Folgejahren wird diese Kostenposition deutlich geringer ausfallen.

Bei den anderen vom Gemeinderat geprüften Varianten hätte ungefähr von folgenden Kosten ausgegangen werden müssen: Bei der Festlegung von lediglich pauschalen Beiträgen in der Höhe von CHF 30 und unter der Annahme, dass pro Dossier rund 300 Tagen pro Jahr in Anspruch genommen würden, würden die Kosten zwischen ca. CHF 380'000 und CHF 470'000 liegen (inkl. Kosten für Administration und Bedarfsüberprüfung). Würden lediglich konkrete Entlastungsmassnahmen finanziert, wäre von einer tieferen Dossierzahl auszugehen, da die Entlastungsmassnahmen von den Betroffenen vorzufinanzieren sind. Bei angenommenen 30 Dossiers, einem Beitrag von CHF 30 pro Stunde und einer Limitierung auf beispielsweise 20 Stunden pro Monat wären von rund CHF 235'000 auszugehen (inkl. Kosten für Administration und Bedarfsüberprüfung).

Wenn durch die Wertschätzung und Entlastung der pflegenden oder betreuenden Angehörigen Pflegeheimenritte verzögert werden können, resultieren aber auch Einsparungen für die Gemeinde. Bei einem Pflegeheimenritt werden die Pflegekosten zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner, der Krankenversicherung und der Gemeinde aufgeteilt. Die Gemeinde muss die sogenannten Restkosten tragen, unabhängig von der finanziellen Situation der Bewohnerin oder des Bewohners. Diese betragen beispielsweise in der Pflegestufe 6 (entspricht einem Pflegebedarf von zwei Stunden pro Tag) in der Stiftung Hofmatt CHF 70.95 pro Tag und somit über CHF 2'000 pro Monat. Hinzu kommen allfällige Ergänzungsleistungen und von der Gemeinde zu entrichtende Zusatzbeiträge für die Hotellerie und Betreuung, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner diese nicht selbst finanzieren kann.

7.8 Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter unverändert zu beschliessen. Nach Ansicht des Gemeinderats handelt es sich um einen ausgewogenen Vorschlag, welcher zum einen die Forderung nach einer Wertschätzung und Anerkennung der durch Angehörige erbrachten Pflegeleistungen erfüllt, aber durch die Mitfinanzierung der Tages- bzw. Nachtstättenbesuche auch zu einer spürbaren Entlastung beiträgt. Dadurch werden die ausgeschütteten Mittel wirksamer eingesetzt, als wenn lediglich Pauschalbeiträge bezahlt werden.

7.9 Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung beschliesst das vorliegende Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter gemäss Anhang V zum Ratschlag.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Weitere Dokumentationen

Anhang V zum Ratschlag:

- Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter - Genehmigungsversion

Die nachfolgenden Publikationen können auf der Website der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch unter der Rubrik Organisation > Politik > Gemeindeversammlungen > 13. Juni 2024 > Gemeindeversammlung > heruntergeladen werden:

- Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Miriam Locher, SP, i. S. Wertschätzung für pflegende Angehörige (orientierend)
- Verordnung zum Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter (orientierend)

8 Verschiedenes

- **Schlussbericht Projekt "Stabilisierung Finanzhaushalt"**
- **Statusbericht Legislaturziele Periode 2020-2024**

Anhang I: Protokoll Gemeindeversammlung 13. März 2024

Protokoll der Gemeindeversammlung

1. Sitzung vom 13. März 2024 im KUSPO Bruckfeld

<u>Anwesend Gemeinderat:</u>	Daniel Altermatt, Andreas Knörzer, Jeanne Locher-Polier, Ursula Lüscher, David Meier, René Nusch, Dieter Rehmann
<u>Beisitz:</u>	Stefan Friedli, Geschäftsleiter Gemeindeverwaltung
<u>Entschuldigt:</u>	Adil Koller, Gemeindekommission Vincent Buser, Gemeindekommission David Huggel, Gemeindekommission Veronica Mürger Daniel Spichy Beat Sigfrid Ursula Berset Jonas Wirth Lotti Burger-Galli Pierre Gallandre
<u>Späteres Eintreffen:</u>	Karli Strub
<u>Vorsitz:</u>	Jeanne Locher-Polier, Gemeindepräsidentin
<u>Rednerliste:</u>	Stefan Friedli, Geschäftsleiter
<u>Protokoll:</u>	Eva Somalvico
<u>Stimmzähler:</u>	Michael Rentsch, Jürg Grossglauser, Silvia Lüthy, Ernst Joss
<u>Dauer der Sitzung:</u>	19.30 Uhr bis 23:00 Uhr

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2023
2. Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023
3. Reglement zur Umsetzung Behindertenrechtegesetz BL (BRG BL)
4. Revision Mietzinsbeitragsreglement
5. Sanierung Reservoir Weihermatt - Verpflichtungskredit
6. Zonenplan Siedlung – Mutation Teil Parzelle Nr. 1893 – Obere Loog
7. Verschiedenes

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier begrüsst die rund 144 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Gemeindeversammlung. Die Medien sind vertreten durch Caspar Reimer für das Wochenblatt Birseck.

Anschliessend gibt die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier die Entschuldigungen bekannt und weist darauf hin, dass nicht stimmberechtigte Personen gerne im Gästesektor Platz nehmen dürfen. Dort begrüsst Sie auch Mitarbeitende der Verwaltung.

Das Protokoll wird von Eva Somalvico geführt.

Als Stimmenzähler werden Michael Rentsch, Jürg Grossgläuser, Silvia Lüthy und Ernst Joss bestimmt.

Die Rednerliste wird von Vizepräsident René Nusch geführt.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier weist darauf hin, dass Personen mit Wortbegehren das Mikrofon benutzen sollen, damit ihre Stimmen auf den Aufnahmen gut hörbar sind.

Die Gemeindepräsidentin informiert weiter, dass die Stimmausweise beim Eingang vorgewiesen werden mussten, wobei es nicht um die Erhebung der Kontaktdaten, sondern um die Stimmberechtigung geht. Nichtstimmberechtigte wurden bereits dazu aufgefordert, im separaten Bereich Platz nehmen.

Die Einladungen wurden rechtzeitig und ordnungsgemäss nach § 55 des Gemeindegesetzes versandt sowie im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier gibt die weiteren Regeln für den Ablauf der Gemeindeversammlung bekannt und erkundigt sich, ob es einen Antrag zur Änderung der Reihenfolge der Traktanden gibt. Dies ist nicht der Fall.

://: Die Traktandenliste wird genehmigt.

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2023

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier informiert, dass das Protokoll vom 18. Dezember 2023 im Ratschlag von S. 33 bis S. 61 enthalten ist und erkundigt sich, ob Wortmeldungen zum Protokoll gewünscht sind. Da dies nicht der Fall ist, wird über die Genehmigung des Protokolls wie folgt abgestimmt:

://: Das Protokoll vom 18. Dezember 2023 wird einstimmig genehmigt.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bestätigt, dass das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2023 somit genehmigt ist und bedankt sich bei der Verfasserin des Protokolls, Eva Somalvico.

Weiter erkundigt sich die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier, ob es einen Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Traktanden in der Traktandenliste gibt. Da dies nicht der Fall ist, führt die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier die Gemeindeversammlung gemäss Traktandenliste fort.

Traktandum 2

Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Henjo Göppert, Präsident der Geschäftsprüfungskommission erläutert das Traktandum.

Im Jahr 2023 haben vier ordentliche Sitzungen der GPK stattgefunden. Zwei formale Prüfungen wurden abgeschlossen. Aus der Bevölkerung kam Ende November 2023 eine Anfrage an die GPK, die allerdings erst nach Redaktionsschluss registriert wurde. Die GPK wird sich deshalb im Rahmen der nächsten Sitzung, die am 20. März 2024 stattfinden wird, mit dieser Anfrage beschäftigen und entscheiden, inwiefern und wo sie das Geschäft überprüfen können. Die GPK steht der Bevölkerung für Anfragen und Anliegen auch im neuen Jahr zur Verfügung.

Dem Bericht der GPK konnte man entnehmen, dass ein Prüfgeschäft die "Sicherstellung der Informationssicherheit der Gemeindeverwaltung" gewesen ist, die 2023 abgeschlossen wurde. Die GPK erstellte einen ausführlichen Fragekatalog mit ca. 66 Themen, die sie für die organisatorischen und technischen Massnahmen zum Thema IT-Sicherheit der Gemeindeverwaltung übermittelt hat. Die Fragen wurden durch die Verwaltung detailliert beantwortet und dann von der GPK gesichtet sowie mit einem IT-Spezialisten analysiert. Daraus wurde ein Bericht abgeleitet. Das Resultat der Überprüfung der Informationssicherheit der Gemeindeverwaltung durch die GPK ergab einen positiven Eindruck, was die Sicherheit in der Gemeinde angeht sowie was die Organisation und auch die Überwachung der internen Systeme betrifft. Dennoch muss man sich bewusst sein, dass in der heutigen Zeit, die absolute Sicherheit nicht gewährleistet ist.

Wie dem Bericht weiter entnommen werden kann, war das Management der gemeindeeigenen Hallen ebenfalls Prüfgegenstand. Die GPK hat dieses Geschäft abgeschlossen und einige Empfehlungen abgeleitet, von denen Henjo Göppert einige, welche der GPK wichtig erscheinen, hiermit wie folgt erwähnt:

Punkt 1

Aus der Prüfung geht nicht hervor, weshalb künftig auf eine Neuzuteilung bzw. Überprüfung der Hallen bzw. eine Bedarfsabklärung verzichtet wird. Diesen Entscheid empfiehlt die GPK dringend nochmals zu überprüfen.

Punkt 2

Bezüglich der provisorischen Reservierung erwartet die GPK eine Festschreibung der Regelung. Eine nach Auskunft der Bauverwaltung zeitgemässe Absage von unnötigen Reservierungen ist nicht präzise. Hier müsste eine präzise Zeitangabe existieren sowie eine Höchstzahl an möglichen Reservierungen. Damit kann auch gewährleistet werden, dass andere Nutzergruppen Zugang zur Halle erhalten und eventuell Einnahmen für die Gemeindekasse generieren könnten.

Punkt 3

Bei Änderungen der Hallenbelegung, wie z. B. bei der Schliessung der Halle Lärchen, wünscht die GPK eine Dokumentation, auch deshalb, damit künftig Entscheide nachvollzogen und auch zukünftige Entscheide berücksichtigt werden können.

Punkt 4

Die Regelung der Hallenbenutzung in Münchenstein sieht vor, dass nur Münchensteiner Vereine gebührenfrei die Halle benutzen können. Diese Regelung greift nicht in jedem Fall, wie die GPK feststellen konnte. Die Antwort der Bauverwaltung, weshalb z. B. die KIBU sowie die Sportgruppe Primeo eine Halle gratis erhalten, die Rudolf Steiner Schule jedoch nicht, erschliesst sich der GPK nicht. Alle drei Institutionen sind keine Vereine. Hier erwartet die GPK zwingend eine Gleichbehandlung und die Umsetzung der geltenden Regelung. Es soll kein Gewohnheitsrecht oder Sonderrecht für bestimmte Nutzer geben.

Punkt 5

Die GPK zeigt sich generell sehr befremdet über die verschiedentlich fehlende Dokumentation und die fehlenden Strukturen, die nicht ganz durchschaubar sind. Es fehlt z. B. die Kontrolle der Statuten des SCBLT, die seit der Vereinsgründung ab 2019 ebenfalls gebührenfrei eine Halle bis Juni 2023 nutzte, aber keine Grundlagen vorweisen musste. Der SCBLT hat mittlerweile die Belegung der Halle Loog auf Juni 2023 gekündigt. Die GPK regt an, künftig für klare Transparenz und Dokumentation zu sorgen.

Punkt 6

Die ganze Entscheidungskompetenz zur Hallenbelegung und externen -vermietung liegt beim Bausekretariat der Verwaltung. Die GPK regt dringend an, dass der zuständige Abteilungsleiter ebenfalls in diesen Prozess miteinbezogen wird.

Als nächstes spricht Henjo Göppert noch zusätzlich, nebst seiner Funktion als Präsident der GPK, als Privatperson, deren Bemerkungen nicht im GPK-Bericht gelesen werden können. Das Sekretariat der Bauverwaltung hat regelmässigen Publikumsverkehr und somit auch Öffentlichkeitswirkung. Der als abweisend wahrgenommene Umgang des Bausekretariats, sei es vor Ort oder auch per Telefon, wenn es um Fragen der Hallenbelegung geht (H. Göppert betont, dass es sich nur um die Hallenbelegung handelt), hinterlässt bei den Betroffenen häufig ein Gefühl von Intransparenz, Willkür und auch eine gewisse Überheblichkeit, die auch H. Göppert erfahren musste. Aus Sicht von H. Göppert wäre es sehr wichtig, dass sich hier die Umgangsformen ändern. Die Verwaltung ist eine Dienstleisterin zum Wohle der Bürgerinnen und Bürgern und nicht umgekehrt.

H. Göppert betont, dass sich die GPK vom Gemeinderat wünscht, dass er an einer der nächsten Gemeindeversammlungen darüber berichtet, ob und wenn ja, welche Empfehlung er umgesetzt hat oder umsetzen will.

Im Bericht ist weiter nachzulesen, dass das periodisch geführte Jahresgespräch mit leitenden Personen der Verwaltung im Jahre 2023 mit dem Abteilungsleiter der Bevölkerungsdienste, Herrn Andreas Iten, stattfand. Dieses Gespräch zeigte auf, wie komplex das Aufgabengebiet des Abteilungsleiters nach der Zusammenführung von den Einwohnerdiensten und den Sozialen Diensten geworden ist. Die GPK konnte sich in diesem Gespräch von einem sehr engagierten Abteilungsleiter überzeugen und wünscht ihm weiterhin viel Erfolg bei seiner Arbeit.

Erfreulicherweise konnte sich die GPK auch 2023 persönlich von dem wiederholt professionellen Engagement der Feuerwehr überzeugen. Ein grosses Dankeschön an dieser Stelle an die Feuerwehr der Gemeinde Münchenstein.

Zum Schluss möchte sich die GPK auch für das Engagement der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung bedanken.

Zuletzt zitiert Henjo Göppert den Antrag wie folgt:

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt, vom Tätigkeitsbericht vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 Kenntnis zu nehmen.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Henjo Göppert, Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK) für seine Ausführungen. Anschliessend übergibt sie das Wort an den Vizepräsidenten der Gemeindekommission, Christof Flück.

Christof Flück, Vizepräsidenten der Gemeindekommission, gibt zuerst einige Informationen aus der Gemeindekommission wie folgt weiter:

In Abwesenheit des Präsidenten der Gemeindekommission, Michael Gerber, durfte Christof Flück die erste Sitzung der Gemeindekommission im neuen Jahr leiten. An der Sitzung waren 11 Mitglieder anwesend, 4 entschuldigt. Vom Gemeinderat waren anwesend: Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier, die Gemeinderätin Ursula Lüscher und die Gemeinderäte Daniel Altermatt und Dieter Rehmann.

Die Gemeindekommission hat den Tätigkeitsbericht 2023 zur Kenntnis genommen und bedankt sich für den Bericht und die damit geleistete Arbeit.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Christof Flück für seine Ausführungen und informiert, dass die anderen Mitglieder des Gemeinderates, die vorher nicht genannt wurden, nicht eingeladen worden sind. Die Gemeindekommission verfasst die Einladung aus ihren Reihen und die vorher aufgerufenen Mitglieder des Gemeinderates wurden explizit für die Sitzung der Gemeindekommission eingeladen. Die anderen Mitglieder des Gemeinderates mussten sich deshalb nicht entschuldigen, da sie nicht eingeladen waren.

Weiter erkundigt sich die Gemeindepräsidentin, ob es aus der Gemeindeversammlung einen begründeten Antrag auf Nichteintreten gibt.

://: Das Eintreten wird nicht bestritten.

Wortmeldungen

Hanni Huggel, als langjährige GPK-lerin des Kantons liest Hanni Huggel immer mit grossem Interesse den Geschäftsprüfungskommissionsbericht. Dabei musste sie jetzt feststellen, dass ein Punkt getroffen wurde, der im Landrat auch immer getroffen wird, nämlich, dass einige Sachen gut, andere aber noch nicht gut gemacht werden. In der Schweiz hat man eine super Regelung mit den Geschäftsprüfungskommissionen. Da kann gar nicht so viel gemauschelt werden, da diese wirklich den Themen auf den Grund gehen und die Sachlagen prüfen. Als Behördenmitglied ist man darauf angewiesen, dass die Verwaltung Auskunft gibt. Beim Thema Hallenbenutzung durch die Bauverwaltung ist es offensichtlich manchmal mit der Auskunft schwierig geworden. Als ehemalige GPK-lerin kann H. Huggel sagen, dass der Gemeinderat die Empfehlungen, die formuliert worden sind, ernst genommen werden und die Sachlage sich ändern sollte.

Freudig hat H. Huggel den Bericht betreffend dem Jahresgespräch mit dem Leiter der Bevölkerungsdienste gelesen. Da hat man wirklich als Münchensteinerin den Eindruck, dass eine gute Person angestellt wurde, die sich Mühe gibt und Kontakt sucht. Das ist ein toller Bericht, dem man entnehmen kann, was überhaupt die Aufgaben eines solchen Leiters der Bevölkerungsdienste sind.

Man müsste vielleicht jetzt nach den Wahlen, wo sich die Gemeindekommission und anschliessend die Geschäftsprüfungskommissionen neu zusammensetzten, zusehen, dass es etwas breiter gefächert wird. Dies würde auch dem Wunsch der SP entsprechen.

Weiter bemerkt H. Huggel zur Einladung der Gemeindekommission, die nur zuständige Mitglieder des Gemeinderates für die traktandierten Geschäfte einladen hat, dass der Gemeinderat eine Kollegialbehörde ist. Deshalb sollten gemäss H. Huggel alle Mitglieder des Gemeinderates an eine Sitzung der Gemeindekommission eingeladen werden, auch wenn es Geschäfte gibt, die sie nicht direkt betreffen. H. Huggel bittet deshalb die neue Gemeindekommission, dies zu überdenken.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Hanni Huggel für ihre Ausführungen und übergibt das Wort an Christof Flück.

Christof Flück bemerkt, dass der Grund, weshalb man nur die Mitglieder des Gemeinderates eingeladen hat, die ein Geschäft vertreten, war, dass man sparen wollte. An der letzten Sitzung der Gemeindekom-

mission hat man unter dem Traktandum "Verschiedenes" tatsächlich die Gemeindekommission durchleuchtet und hat sich gefragt, wie man effizienter und effektiver sein kann. Dabei hat man auch beschlossen, dass künftig alle Mitglieder des Gemeinderates an den Sitzungen des Gemeinderates dabei sein sollen.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Christof Flück für seine Ausführungen, über welche sie sehr erfreut ist. Sie übergibt das Wort an Dominic Degen.

Dominic Degen spricht im Namen der FDP Münchenstein, die den Bericht der GPK als sehr gut und informativ empfunden hat. Auch die FDP unterstützt die Meinung der GPK und ist sehr gespannt darauf zu sehen, welche Massnahmen der Gemeinderat gemäss den Empfehlungen der GPK umsetzen wird, insbesondere betreffend die Hallenbelegung.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Dominic Degen für seine Ausführungen und erkundigt sich, ob noch weitere Wortmeldungen erwünscht sind.

Da dies nicht der Fall ist, zitiert sie den Antrag der Geschäftsprüfungskommission wie folgt:

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt, vom Tätigkeitsbericht vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 Kenntnis zu nehmen.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

://: Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier informiert, dass hiermit vom Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 Kenntnis genommen wurde.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Traktandum 3

Reglement zur Umsetzung Behindertenrechtengesetz BL (BRG BL)

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier erläutert das Traktandum mittels PowerPoint-Präsentation- Es geht um ein neues Reglement. Die UNO hat schon 2006 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Behindertenrechtskonvention BRK, verabschiedet. Diese wurde im April 2014 auch von der Schweiz ratifiziert und einen Monat später in Kraft gesetzt. Die Schweiz hat sich damit verpflichtet, Hindernisse für Menschen mit Behinderungen möglichst zu beheben. Diese Menschen müssen gegen Diskriminierung geschützt und ihre Gleichstellung muss gefördert werden. Dazu gibt es auch in der Bundesverfassung den Artikel 8, in dem es um Rechtsgleichheit geht. Jede Form von Diskriminierung wird ausgeschlossen..

Der Landrat hat im Januar 2023 das neue Behindertenrechtengesetz BRG BL einstimmig beschlossen. Der Regierungsrat hat dann das BRG BL im Januar 2024 in Kraft gesetzt. Im § 2 Abs. 4 in dem Behindertenrechtengesetz BRG BL werden die Gemeinden beauftragt, die Umsetzung dieses Gesetzes zu konkretisieren mittels eines Reglements, das ihren Autonomiebereich betrifft.

Die Gemeinden wussten also, was auf sie zukommt. Für Münchenstein ergab sich daraus eine grosse Chance. Die Uni Basel hat nämlich die Gemeinde Münchenstein im März 2023 angefragt, ob sie bereit wäre, als Pilotgemeinde in einer Arbeitsgruppe zusammen mit namhaften Vertretern der Uni Basel und des Kantons ein Musterreglement auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- Markus Schefer, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Uni Basel, sowie Mitglied des UNO-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Philip Glass, Uni Basel, Fachbereit Öffentliches Recht
- Miriam Bucher, FKD, Generalsekretärin der Finanz- und Kirchendirektion
- Christa Sonderegger, BKSD, Leiterin Rechtsabteilung
- Stefan Hütten, BKSD; Amt für Kind-, Jugend- und Behindertenangebote
- Jennifer Bohler, BKSD, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Amt für Kind-, Jugend- und Behindertenangebote

- Jeanne Locher-Polier, Gemeinde Münchenstein, Gemeindepräsidentin
- Andreas Iten, Gemeinde Münchenstein, Leiter Bevölkerungsdienste
- Stefan Friedli, Gemeinde Münchenstein, Geschäftsleiter

Der Inhalt dieser Vorlage ist der Folgende:

- Erlass eines kommunalen Reglements zur Umsetzung des Behindertenrechtegesetzes des Kantons Basel-Landschaft,
- mit dem Ziel die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Münchenstein zu verhindern, zu beseitigen oder zumindest die Benachteiligungen zu vermindern,
- durch den Einsatz einer Behindertenkommission werden wirkungsvolle Massnahmen aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen umgesetzt.
- Über allem steht der gesetzliche Vorbehalt der Verhältnismässigkeit (§ 7 BRG BL) – d. h. die Umsetzung der Massnahmen muss für die Gemeinde u. a. auch wirtschaftlich bzw. finanziell vertretbar sein.

In einem halben Jahr wurde in der Arbeitsgruppe ein Reglementsentwurf erarbeitet, der ab S. 64 im Ratschlag abgebildet ist. Dieser wurde im Januar 2024 vom Gemeinderat für die Gemeindeversammlung freigegeben. Im Februar 2024 wurde der Reglementstext im Ratschlag publiziert und ein Unternehmen wurde damit beauftragt, den Text in "leichte Sprache" zu übersetzen. Auf der Website der Gemeinde Münchenstein findet man bei den Unterlagen zur Gemeindeversammlung auch eine Übersetzung des Inhalts dieses Reglements in "leichte Sprache". Heute, rund neun Monate nach dem Start dieses Projektes, kann über das Reglement abgestimmt werden.

Die Vorgaben dieses Reglements sind die Folgenden:

Der Gemeinderat muss dafür sorgen, dass es keine Benachteiligung in der Ausübung der politischen Rechte gibt, das heisst u. a. barrierefreie, digitale Angebote der Gemeinde, bei denen Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen zu berücksichtigen sind. Wichtige amtliche Mitteilungen sind in leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Die Aufgaben werden durch den Einsatz einer Behindertenkommission begleitet. Über alle Massnahmen, egal ob sie bereits umgesetzt wurden oder nicht, muss die Gemeinde transparent orientieren.

Gemäss § 7 vom BRG BL können oder müssen diese Massnahmen nicht umgesetzt werden, wenn sie unverhältnismässig sind, d. h. für die Beurteilung über die Verhältnismässigkeit werden die öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abgewogen. Dabei geht es einerseits um den finanziellen und betrieblichen Aufwand aus Sicht der Öffentlichkeit und andererseits um die Beurteilung aus der Sicht der Betroffenen, d. h. aus Sicht der Menschen mit den Behinderungen. Es geht um die Art und die Schwere und die Dauer der Betroffenheit bzw., ob es eventuell Alternativen gibt, um dieser Betroffenheit auszuweichen. Es geht auch um die Anzahl der betroffenen Menschen mit Behinderungen.

Einige Vorgaben werden bereits erfüllt. Die Gemeinde verfügt über barrierefreien Zugang zum Wahl- und Abstimmungslokal, zu den Gemeindeversammlungen oder anderen Anlässen im KUSPO Bruckfeld. Weiter verfügt die Gemeinde über einen Internetauftritt, der teilweise barrierefrei ist. Für hörbehinderte Menschen verfügt die Gemeinde schon länger über eine Induktionsschleife im KUSPO. Weiter verfügt die Gemeinde über behindertengerechte Haltestellen des 58-er Busses. Die Haltestelle beim Friedhof gehört dem Kanton und nicht der Gemeinde.

Weiter unternimmt die Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier einen Exkurs in die leichte Sprache. Sowohl die ALL-Studie (2006), in der es um die internationale Erhebung der Grundkompetenzen von Erwachsenen geht, als auch die PISA-Studie (Bfs2017) zeigen, dass es rund der Hälfte der Bevölkerung in der Schweiz auch bei mehrmaligem Lesen nicht gelingt, die zentralen Informationen in einem dichten und längeren Text mit implizitem Inhalt zu verstehen. Auf der gezeigten Folie sieht man, wo die Gemeindeversammlungsvorlagen ungefähr einzuordnen sind. Die Gemeinde stellt also Anforderungen von einem B2 bis zu einem C1. A1 wäre die leichteste Sprache. Bei der "leichten Sprache" sind die Anforderungen auf dem Niveau A2.

Aus diesem Grund wird das Lesen für Menschen, die Lernschwierigkeiten haben, oder die Muttersprache nicht Deutsch ist, Kommunikationsbeeinträchtigte, Sehbeeinträchtigte (Lesegeräte), Bildungsferne, Menschen mit funktionalem Analphabetismus, Demenz-Patienten, Personen, die sich schnell über ein Thema informieren wollen, das Lesen und Verstehen eines Textes in "leichter Sprache" einfacher gemacht. Dieses Reglement beinhaltet also Massnahmen, die das Leben für Menschen mit Behinderungen schlussendlich auch gerechter machen. Wie schon erwähnt, steht über allen Massnahmen die Einschränkung, dass sie verhältnismässig sein müssen. Ein Rechtsanspruch ist vorhanden und kann von Betroffenen oder von Behindertenorganisationen im Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren beantragt werden. Bei der Abwägung

aufgrund von überwiegend öffentlicher oder privater Interessen können die aus dem BRG BL resultierenden Rechte aber auch eingeschränkt werden.

Aufgrund der Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft und der Uni Basel kann Münchenstein als erste Gemeinde im Kanton Basel-Landschaft dieses Reglement zur Abstimmung vorlegen. Münchenstein hat also wieder einmal die Nase ganz vorne. Der Gemeinderat steht voll hinter diesem Reglement und empfiehlt der Gemeindeversammlung eine Annahme.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier übergibt das Wort an Christof Flück, Vizepräsident der Gemeindekommission (GK).

Christof Flück, Vizepräsident der Gemeindekommission, informiert, dass das vorliegende Geschäft von der Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier anlässlich der Sitzung der Gemeindekommission dargelegt wurde. Kritische Fragen zur Umsetzung und der damit verbundenen Angst, das Ganze sei womöglich ein Fass ohne Boden oder zur Sicherstellung der Verhältnismässigkeit sich stellender Forderungen, wurden vom Gemeinderat und von der Geschäftsleitung, auch mit Verweis auf die übergeordneten Gesetze auf Ebene Kanton und Bund, beantwortet.

://: Der Antrag wurde von der Gemeindekommission mit 10 Ja- Stimmen und 1 Nein-Stimme angenommen.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Christof Flück für seine Ausführungen und erkundigt sich, ob es aus der Gemeindeversammlung einen begründeten Antrag auf nicht Eintreten gibt.

://: Das Eintreten wird nicht bestritten.

Wortmeldungen zu diesem Traktandum:

Patrick Rickenbach, spricht für die SP Münchenstein. Heute besteht eine grosse Chance, die Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde voranzutreiben und einen ersten Schritt zu unternehmen. Das zur Diskussion stehende Reglement zur Umsetzung des kantonalen Behindertenrechtgesetzes symbolisiert weit mehr als einen formellen Akt, es verkörpert ein klares Bekenntnis zu einer Gemeinschaft, in der alle Menschen vollumfänglich teilhaben können.

Mit der Verabschiedung dieses Reglements macht die Gemeinde einen wichtigen Schritt, damit die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht nur in der Theorie bestehen, sondern im Alltag der Gemeinde gelebt werden können. Der Abbau von Barrieren und die Förderung der Zugänglichkeit in allen Lebensbereichen sind ein starkes Signal: Münchenstein steht für eine inklusive, gerechte und lebenswerte Gemeinde für alle.

Die Zusammenarbeit mit der Juristischen Fakultät der Universität Basel und den kantonalen Behörden bei der Erarbeitung des Reglements unterstreicht den Anspruch, ein vorbildliches Musterreglement für alle Gemeinden im Kanton zu schaffen. Dieses kooperative Vorgehen ist beispielhaft und zeigt, wie durch Zusammenarbeit und Dialog gute Lösungen gefunden werden können. Die SP Münchenstein dankt der Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier als politische Vertreterin und allen Beteiligten für ihr Engagement bei der Erarbeitung des Reglements.

Die neue Behindertenkommission wird eine aktive Rolle spielen und dafür sorgen, dass die Perspektiven von Menschen mit Behinderungen bei allen Entscheidungen berücksichtigt werden. Das ist echte Partizipation.

Die geplanten Massnahmen - von der Gewährleistung der politischen Rechte über die Zugänglichkeit der Angebote und Dienstleistungen bis hin zur Verwendung einer leicht verständlichen Sprache in den Kommunikationsmitteln - sind konkret und umsetzbar. Sie zeigen, dass Inklusion kein fernes Ziel, sondern tägliche Praxis ist.

Bei allen Bemühungen wird es wichtig sein, die Verhältnismässigkeit der Massnahmen zu wahren. Diese Verhältnismässigkeit wird durch die kantonale und eidgenössische Gesetzgebung gewährleistet.

Patrick Rickenbach, ermutigt die Gemeindeversammlung, dieses Reglement nicht nur als Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zu sehen, sondern als Chance, Münchenstein zu einer Vorreitergemeinde in Sachen Inklusion und Gleichstellung zu machen. P. Rickenbach fordert die Gemeindeversammlung auf, ein Zeichen zu setzen und dem Reglement zuzustimmen.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Patrick Rickenbach für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Michael Rentsch.

Michael Rentsch, spricht im Namen der Grünen Münchenstein und gratuliert dem Gemeinderat und der Verwaltung, dass ein solches Pilotprojekt umgesetzt werden konnte. Gemäss den Grünen Münchenstein ist der vorgeschlagene Text umfassend und ausgewogen, weshalb sie die Annahme des Reglements empfehlen.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Michael Rentsch für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Sven Mathis.

Sven Mathis, FDP, spricht im Namen der FDP ein grosses Lob an alle involvierten Stellen aus. Es ist für eine moderne Gesellschaft ein Grundsatz, dass man keine Personen aufgrund von körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen ausschliesst oder diskriminiert. Sie finden es deshalb sehr erfreulich, dass die Gemeinde Münchenstein diesbezüglich eine Vorreiterrolle einnimmt und einmal mehr an etwas arbeiten kann, das zu mindestens kantonal oder vielleicht sogar darüber hinaus grosse Auswirkungen hat.

Wie bereits erwähnt, basiert das Reglement auf den Ergebnissen einer breiten Delegation aus der Universität, dem Kanton und der Gemeinde und gibt damit eine Garantie für eine umfassende Betrachtungsweise und eine angemessene Umsetzung. Die Mittel, die damit gebunden werden, sind absolut sinnvoll und dafür hat es im Budget der Gemeinde Münchenstein problemlos Platz. Die FDP begrüsst dabei nicht nur die Art und Weise der Umsetzung, sondern auch die Vorgehensweise und Pionierarbeit der Gemeinde.

Die FDP ist der Meinung, dass der Antrag ohne Einschränkungen angenommen werden sollte.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Sven Mathis für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Thomas Berset

Thomas Berset hat 40 Jahre lang mit Menschen mit Beeinträchtigung gearbeitet und findet es deshalb sehr lobenswert, dass die Gemeinde hier eine Vorreiterrolle einnimmt, in dem Sinn, dass Menschen mit einem Handicap und einer Beeinträchtigung es wert sind, dass man sie voll integriert mit allen Möglichkeiten, die zur Verfügung stehen. Er spricht allen, die daran gearbeitet haben, ein grosses Kompliment für das Gesetz bzw. das Mitmachen an diesem Projekt aus.

Thomas Berset stört aber etwas sehr. In seiner Berufstätigkeit hat er 35 Jahre lang Sozialpädagogen ausgebildet, die mit beeinträchtigten Personen arbeiten. Dabei ist man zunehmend zur Ansicht gekommen, dass man eigentlich nicht von "Behinderten" spricht. Es ist eine Zuschreibung. Im neuen Gesetz sieht T. Berset nur diesen Begriff. Es handelt sich jedoch um Menschen mit einem Handicap bzw. einer Beeinträchtigung. Bei so etwas Neuem hätte man diesen Aspekt berücksichtigen können. Vielleicht ist es auch nicht möglich, da die IV leider auch immer noch von Behinderten spricht. In der Wissenschaft jedenfalls, ist man mittlerweile weit weg davon. Es soll eine Anregung sein, dies zu ändern.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Thomas Berset für seine Ausführungen und erläutert, dass dieses Thema am Anfang auch aufgetreten ist. Man hat sich die Frage gestellt, von was man eigentlich sprechen möchte.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier hat lang auf dem heilpädagogischen Gebiet gearbeitet. Es ist auch in den Organisationen ein Begriff, der so benutzt wird. Vielleicht gehört der Begriff so auch dazu.

Frau Krebs spricht als langjährige Betroffene. Vorher wurden die Busstationen hervorgehoben. Dabei ist es seit dem Umbau der Busstationen schlimmer als vorher. Die Buschauffeure ärgern sich auch. Die Rampe muss herausgeklappt werden. Jetzt gibt es aber mehr Probleme als vorher. Das ist ein gutes Beispiel dafür, was passiert, wenn die Behinderten von Anfang an nicht miteinbezogen werden. So kommt es so raus, wie mit den Busstationen. Langjährige, erfahrene Behinderte sollten bei der Umsetzung unbedingt dabei sein. Geld wird rausgeworfen, aber man weiss nicht für was, da kein Erfolg festgestellt werden kann.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier interveniert, dass man mit der Kommission genau solche Themen anschauen wird.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Frau Krebs für ihre Ausführungen und übergibt das Wort an Hanni Huggel.

Hanni Huggel erläutert, dass das Reglement gut ist und sie es schätzt, dass die Gemeinde Münchenstein da als Pionier mitmacht. Ein Reglement ist immer gut, die Frage stellt sich jedoch, was das konkret bei der Umsetzung heisst. Wenn man von jemandem hört mit einem Handicap oder mit einer Behinderung, dann denkt man meistens gleich an eine Person, die im Rollstuhl ist. Die Frage stellt sich, ob man auch an die Sehbehinderten bzw. Sehbeeinträchtigten denkt. So viele ältere Menschen haben ein Problem mit der Macula oder sonst eine Sehbeeinträchtigung. In Münchenstein gibt es so viele Stufen, Treppen, Unterführungen etc. und nirgends gibt es einen weissen Streifen, was so einfach umsetzbar wäre. H. Huggel hat sich schon überlegt, ob sie diesbezüglich einen Antrag nach § 69 Gemeindegesetz einreichen soll. Doch jetzt ist die Gelegenheit da, diesen Wunsch zu äussern. Bei allen Stufen, Treppen etc., wo die Gefahr besteht, dass die beeinträchtigten Personen stolpern könnten, soll ein weisser Streifen gemalt werden.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Hanni Huggel für Ihre Ausführungen, die sie bereits vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindepräsidentin angekündigt hat. Die Gemeindepräsidentin hat das Thema anlässlich der wöchentlichen Besprechung mit dem Vizepräsidenten und dem Geschäftsleiter aufgenommen. Der Antrag ist dabei auf fruchtbaren Boden gestossen, was bedeutet, dass die Bauverwaltung diese Thematik aufnehmen wird.

Die Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier übergibt das Wort an Susanne Wermuth.

Susanne Wermuth ist, wie die meisten Anwesenden, keine Fachfrau in Sachen Behinderungen und kann deshalb nicht viel mitreden. In Münchenstein gibt es jedoch im Lärchenpark eine Schule für Kinder mit Beeinträchtigungen. Weiter gibt es in Münchenstein die Schule für Seh- und Gehbehinderte an der Hardstrasse. Im Dychrain gibt es ein Heim für mehrfach behinderte Erwachsene. Dann gibt es auch noch eine Wohngruppe im Zollweiden. S. Wermuth erkundigt sich, ob man daran gedacht hat, Fachleute aus solchen Institutionen an die Verhandlungen einzuladen.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier informiert, dass man sich sehr bewusst ist, was man in der Gemeinde für eine vielfältige Schulwelt hat. Dies wird bei der Zusammensetzung der Kommission sicher berücksichtigt.

Susanne Wermuth bemerkt, dass ein grosses Theater wegen den Ausdrücken "Neger" und "Mohren" etc. stattgefunden hat. Aber es gibt noch ein weiteres ganz schlimmes Wort, nämlich "Invalid". Übersetzt heisst das nämlich "nicht wert". Das Wort hätte man schon lange eliminieren sollen. Es ist längstens überholungsbedürftig.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier informiert, dass die Wörter, die im Reglement benutzt werden, rechtskonform sind. Diese kommen auch in der Rechtsprechung vor. Es sollte nirgends eine Beleidigung stattfinden.

Geschäftsleiter Stefan Friedli erläutert, dass betreffend die Wortwahl mit allen Beteiligten eine lange Diskussion geführt wurde. Man hat sich für eine sehr subtile Herangehensweise an die Begrifflichkeiten entschieden, die man im § 1 des Reglements finden kann. Im Reglement spricht man grundsätzlich von Menschen mit Beeinträchtigungen. Die alltäglichen Hürden, Unwegsamkeiten und Unzugänglichkeiten führen dazu, dass die Menschen mit Beeinträchtigungen eben solche Behinderungen erleben. Aus dieser Perspektive her gesehen spricht man dann von Behinderten. Es handelt sich also nicht um ein Attribut, das man an die Person selber stellt, sondern eine umfeldspezifische Behinderung, also eine Behinderung, die daraus resultiert, wenn ein Mensch mit Beeinträchtigung Hürden antrifft. So ist auch das Reglement zu verstehen.

Zum Thema "Behinderte" gibt es viele Organisationen, die Wert darauflegen, genau diesen Ausdruck, zum Teil schon in der Bezeichnung, zu erhalten, damit die Öffentlichkeit aufgerüttelt und gezeigt wird, dass es Behinderungen im Alltag sowie unüberwindbare und schwer überwindbare Hürden gibt.

Geschäftsleiter Stefan Friedli ist selber Präsident der Stiftung zeka (Zentren Körperbehinderte im Kanton Aargau), die genauso Wert auf solche Begrifflichkeiten legt, nämlich, dass das Thema "Behinderung" bereits im Titel zum Ausdruck kommt. Das ist überhaupt nicht despektierlich gemeint, auch im ganzen Reglement nicht, sondern, wie bereits erwähnt ist es eine Folge der Hürden im Alltag. Sinn und Zweck von diesem Reglement ist es, die Hürden im Alltag abzubauen und zwar nicht aus der Perspektive von Menschen, die nicht unter Behinderungen leiden, sondern, aus der Perspektive von Menschen, die Behinderungen in Münchenstein erleben. Das ist im Reglement explizit eine Vorgabe. Die Vorgabe ist, dass die Kommission auch aus Menschen mit einem Bezug zu der Gemeinde besteht, die von solchen Behinderungen betroffen sind. Eine weitere Vorgabe ist, dass Institutionen, die sich in ihrer Zweckbestimmung mit solchen Fragen befassen, in dieser Kommission ebenfalls vertreten sind. Da kann man also davon ausgehen, dass diese Kommission breit abgestützt ist und nicht irgendwo zwei bis drei Leute am Schreibtisch das Gefühl haben, sie wüssten jetzt, was Sache ist. Deshalb, bevor Massnahmen umgesetzt werden, so sympathisch diejenigen bereits waren, die man schon gehört hat, ist es wichtig, dass diese Kommission gebildet wird. Die Kommission darf nachher aus ihrer Sicht beurteilen, welche die wichtigsten, dringlichsten und sinnvollsten Massnahmen für alle Beteiligten sind.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Stefan Friedli für seine Ausführungen. Da keine weiteren Wortmeldungen erwünscht sind, kommt sie zur Abstimmung über dieses Traktandum.

Sie zitiert den Antrag des Gemeinderates wie folgt:

://:

Die Gemeindeversammlung beschliesst das Reglement zur Umsetzung des Behinderten-rechtegesetzes des Kantons Basel-Landschaft gemäss Anhang II zum Ratschlag.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Abstimmung über den Antrag des Gemeinderates ergibt folgendes Resultat:

://: 33 + 41 + 18 + 39 = 131 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme

Dem Antrag des Gemeinderates wird mit 131 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Traktandum 4

Revision Mietzinsbeitragsreglement

Gemeinderat D. Rehmann präsentiert das Traktandum mittels PowerPoint-Präsentation. Er erläutert, dass so trocken wie der Titel tönt, auch die Materie ist. Bei den Mietzinsbeiträgen wird die finanzielle Belastung von Familien und Alleinerziehenden reduziert. Gerade Familien oder Alleinerziehende, die sich knapp ober- oder unterhalb der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe befinden, sogenannte "Working Poors", werden unterstützt. Somit können prekäre Einkommens- und Lebenssituationen gemindert werden. Wichtig zu erwähnen ist, dass in Münchenstein bereits heute Mietzinsbeiträge im Umfang von jährlich zwischen CHF 80'000 bis 100'000 ausgerichtet werden.

Die Frage stellt sich, weshalb es überhaupt eine Revision dieses Mietzinsbeitragsgesetzes braucht. Der Kanton Basel-Landschaft verfügt seit dem Jahr 2020 über eine kantonale Strategie gegen Armut. Die Ergebnisse aus der Armutsstrategie wurden bei der Überarbeitung des «Mietzinsbeitragsgesetzes» berücksichtigt. Dabei sind Massnahmen der Handlungsfelder «Soziale Sicherheit» und «Wohnversorgung» in die vorliegende Gesetzesrevision eingeflossen. Die Ergebnisse der Armutsstrategie zeigen auf, dass Wohnkosten bei armutsbetroffenen Haushalten den grössten Budgetposten ausmachen und die Wohnraumqualität durch die beschränkten finanziellen Mittel nicht gesichert ist.

Gerade bei Familien akzentuieren sich diese Faktoren: Während der Platzbedarf bei Familienzuwachs steigt, wird das Erwerbsspensum zugunsten von Betreuungsaufgaben häufig reduziert, was wiederum eine Verkleinerung des Haushaltsbudgets zur Folge hat. Gehen die Kinder zur Schule, sind Rückzugsorte für sie wichtig, um zu lernen und Hausaufgaben zu machen. Enge Platzverhältnisse können dabei für den Bildungserfolg hinderlich sein.

Bei der Neuausgestaltung der Mietzinsbeiträge wurde darauf geachtet, dass Arbeitsanreize gefördert werden. Das heisst, dass mehr Lohn tatsächlich auch zu mehr frei verfügbarem Einkommen führt. In der Sozialhilfe ist dies nur sehr beschränkt der Fall. Weiter wurde besonders auf die Einbettung in das Gesamtsystem geachtet. Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert. Sie tragen einerseits dazu bei, den Eintritt von Familien und Alleinerziehenden in die Sozialhilfe zu verhindern und andererseits den Schweleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abzuschwächen.

Das totalrevidierte kantonale Mietzinsbeitragsgesetz und die dazugehörige Verordnung sind seit dem 1. Januar 2024 in Kraft. Mit der Neuregelung dieses Bereichs gelten im ganzen Kanton Mindeststandards. Im Kanton wohnhafte Familien und Alleinerziehende in bescheidenen finanziellen Verhältnissen haben damit ab 2024 ein Anrecht auf Minimalbeiträge, sofern sie die Anspruchs-voraussetzungen erfüllen.

Die Gemeinden regeln die Einzelheiten in einem Gemeindereglement, über das heute beraten und welches hoffentlich auch beschlossen wird. Zudem ist die Gemeinde für den Vollzug des Gesetzes und der Verordnung zuständig.

Änderungen mit der Gesamtrevision sind die Folgenden: Mit der Totalrevision wird das Mietzinsbeitragsgesetz modernisiert. Es werden für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können.

Es besteht eine Karenzfrist von zwei Jahren. Erst nach einer Wohndauer von zwei Jahren besteht im Kanton Basel-Landschaft Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

Neu sind die Mietzinsbeiträge respektive die Berechnungen an die Vorgaben und Werte der Sozialhilfe angelehnt und nicht mehr an die Ergänzungsleistungen.

Neben Schweizerinnen und Schweizern können neu auch Personen mit einer Niederlassungs-bewilligung (C) oder Aufenthaltsbewilligung (B) sowie vorläufig aufgenommene Personen (F) sowie Personen mit Schutzstatus (S) einen Antrag für Mietzinsbeiträge stellen. Gerade in Bezug auf EU-Bürgerinnen und Bürger ist dies ein Erfordernis im Rahmen der Bilateralen Verträge der Schweiz mit der EU. In den Verträgen hat sich die Schweiz für die Gleichbehandlung mit den eigenen Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet.

Neu beteiligt sich der Kanton Basel-Landschaft an den Kosten der Mietzinsbeiträge. Bisher wurden die Leistungen alleine von den Gemeinden finanziert.

Die Gemeinden verfügen über folgende Möglichkeiten: Der Kanton hat Mindeststandards im Gesetz definiert. Die Gemeinden müssen diese übernehmen und können eigene Werte festlegen. Über folgende Eckpunkte können die Gemeinden befinden:

- Einkommensgrenze - diese setzt sich zusammen aus dem
 - o Grundbedarf
 - o effektive Krankenkassen-Prämien (bis max. Durchschnittsprämie des Kantons)
 - o Jahresmiete (resp. angemessene Jahresmiete gem. Sozialhilfe)
 - o effektive Kinderbetreuungskosten.
- Wieviel Prozent des SH-Grundbedarfs als Lebensbedarf angerechnet werden kann
- Vermögensgrenze (ab welcher Höhe des Vermögens keine MZB mehr ausbezahlt werden)
- Maximaler Mietzinsbeitrag (wie hoch darf der max. MZB im Verhältnis zum effektiven Mietzins sein?)
- Angemessene Jahresnettomiete (wie hoch darf die maximale Jahresmiete sein, die für die Anrechnung der MZB verwendet wird?)
- Anrechenbarer Grundbedarf (wie hoch darf der Grundbedarf bei der Berechnung des MZB sein?)
- Hypothetisches Einkommen (Arbeitspensen, die den Bezüglern von MZB zugemutet werden können, abhängig vom Alter der Kinder)

Dazu zeigt Gemeinderat D. Rehmann eine Tabelle, in der die Punkte beschrieben sind, über welche die Gemeinde gemäss dem kantonalen Gesetz befinden kann. In der linken Spalte sind die sogenannten Stellschrauben beschrieben. Die zweite Spalte enthält die Werte des kantonalen MZB-Gesetzes resp. der Verordnung.

In der rot umrandeten Spalte sind die Werte enthalten, die der Gemeinderat im Münchensteiner MZB-Reglement festhalten möchte.

Die vorgeschlagenen Spannweiten bieten dem Gemeinderat einen gewissen Spielraum, welcher der Gemeinderat in einer Verordnung festlegen wird. Die Verordnung wird vom Gemeinderat erlassen.

Die Werte der MZB-Verordnung sind orientierend in der rechten Spalte aufgeführt. Werden die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Werte im MZB-Reglement heute beschlossen, wird der Gemeinderat die Verordnung mit den Werten, wie sie auch online bei den Unterlagen zur Gemeindeversammlung publiziert wurden, in Kraft setzen.

	Kantonales MZB-Gesetz und Verordnung	MZB- Reglement Münchenstein	Entwurf MZB-Verordnung
Einkommensgrenze in % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe	mindestens 130%	§3 130-150%	150%
Vermögensgrenze Vermögensfreibeträge Sozialhilfe	mindestens Faktor 5	§4 Faktor 5	
Maximaler Mietzinsbeitrag Mind. 75% der Jahresnettomiete zz. 20% Nebenkosten	mind. 75% der Nettomiete zz. 20% Nebenkosten	§2 Abs. 1 75-80%	75%
Angemessene Jahresmiete Mietzinsgrenzwert Gemeinde	Gemeindeautonomie	§2 Abs. 2 Maximal 100-120%	max. 110%
Anrechenbarer Grundbedarf in % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe	mindestens 100%	§6 100-120%	110%
Hypothetisches Einkommen (zumutbares Arbeitspensum)	Gemeindeautonomie	§5 Verweis auf Verordnung	Tabelle gemäss Rechtsprechung Bundesgericht

Bei der Einkommensgrenze werden verschiedene Faktoren zusammengerechnet. Einerseits der Grundbedarf von der Sozialhilfe, der wird mit einem Faktor von mindestens 130 % multipliziert wird. Der Gemeinderat beantragt 130-150 %. Zu der Einkommensgrenze kommen noch die effektive Krankenkassenprämie, Mietkosten und die effektiven Betreuungskosten dazu. In der Verordnung würde der Gemeinderat 150 % festlegen, was einen Einfluss auf den Schwellenwert hat. Bei der Vermögensgrenze wird definiert, mit welchem Vermögen man überhaupt Mietzinsbeiträge beantragen kann. Dabei ist beim Kantonalen Gesetz

schon der Faktor 5 definiert für die Vermögensfreibeträge der Sozialhilfe. Diesen Faktor würde die Gemeinde ebenfalls übernehmen. Weiter ist der maximale Mietzinsbeitrag definiert. Dieser sollte gemäss dem kantonalen Gesetz mindestens 75 % von der Jahres-Nettomiete zuzüglich 20 % der Nebenkosten betragen. Der Gemeinderat will hier eine Spannweite von 75 bis 80 % beantragen resp. im MZB-Reglement festlegen. Bei der angemessenen Jahresmiete geht es darum, dass Mietzinsbeiträge nicht für jemanden ausgerichtet werden, der eine überteuerte Wohnung mietet, sondern das muss in einem Verhältnis stehen. In der Sozialhilfe gibt es dazu sogenannte Mietzinsgrenzwerte. Wenn jemand diese Mietzinsgrenzwerte mit der Miete überschreitet, dann wird ihm das abgezogen. Dort will der Gemeinderat eine Spannweite von 100 bis 120 % definieren und in der Verordnung 110 % festlegen. Bei der Berechnung des Mietzinsbeitrags muss auch der anrechenbare Grundbedarf festgelegt werden. Dieser ist in Prozenten an den Grundbedarf in der Sozialhilfe angelehnt. Im kantonalen Gesetz heisst es diesbezüglich mindestens 100 %, der Gemeinderat würde eine Spannweite bis 120 % im Reglement beliebt machen und in der Verordnung 110 % festlegen. Beim hypothetischen Einkommen, d. h. beim zumutbaren Arbeitspensum würde man die Werte in der Verordnung festlegen (Tabelle gemäss der Rechtsprechung vom Bundesgericht).

Weiter erläutert Gemeinderat D. Rehmann die finanziellen Auswirkungen des Mietzinsbeitrags-reglements. Die Anzahl Haushalte, die Mietzinsbeiträge beziehen, variieren im Jahr zwischen 10 und 20 Haushalten. Anfangs Jahr waren es 11 Fälle (wie im Ratschlag erwähnt), zurzeit sind es etwa 17 Fälle.

Jahr	Budget	Rechnung
2020	CHF 120'000	CHF 97'399
2021	CHF 120'000	CHF 101'456
2022	CHF 105'000	CHF 92'593
2023	CHF 95'000	CHF 75'916 (prov.)
2024	CHF 100'000	

Im Budget 2024 sind CHF 100'000 für die Mietzinsbeiträge eingestellt. Der provisorische Rechnungsbetrag aus dem letzten Jahr wird knapp CHF 80'000 betragen. Aufgrund der geänderten Berechnungsart und der ausgeweiteten Bezugsgruppe sind die Auswirkungen des neuen Reglements auf die Anzahl Fälle und auf die finanziellen Folgen nicht einfach vorauszusehen.

Der Kanton beteiligt sich neu bis max. CHF 3.5 Mio. pro Jahr und bis zu 50 % an den Kosten der Gemeinden.

Wird das Reglement anlässlich dieser Gemeindeversammlung angenommen, kann es rückwirkend per 1.1.24 in Kraft treten. Das heisst, dass die Beiträge vom Kanton bereits für dieses Jahr in Anspruch genommen werden können.

Die Berechnung der Mietzinsbeiträge ist nicht einfach, weil diverse Parameter berücksichtigt werden müssen. Aus diesem Grund zeigt Gemeinderat D. Rehmann anhand eines exemplarischen Falls einer Familie, bestehend aus einer erwachsenen Person und einem vierjährigen Kind, auf, welche finanziellen Auswirkungen die Mietzinsbeiträge für eine Alleinerziehende mit einem Kind nach Berechnung gemäss Mindeststandard des Kantons und gemäss Berechnung, wie es die Gemeinde Münchenstein vorschlägt, wie folgt:

- 1 erwachsene Person, 1 Kind (4 Jahre)
- Vermögen CHF 2'000
- Mietzins CHF 1'500/Mt., Nebenkosten CHF 200/Mt.
- KVG-Prämie / Prämienverbilligungen CHF 4'000/Jahr
- Arbeitspensum 50 %, Einkommen netto CHF 35'000
- Unterhaltsbeiträge CHF 7'200
- Unterstützung Sozialhilfe (ca. CHF 300/Monat)

In der nachfolgenden Tabelle können die drei Kategorien der Auswirkungen auf den Anspruch pro Monat von diesem oben erwähnten Beispielfall festgestellt werden wie folgt:

	Sozialhilfe	MZB Kanton	MZB M'stein
Einkommensgrenze	Keine <u>Eink.grenze</u>	CHF 44'400	CHF 49'800
Einkommen Beispielfall	CHF 42'200	CHF 42'200	CHF 42'200
Vermögensgrenze	CHF 3'400	CHF 17'000	CHF 17'000
Vermögen Beispielfall	CHF 2'000	CHF 2'000	CHF 2'000
Anspruch pro Monat	ca. CHF 300 (+ <u>situationsbed. Leistungen</u>)	CHF 315	CHF 604

Die Vermögensgrenze ist bei der Sozialhilfe sehr tief, was bedeutet, bis man Sozialhilfe beantragen kann, muss man das eigene Vermögen stark abbauen. Beim Mietzinsbeitrag bestehen schon Möglichkeiten mit einem Vermögen unterhalb von CHF 17'000.

Der Mindestanspruch beim Einkommen beim kantonalen Mietzinsbeitrag beträgt CHF 44'400, beim Münchensteiner Modell wäre es, wenn man weniger als CHF 49'800 Einkommen hätte.

Bei der Sozialhilfe würden bei diesem Beispielfall CHF 300, beim Kanton gemäss Mindeststandard CHF 315 und gemäss dem Reglement in Münchenstein CHF 604 ausbezahlt werden. Jetzt kann man sagen, dass es etwa gleich viel ist. Hier kommt jedoch der Schwelleneffekt zum tragen. Diese Person wäre nicht mehr in der Sozialhilfe, würde also die CHF 315 bekommen zusätzlich als Mietzinsbeitrag. Wenn diese Person noch in der Sozialhilfe wäre, dann kämen noch situationsbedingte Leistungen hinzu wie z. B. Franchise und Selbstbehalt der Krankenkasse, Zahnarztleistungen, etc. hinzu, die von der Sozialhilfe bezahlt würden. Wenn jemand knapp aus der Sozialhilfe herauskommt, ist es oft so, dass er schlussendlich weniger Geld zur Verfügung hat, als wenn er noch in der Sozialhilfe wäre. Aus diesem Grund ist es für die Gemeinde auch wichtig, dass man die Einkommensgrenze, die sich in Prozent vom Grundbedarf berechnet, höher anlegt, als der Kanton vorgesehen hat.

Die Auswirkungen auf die Ausgaben der Gemeinde für diese Familie sind die Folgenden:

	Sozialhilfe	MZB Kanton	MZB M'stein
Zur Verfügung Familie (pro Jahr) für Lebensbedarf	ca. CHF 21'400	CHF 21'580	CHF 25'048
Zu Lasten Gemeinde (pro Jahr, MZB netto nach Rückfluss Kanton 50 %)	ca. CHF 3'600 + <u>situationsbed. Leistungen</u>	CHF 1'890	CHF 3'624

Werden die Mindestsätze des Kantons angewandt, hätte die Familie in diesem Beispiel praktisch gleich viel Geld zur Verfügung wie in der Sozialhilfe. Der Schwelleneffekt ist tief angesetzt.

Würde der MZB gemäss Münchensteiner Vorschlag umgesetzt, hätte die Familie CHF 3'500 mehr Geld zur Verfügung. Die Gemeinde hätte jedoch schlussendlich weniger Ausgaben als mit der Sozialhilfe, da die situationsbedingten Leistungen wie Franchise, Selbstbehalt, Zahnarzt, und andere Kosten, welche die Sozialhilfe übernimmt, wegfallen. Deshalb ist es durchaus sinnvoll, dass die Gemeinde nicht den Mindeststandard vom Kanton übernimmt, sondern einen höheren Wert.

Gemeinderat D. Rehmann zitiert das Fazit dieses Traktandums:

Dieses Reglement wurde gemeinsam von den Birsstadt Gemeinden (auf Basis des Musterreglements des Kantons BL) erstellt. Das heisst, die umliegenden Gemeinden in der Birsstadt legen ihren Gemeindeversammlungen und Einwohnerräten ein sehr ähnliches Reglement vor (mit teilweise kleinen Abweichungen bei den Wertebereichen).

Der Gemeinderat geht davon aus, dass mit den vorgesehenen Werten in der Verordnung eine grösstmögliche Wirkung erzielt werden kann – dies, damit Alleinerziehende und Familien mit tiefen Einkommen von der Sozialhilfe verschont bleiben.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass das Budget der Position "Mietzinsbeiträge" eingehalten werden kann. Zum einen wegen des Beitrages des Kantons und zum anderen kann der Gemeinderat, falls notwendig, die Werte in der Verordnung zeitnah anpassen.

Zentrale Botschaften:

Weil die Mietzinsbeiträge der Sozialhilfe vorgelagert sind, können mehr Personen von der Sozialhilfe abgelöst werden respektive geraten gar nicht erst in die Sozialhilfe, was der Gemeinde schlussendlich finanzielle und administrative Vorteile bringt. Für diejenigen Personen, die sich an der Grenze zur Sozialhilfe befinden, ist es sicher eine Erleichterung. Wenn sie Mietzinsbeiträge erhalten, haben sie ein viel einfacheres Modell, als wenn sie in die Sozialhilfe gehen und dort alles offenlegen müssen, wie z. B. monatliche Kontoauszüge etc.

Wird das vorliegende Reglement abgelehnt, gilt das kantonale Mietzinsgesetz resp. die Verordnung mit den darin festgeschriebenen Werten. Nur Gemeinden mit genehmigten Reglementen erhalten Kantonsbeiträge.

Damit Anspruchsberechtigte vom neuen Reglement erfahren, wird vor dem Inkrafttreten des neuen Reglements eine breite Kommunikation auf verschiedenen Kanälen stattfinden.

Hierzu bedarf es eines Kommunikationskonzepts, das noch erarbeitet werden muss. Dies kann nicht nur online, sondern auch z. B. mit Flyern oder über Schulen etc. passieren.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Reglement zu genehmigen.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Gemeinderat D. Rehmann für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Christof Flück, Vizepräsident der Gemeindekommission (GK).

Christof Flück, Vizepräsident der Gemeindekommission, erläutert, dass das vorliegende Geschäft an der Sitzung der Gemeindekommission von Gemeinderat Dieter Rehmann dargelegt wurde. Fragen zur Umsetzung bzw. zum Zusammenhang zwischen Gesetz und Verordnung wie z.B. die darin festgelegte Obergrenze, deutlich über den kantonalen Empfehlungen, wurden vom Gemeinderat beantwortet. Gesetz und Verordnung haben zum Ziel, Betroffene nach Möglichkeit von einem Schritt in die Sozialhilfe zu bewahren. Die Verordnung muss deshalb sicherstellen, dass Aufwand und Wirkung ausgewogen seien. Bei Bedarf könne dies durch gezielte Anpassungen in der Verordnung jederzeit nachjustiert werden.

Dem Wunsch der Gemeindekommission, die komplexe Materie an einem konkreten Beispiel verständlich darzulegen, wurde vorher von Gemeinderat D. Rehmann entsprochen. Christof Flück bedankt sich, im Namen der Gemeindekommission, dafür.

://: Der Antrag wurde von der Gemeindekommission einstimmig (11 Ja-Stimmen) angenommen.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Christof Flück, Vizepräsident der Gemeindekommission, für seine Ausführungen. Weiter erkundigt sich die Gemeindepräsidentin, ob es aus der Gemeindeversammlung einen begründeten Antrag auf nicht Eintreten gibt.

://: Das Eintreten wird nicht bestritten.

Wortmeldungen

Arnold Amacher erkundigt sich, wie es zu dieser Karenzfrist von zwei Jahren kommt, und ob die Vermögensfreigrenzen in der Vorlage bereits mal fünf gerechnet wurden.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Arnold Amacher für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Gemeinderat D. Rehmann.

Gemeinderat Dieter Rehmann erläutert, dass die Vermögensgrenzwerte bereits so berücksichtigt wurden. In der Sozialhilfe sind diese sehr tief, für einen Zwei-Personen-Haushalt sind es rund CHF 17'000 mit Faktor fünf. Die Karenzfrist von zwei Jahren steht entweder im kantonalen Gesetz oder in der Verordnung. Gemeinderat D. Rehmann wird dies nachschauen.

Arnold Amacher erkundigt sich nochmals, was die Begründung für diese Karenzfrist ist.

Gemeinderat Dieter Rehmann erläutert, dass er den Ball dem Landrat zuspielen müsste, der das Gesetz beschlossen hat. Vermutlich sollte diese Frist vermeiden, dass es zu "Sozialtourismus" in den Kanton Basel-Landschaft führt. Die Frist von zwei Jahren gilt ja im ganzen Kanton.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Gemeinderat D. Rehmann für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Frau Krebs.

Frau Krebs bemerkt, dass das Reglement kommen muss. Sie schlägt jedoch vor, dass man den Hebel anders ansetzen könnte, nämlich bei den Mietzinsen. Das Reglement sagt eindeutig, dass die Vermieter verlangen können, was sie wollen, und die Mieter müssen drauflegen. Dann haben aber die Investoren nicht mehr so eine Freude, was man bereits in Basel-Stadt feststellen kann. Das wäre die andere Seite.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Frau Krebs für ihre Ausführungen und übergibt das Wort an Miriam Locher.

Miriam Locher spricht für Herrn Müller. Herr Müller möchte den Zusammenhang zwischen den Mietzinsbeiträgen und den Ergänzungsleistungen wissen.

Gleichzeitig erläutert Miriam Locher die Stellungnahme der SP zum Reglement. Die Sozialhilfe wurde mehrfach angesprochen und es handelt sich dabei um ein sehr wichtiges Netzwerk. In unserer Gesellschaft ist es jedoch leider so, dass Menschen, die in der Sozialhilfe landen, sehr oft stigmatisiert sind. Wenn man mit diesem Reglement vermeiden kann, dass Menschen die Sozialhilfe beanspruchen müssen, aus der man ganz schwer wieder herauskommt, dann ist es sehr wünschens- und unterstützungswert. Deshalb unterstützt die SP selbstverständlich die Umsetzung dieses Reglements und ist sehr froh, dass Münchenstein diesen Schritt macht und diesbezüglich schnell vorwärtskommen will, sodass das Reglement noch vor dem Sommer erlassen wird und der Kanton sich rückwirkend beteiligen kann. Sie legt der Gemeindeversammlung sehr ans Herz, das Reglement zu unterstützen.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Miriam Locher für ihre Ausführungen und übergibt das Wort an Gemeinderat D. Rehmann.

Gemeinderat Dieter Rehmann erläutert, dass es Ergänzungsleistungen in zwei Fällen gibt. Einerseits für Personen, die noch nicht 65 Jahre alt sind, als Ergänzung zur IV und andererseits, wenn man pensioniert ist und die AHV nicht genügt, gibt es auch Ergänzungsleistungen, die der Sozialhilfe respektive den Mietzinsbeiträgen vorgelagert sind.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Gemeinderat D. Rehmann für seine Ausführungen. Da keine weiteren Wortmeldungen erwünscht sind, zitiert sie den Antrag des Gemeinderates wie folgt:

://:

1. *Die Gemeindeversammlung beschliesst das vorliegende Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen gemäss Anhang III zum Ratschlag.*
2. *Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.*

Die beiden Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum.

Die Abstimmung über den oben erwähnten Antrag ergibt folgendes Resultat:

://: 48 + 16 + 40 + 33 = 137 Ja-Stimmen

://: **Der Antrag wird mit 137 Ja-Stimmen angenommen.**

Traktandum 5

Sanierung Reservoir Weihermatt - Verpflichtungskredit

Gemeinderätin U. Lüscher erläutert das Traktandum mittels PowerPoint-Präsentation. Die Wasserversorgung Münchenstein versorgt die Einwohnerinnen und Einwohner, das Gewerbe und die Industrie von Münchenstein mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Sie sorgt dafür, dass jederzeit genügend Wasser in bester Qualität zur Verfügung steht. Dazu sind einwandfreie Versorgungs- und Wasserspeichieranlagen notwendig, was regelmässige Investitionen in den Werterhalt bedingt.

Als langfristiges Planungsinstrument wurde dazu im Jahr 2022 die "Generelle Wasserversorgungsplanung" (GWP) erarbeitet, die eine konzeptionelle Gesamtbetrachtung in Bezug auf die Betriebssicherheit und die Ausbauplanung beinhaltet.

Die GWP zeigt im Bereich der Wasserspeicherung Handlungsbedarf. Das Reservoir Weihermatt ist sanierungsbedürftig und entspricht zum Teil nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik.

Das Reservoir Weihermatt als Teil der kommunalen Wasserversorgung ist seit rund 60 Jahren in Betrieb (Baujahr 1963) und dient der Druckerhaltung in der Niederzone. Es umfasst zwei getrennte Wasserkammern mit je 2'500 m³ Speichereinheit und wird hauptsächlich die Nacht hindurch von den Grundwasserpumpwerken der Gemeinde Münchenstein befüllt.

Für das Sanierungsprojekt erfolgte eine gründliche Inspektion der Wasserkammern im entleerten und gereinigtem Zustand durch ein qualifiziertes Fachbüro Aegerter & Bosshardt.

Im Reservoir gibt es keine Anzeichen von eingedrungenem Wasser. Das Bauwerk wird als dicht klassifiziert und das Wasser ist qualitativ einwandfrei. Die Kapazität des Reservoirs ist sowohl zum jetzigen Zeitpunkt als auch für den Planungshorizont bis zum Jahr 2040 ausreichend gross dimensioniert. Veränderungen durch den Klimawandel sind bei den Berechnungen miteingeflossen. Die Rohrleitungen und Armaturen im Rohrkeller wurden im Jahr 2013 erneuert und befinden sich in einem sehr guten Zustand. Die Steuerung der Wasserversorgung muss erst in den Jahren 2026/27 geprüft werden.

Mängel an Wasserkammer

Die direkt mit dem Trinkwasser in Kontakt stehenden Oberflächen (Wand- und Boden) sind abgenutzt. Deshalb müssen sie aus hygienischen und unterhaltstechnischen Gründen saniert werden. Es muss eine neue 15 mm dicke Beschichtung an den Wänden, am Boden und an der Decke aufgetragen werden. Die jetzige Beschichtung ist älter und deshalb viel dünner, nämlich 1.5 mm stark und wurde bei der letzten Sanierung 2014 nur lokal erneuert.

Mängel in Bezug auf Qualitätssicherung und Arbeitssicherung

Der Zugang zu den Reservoir-Kammern führt heute durch einen Raum, der mittels Glasscheiben von den Kammern abgetrennt ist (Galerie). Der Einstieg erfolgt durch Fenster via Betontreppe in die Kammern und somit an die freie Wasseroberfläche des Reservoirs. Dies ist heute nicht mehr zulässig. Im Rahmen der Sanierungsarbeiten müssen die Fensteröffnungen geschlossen werden. Daher soll die Einstiegsöffnung abgebrochen werden und die Kammern erhalten jeweils neue Drucktüren. Neu werden gemäss Richtlinien der SVWG pro Kammer eine Drucktür im Rohrkeller angeordnet. Somit ist gewährleistet, dass ein Zugang nur in geleertem Zustand möglich ist. Neu wird eine Gitterrosttreppe bis zum Zwischenpodest auf Niveau der neuen Drucktüren und dem neuen Podest mit Treppenstufen bis auf Niveau Behälterboden in Edelstahl erstellt. Mit diesen Massnahmen ist ein freier Zugang während des Betriebs der Kammern nicht mehr möglich und entspricht den Vorgaben der SVWG-Richtlinie. Zudem wird während der Revisions- und Reinigungsarbeiten ein vollständig unabhängiger Betrieb der einzelnen Reservoirkammern gewährleistet.

Mängel an elektrischen Installationen und Beleuchtung

Die aktuelle Beleuchtung in den Reservoirkammern ist unzureichend. Zusätzlich erfolgt die Einspeisung der Leuchten innerhalb der Kammer, was nicht den Richtlinien der SVWG entspricht. Ein Austausch der Leuchten ist nur bei entleerten Becken möglich. Im Rahmen der Sanierung soll die gesamte Beleuchtung durch energieeffiziente SVWG-zertifizierte LED-Leuchten ersetzt werden.

Kosten und Finanzierung

Die Kostenschätzung basiert auf Erfahrungswerten vergleichbarer Objekte sowie Richtofferten und beinhaltet eine Kostengenauigkeit von +/- 10 % (exkl. MwSt.).

Die Innenbeschichtung ist das kostspieligste Element.

Insgesamt betragen die Investitionen CHF 940'00.00 (exkl. MwSt.) zu Lasten der Wasserversorgung (Spezialfinanzierung) auf Basis der vorhandenen Reserven der Gemeinde Münchenstein.

Versorgungssicherheit / Terminplan

Die Arbeiten können ausserhalb der Spitzenverbrauchszeiten (Sommer) der Wasserversorgung stattfinden.

Für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit kann die Sanierung der Kammern in zwei Bauetappen stattfinden, damit jeweils die Versorgung durch eine Kammer gewährleistet werden kann. Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung werden die Arbeiten mit der Wasserversorgung Arlesheim abgesprochen. Bei Bedarf kann über die bestehende Netzverbindung mit Arlesheim Wasser bezogen werden.

Haltung des Gemeinderates

Aus Sicht des Gemeinderats handelt es sich beim vorliegenden Projekt um eine für die Versorgungssicherheit notwendige und finanziell tragbare Lösung.

Das Sanierungsprojekt berücksichtigt die Vorgaben des GWP und die Richtlinien der SVWG. Mit der geplanten Sanierung sollen die bestehenden Mängel behoben und die teilweise veraltete Reservoiranlage

auf einen aktuellen Stand der Technik gebracht werden. Dies dient der Verlängerung der Nutzungsdauer und der Wiederherstellung der hygienischen Anforderungen, der Überwachung und der Arbeitssicherheit bei der Speicherung des Trinkwassers.

Deshalb beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, dem Kredit über CHF 940'000 für die Sanierung des Reservoirs Weihermatt zuzustimmen.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Gemeinderätin U. Lüscher für Ihre Ausführungen und übergibt das Wort an Christof Flück, Vizepräsident der Gemeindekommission (GK).

Christof Flück, Vizepräsident der Gemeindekommission, erläutert, dass das vorliegende Geschäft von Gemeinderätin Ursula Lüscher anlässlich der Sitzung der Gemeindekommission dargelegt wurde.

Die Fragen, weshalb auf eine gleichzeitig mit der Sanierung mögliche Vergrößerung der Kapazität verzichtet wird, oder ob für weitere solche Sanierungsmassnahmen genügend finanzielle Mittel bestehen, hat Gemeinderätin Ursula Lüscher mit Verweis auf die Beurteilung innerhalb der Generellen Wasserversorgungsplanung GWP und mit der kürzlich angehobenen Verbrauchgebühr beantwortet.

Mit den Ausführungen zu den nicht mehr zulässigen Beschichtungsmaterialien im Bestand, die auf diesen Abend versprochen wurden, nämlich, weshalb die 1.5 mm-Beschichtung nicht mehr zulässig ist, was vorher nicht erläutert wurde, werden alle Fragen der Gemeindekommission beantwortet sein, wofür sich Christof Flück im Namen der Gemeindekommission bedankt.

Ein Mitglied der Gemeindekommission empfahl dem Gemeinderat, im Zuge der Sanierung auch die Reservoiresteuerung auf Funktion und Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

://: Der Antrag wurde von der Gemeindekommission einstimmig mit 11 Ja-Stimmen angenommen.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Christof Flück, Vizepräsident der Gemeindekommission, für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Gemeinderätin U. Lüscher.

Gemeinderätin U. Lüscher erläutert, dass einerseits die Stärke der Beschichtung eine neue Vorgabe der SVWG ist. Zudem wird auch die Decke beschichtet, was vorher nicht der Fall war. Die Oberfläche wird dadurch stark vergrössert. Das schützt die Oberfläche von der örtlich ausgeprägten Schwitzwasserbildung. Es gibt keine Blasenbildung mehr, was bisher der Fall war, und entspricht den neuesten Richtlinien von der SVWG.

Christof Flück ist noch nicht ganz zufrieden mit der Antwort. Wenn er in einer Vorlage liest, dass etwas nicht mehr zulässig ist bei Beschichtungen von 1.5 mm, dann kommt einem als Fachmann bzw. Architekt das Kunstharz in den Sinn. Das Kunstharz ist eine Materie, die ein Mensch nicht in seinen Körper kriegen sollte. Er geht davon aus, wenn man von einer hervorragenden Wasserqualität spricht, dass nie Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt bestanden hat, womit sich Ch. Flück zufriedengeben kann.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Christof Flück, Vizepräsident der Gemeindekommission, für seine Ausführungen und erkundigt sich, ob das Eintreten bestritten ist.

://: Das Eintreten wird nicht bestritten.

Wortmeldungen zu diesem Traktandum:

Sergio Viva erkundigt sich, weshalb der Betrag ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen wird. Die Offerte ist sicher ohne Mehrwertsteuer, aber zahlen muss man es inklusive.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Sergio Viva für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Geschäftsleiter Stefan Friedli.

Geschäftsleiter Stefan Friedli erläutert, dass dies einer gängigen Praxis entspricht, dass man den Eigenwirtschaftsbetrieb, für den man die Mehrwertsteuer abrechnet, einerseits auf den Rechnungen, welche die Gemeinde stellt, aber andererseits bei den Investitionen oder Bezügen, welche die Gemeinde tätigt, den Vorsteuerabzug geltend macht. Diese Beträge, so wie es auch im Geschäftsleben üblich ist, stellt man ohne Mehrwertsteuer dar. Der Grund hierfür ist, dass man dann wieder die Vorsteuern zurückfordert.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Geschäftsleiter Stefan Friedli für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Henjo Göppert.

Henjo Göppert, SP Münchenstein, hat etwas gelernt an diesem Abend, nämlich GWP = Generelle Wasserversorgungsplanung. Weiter hat er festgestellt, dass bei der Gemeinde Handlungsbedarf besteht. Das Reservoir Weihermatt ist sanierungsbedürftig. Gemäss Gemeinderätin Ursula Lüscher gewährleistet die

Sanierung eine Verlängerung der Nutzungsdauer und auch die Wiederherstellung der hygienischen Verhältnisse. Wiederherstellung würde bedeuten, dass es nicht ganz so hygienisch war. Trotzdem vertraut Henjo Göppert, dass das Wasser immer noch gut war und auch immer gut sein wird in Zukunft. Die Investition ist eine werterhaltende Investition und sichert der Gemeinde sicherlich auch die Wasserversorgung für die Zukunft, was Henjo Göppert als sehr wichtig empfindet.

Was jedoch die SP besonders als wichtig empfindet, ist die Tatsache, dass es hierbei nicht um eine notfallmässige Sanierung, aber dennoch eine sehr wichtige Sanierungsmassnahme geht. Notfallmässige Sanierungen im Haus sind meistens etwas komplex und meistens teurer als geplante Sanierungen. Last but not least zeigt es auch, wohin die moderate Erhöhung von CHF 0.30 pro Kubikmeter Wasser bei den Wassergebühren hinfließt, was von der SP sehr geschätzt wird. Die SP Münchenstein empfiehlt der Gemeindeversammlung die Zustimmung zur Vorlage.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Henjo Göppert für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Jean-Pierre Doggé.

Jean-Pierre Doggé findet den Antrag des Gemeinderates total in Ordnung. Trotzdem hat er eine Frage bezüglich des heutigen Zugangs an das Bassin mit einer Treppe, was heute gemäss den Ausführungen von Gemeinderätin U. Lüscher standardgemäss nicht mehr erlaubt ist. Der Zugang muss neu über Drucktüren stattfinden. J.-P. Doggé möchte wissen, warum das nicht mehr standardgemäss ist, wer das gesagt hat, und was genau falsch ist am heutigen Zustand.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Jean-Pierre Doggé für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Gemeinderätin U. Lüscher.

Gemeinderätin U. Lüscher erläutert, dass es sich um Richtlinien des Verbandes SVWG handelt. Das Wasser darf nicht direkt in Kontakt mit einem Menschen treten, der direkt das Reservoir betritt. Die Drucktüren werden deshalb eingebaut, weil das Reservoir wirklich leer sein muss, bevor jemand hineingeht, um es zu reinigen. Man kann nicht mehr in die Kammer hinein, wenn es Wasser drin hat, was im Moment noch möglich ist.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Ursula Lüscher für ihre Ausführungen. Da keine weiteren Wortmeldungen erwünscht sind, zitiert die Gemeindepräsidentin den Antrag des Gemeinderates und kommt zur Schlussabstimmung wie folgt:

://:

Die Gemeindeversammlung beschliesst einen Kredit von CHF 940'000.00 (exkl. MwSt.) für die Sanierung des "Reservoirs Weihermatt".

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Abstimmung über den oben erwähnten Antrag des Gemeinderates ergibt folgendes Resultat:

://: 18 +33 + 44 + 40 = 135 Ja-Stimmen

Der Antrag des Gemeinderates wurde einstimmig angenommen.

Traktandum 6

Zonenplan Siedlung – Mutation Teil Parzelle Nr. 1893 – Obere Loog

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier erläutert, dass die Sitzung der Gemeindekommission gezeigt hat, dass viele Fragen bestehen, welche die Schulraumplanung betreffen. Zu dieser Sitzung der Gemeindekommission waren die Departementsvorsteher Finanzen/Informatik/Wirtschaft, Gemeinderat Andreas Knörzler und Departementsvorsteher Kind/Jugend/Familie und Bildung, Gemeinderat David Meier, nicht eingeladen. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, dass anlässlich der heutigen Gemeindeversammlung ein Überblick über die Schulraumplanung gegeben wird. Das wird jetzt Gemeinderat David Meier mit einer Präsentation erläutern. Danach wird Gemeinderat Andreas Knörzler einen kurzen Bericht über die Bevölkerungsentwicklung halten. Am Schluss wird Gemeinderat David Meier nochmals drei Folien zeigen.

Traktandum 6a) - Schulraumstrategie / -planung

Gemeinderat David Meier erläutert das Traktandum mittels PowerPoint-Präsentation. Nachfolgend wird viel über die Planung erläutert. Gemeinderat D. Meier betont jedoch, dass der Gemeinderat umfangreich und strategisch plant, wenn es um den Schulraum geht. Das Traktandum 6, über das im Anschluss befunden wird, hat planerische Voraussetzungen, wovon eine der Schulraum ist.

Gemeinderat D. Meier möchte aufzeigen, wo die Gemeinde mit der Schulraumplanung aktuell steht und welche Auswirkungen sich für das Areal Obere Loog ergeben.

Alles, was heute gemacht wird, hat auch immer eine Vergangenheit. Deshalb möchte Gemeinderat D. Meier zuerst einen Rückblick liefern.

2010 hat das System der Gemeinde von fünf Primarklassen auf sechs gewechselt. Heute ist es schon fast selbstverständlich, dass man sechs Primarklassen hat. Das hat viele Konsequenzen mit sich gezogen, nämlich, dass man eine sechste Klasse einführen musste. Als Folge davon musste man die Schulhäuser aufstocken. Dementsprechend musste man auch die Aussenräume anpassen. Teilweise wurde auch Infrastruktur zurückgebaut, die nichts mit der Primarklasse zu tun hatte, wie z. B. am Standort Loog die Pavillons, die man nicht mehr brauchte. Weiter musste man teilweise Provisorien aufstellen, was schon mehrfach anlässlich einer Gemeindeversammlung thematisiert wurde. Bei der Sistierung eines Projektes in der Neuen Welt gab es auch Einsparungen. Das ist die Historie, was in den letzten 10-14 Jahren passiert ist.

Weiter möchte Gemeinderat David Meier eine Grundaussage machen, die sicher auch Gemeinderat Daniel Altermatt betonen wird. Wichtig ist, strategisch von der Planung her vom Gemeinderat, dass zusätzlich benötigter Schulraum, der in der Gemeinde entsteht, durch die Areale, die man entwickeln will, begünstigt wird. Wenn zusätzlicher Schulraum benötigt wird, soll er zentral am Standort Loog realisiert werden.

Als der Gemeinderat das beschlossen hat, musste er auch die Konsequenzen ziehen, so wie z. B. dass es keinen Sinn macht, dass man das Schulhaus Neue Welt ausbaut, was 2021 ein Thema war.

Weiter möchte Gemeinderat D. Meier die Strategie aufzeigen, damit man versteht, was damit gemeint ist, wenn man sagt "ein zentrales Schulhaus Obere Loog". Anhand einer Folie zeigt er die vier bestehenden Schulhäuser. Rein theoretisch könnte man die vier Schulhäuser einzeln ausbauen. Das ist aber nicht die Strategie des Gemeinderates. Die Strategie besteht darin, dass man das Schulhaus Obere Loog ausbaut und die Fünft- und Sechstklässler zentral dort in die Schule gehen. Dadurch entsteht freier Schulraum in den anderen drei Schulhäusern, bestehend aus ca. 12 Klassen. Zentral wird Schulraum geschaffen, was sich dezentral in den einzelnen Schulhäusern auswirkt durch den frei werdenden Schulraum.

Die Idee eines zentralen Schulhauses wurde schon mehrfach kommuniziert und immer wieder an die Öffentlichkeit getragen. Ebenfalls wurde diese Idee auch bereits 2021 mit dem Schulrat besprochen. Weiter gibt es auch eine diesbezügliche Publikation auf der Website der Verwaltung. Gleichzeitig wurden die Einzugsgebiete auf der schuleigenen Website publiziert.

Letztes Jahr fand eine Informationsveranstaltung mit allen politischen Parteien statt, an der das Projekt auch vorgestellt wurde. Dabei hatten die politischen Parteien die Möglichkeit, Fragen zu stellen, die gleich dort vom Gemeinderat beantwortet werden konnten. Heute, ein Jahr später, ist man soweit, dass man die effektive Nutzung der Räume in Plänen erfasst und mit der Schulleitung sowie der Verwaltung zusammen besprochen hat. Alle diese Daten stehen auch digital zur Verfügung.

Wenn man das zusammenfasst, kann man vier zentrale Fragen beantworten:

- Man kann sagen, woher die Schülerinnen und Schüler kommen.
- Man kann sagen, wie viele und welche Räume es in den Schulhäusern gibt.
- Man kann sagen, wie viel Schulfläche es effektiv gibt in m².
- Man kennt die aktuelle Nutzung der Räume.

Wenn man früher wissen wollte, wie viele Klassenzimmer es gibt, gab es verschiedene Aussagen zwischen der Schulleitung und der Verwaltung, weil es nicht ganz klar war, durch wen die Zimmer belegt sind. Aber auch das konnte man auseinanderdividieren, so dass es heute bekannt ist..

Weiter zeigt Gemeinderat D. Meier eine Folie mit den Einzugsgebieten, aufgrund der man feststellen kann, woher die Schülerinnen und Schüler kommen. Die Einzugsgebiete sind auf der schuleigenen Website zu finden.

Wie viele und welche Räume es in den Schulhäusern gibt, wurde von der Verwaltung minutiös zusammengetragen, zusammengestellt und abgelegt.

Um zu visualisieren, wie viel Schulraum es effektiv in m2 gibt, zeigt Gemeinderat D. Meier einen Ausschnitt eines Plans der Schulanlage Loog, wo man ganz genau geschaut hat, welche Räume es gibt, was sie für einen Verwendungszweck haben und wie gross sie sind. Das wurde für jeden Raum in jedem Schulhaus gemacht.

Weiter hat man auch alle Räume in jedem Schulhaus angeschaut, z. B. wie viele Aulen es gibt, wie viele Bibliotheken, wie viele Klassenzimmer pro Schulhaus, wie viele Schülerinnen und Schüler etc. Auch diese Informationen wurden minutiös zusammengetragen.

Als Nächstes zeigt Gemeinderat D. Meier einen Zusammenschluss der aktuellen Nutzung der Räume. Die wichtigsten Zahlen sind die 41 Primar-Schulklassen (inkl. KK, EK, FSK) und 56 Klassenzimmer. Da ergibt sich eine Differenz, was bedeutet, dass keine Knappheit betreffend Schulraum besteht.

Im Vergleich zu anderen Städten und Kantonen sieht es in Münchenstein wie folgt aus: Der Kanton Basel-Landschaft verfügt nicht über ein Richt-Raumprogramm, das vorgibt, wie gross die Räume sein müssen. Deshalb hat sich Münchenstein an der Stadt Basel und dem Kanton Zürich orientiert. Beide verfügen über ausgeprägte finanzielle Reserven und haben dementsprechend auch grosszügige Zahlen hinterlegt.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass Münchenstein bei den Multifunktions-räumen in den Richt-Raumprogrammen von der Stadt Basel und dem Kanton Zürich liegen. Bei der Anzahl Räume für Textil und Technisches Werken liegt Münchenstein knapp hinter den Zahlen der Stadt Basel und dem Kanton Zürich. Münchenstein verfügt also über genügend Klassenzimmer, Aulen, Bibliotheken und grosse Gruppenräume.

Das ist ein Vergleich mit der Stadt Basel und dem Kanton Zürich. Man hat auch noch andere Kantone beigezogen, die von den Zahlen her viel tiefer liegen. Diese wollte man aber nicht für den Vergleich nehmen, da man die Messlatte hoch ansetzen und sich mit den Besten vergleichen wollte. Wenn man den Vergleich mit den Besten anschaut, kann man sagen, dass Münchenstein nicht gross abweicht. Es gibt Defizite. Unbestritten ist, dass es an den Schulen Münchensteins zu wenig kleine Gruppenräume mit einer Fläche von 30 m2 oder darunter gibt. Da steht Münchenstein schlechter da als Basel-Stadt zum Beispiel. Diese Situation soll aber 2024/25 verbessert werden. Die zusätzlich benötigten Gruppenräume können aus dem vorhandenen Bestand relativ einfach mit kleinen baulichen Massnahmen erreicht werden und deshalb ist auch das kein Thema. Aktuell und bis zum Ende der Finanzplan-Periode 2028 ist also keine bauliche Ergänzung von Schulraum nötig.

Ein erstes Fazit heisst: Auch unter Berücksichtigung der geplanten Bevölkerungsentwicklung gibt es heute keine Anzeichen dafür, dass die Bedürfnisse der Schule bis zur Erstellung des Neubaus im Jahr 2028 am Standort Loog mit zusätzlichem Schulraum bestückt werden sollte. Geringfügige bauliche Massnahmen können umgesetzt werden. Falls wider Erwarten dennoch zusätzlicher Schulraum nötig werden sollte, dann wird er vom Gemeinderat zeitgerecht in Form von Provisorien zur Verfügung gestellt.

Bei den Planungen gibt es keinen Stillstand, die gehen fortlaufend weiter. Jetzt hat man lediglich den aktuellen Stand angeschaut, und es gibt weitere Schritte, die folgen werden. Der Gemeinderat wird sicher erneut die kurzfristige Bevölkerungsentwicklung bis 2028 mit der Schulleitung und mit dem Schulrat besprechen und vertiefen. Die langfristige Bevölkerungsentwicklung bis 2040 wird vom Gemeinderat auch angeschaut und mit der Schulleitung und dem Schulrat besprochen.

Mitte 2024 sollte die Definition des Raumprogramms für das neue Schulhaus am Standort Loog gemeinsam mit der Schulleitung und dem Schulrat festgelegt werden. Natürlich hängt dies vom Resultat der heutigen Gemeindeversammlung ab.

Die Schulraumstrategie und das daraus resultierende Schulhaus Loog sollte den Schulraumbedarf bis 2040 abdecken. Die Schulraumstrategie muss vom Gemeinderat auch für die Periode nach 2040 überprüft werden. Im Moment stehen jedoch die unmittelbaren Schritte bis 2028 und folgend bis 2040 an.

Die Kernbotschaft ist, dass der Gemeinderat den Schulraum plant und diesen im Blick behält. Er hat die Zahlen genau analysiert und weiss, wo die Gemeinde aktuell steht und was für die Zukunft geplant ist.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Gemeinderat D. Meier für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Gemeinderat Andreas Knörzer.

Traktandum 6b) – Aufgaben- und Finanzplan – Bevölkerungsentwicklung

Gemeinderat Andreas Knörzer erläutert das Traktandum mittels PowerPoint-Präsentation. Er wird versuchen zu beantworten, was wahrscheinlich am meisten interessiert, nämlich was noch an ÖWA-Zone zur Verfügung steht, wenn man umzont, und zwar genügend, dass man das langfristige Wachstumspotenzial der Schülerinnen und Schüler auffangen kann. Gemeinderat D. Knörzer präsentiert diese Themen, weil sie ein wesentlicher Teil des Aufgaben- und Finanzplans sind und man sich jeweils an der Budget-Gemeindeversammlung darüber austauscht. Die Bevölkerungsentwicklung ist die Grundlage dafür, was er anhand einer Folie erläutert.

Es handelt sich dabei um einen rollierenden Plan. Dabei kann es Verzögerungen geben. Es können aber auch Aktivitäten vorgezogen werden. Ein gutes Beispiel dafür ist die Parzelle 799, das schöne, markante Hochhaus am Bahnhof von Münchenstein. Dort sind die Einwohnerinnen und Einwohner bereits per Ende 2023 eingezogen, obwohl die Zunahme des Bevölkerungswachstums von 50 Personen erst auf 2024 eingeplant war. Gemäss den aktuellen Zahlen wohnen also bereits 112 Personen in diesem Gebäude, und es kommen eventuell noch ein paar dazu, weil noch fünf Wohnungen von den total 82 Wohnungen zu vermieten sind.

Arnold Amacher wollte diesbezüglich Zahlen über die zugezogenen Kinder in Erfahrung bringen, die ihm anlässlich der Budget-Gemeindeversammlung unterbreitet werden konnten (4 Kindergarten- und primarschulpflichtige Kinder aus der 112-köpfigen Einwohnerschaft, was ca. 3.5 % bedeutet). A. Knörzer kann jetzt auch bestätigen, dass diese Zahlen korrekt sind.

Der für 2028 geplante Spenglerturm hingegen kann frühestens Ende 2026/Anfang 2027 aufgrund des verzögerten Planungsprozesses gebaut werden. Die Bauphase soll ca. drei Jahre dauern, weshalb vor Anfang 2030 dort niemand einziehen wird. Der rollierende Plan ist deshalb schwierig, und man kann nicht immer genaue Aussagen machen.

Weiter zitiert Gemeinderat A. Knörzer anhand einer Folie den aktuellen Stand der Arealentwicklungen Loogstrasse 41, Spenglerpark, Dychrain Ost, Obere Loog, Lehengasse West und Parzelle 799.

Aus den aktuellen Projekten ist im Zeitraum 2024 bis 2028 gemäss dem alten Plan eine Zunahme der Bevölkerung um rund 900 Einwohnerinnen und Einwohner geplant. Wahrscheinlich werden es eher 800 Personen sein, für welche der aktuelle Schulraum mittelfristig ausreicht.

Daraus resultiert, gemäss der aktuellen Statistik (Stand Dezember 2023) ein Anteil von primarschulpflichtigen Kindern von knapp 6 %. Dies entspricht einem Zuwachs von 54 Kindern, über 6 Jahrgänge verteilt, bzw. 9 Kindern pro Jahrgang.

In Anbetracht der 37 geführten Regelklassen beträgt der Zuwachs somit durchschnittlich 1 bis 2 Kinder pro Klasse (exakt 1.45). Allerdings gehen wir bei der Überbauung Läckeralihaus und dem Spenglerturm von einer eher unterdurchschnittlichen Kinderzahl aus, so dass die Prognose bei etwa 1 Kind pro Klasse liegt.

Bei der Anzahl Schulkinder gibt es zwei leichte Erhöhungen der Zahlen, einerseits 2025, wenn man im Dychrain-Ost mit den ersten Zuzüglern rechnet, sowie auch 2026. Der Zuwachs von 12 Kindern manifestiert sich aus dem Spenglerhochhaus, das in dieser Phase nicht kommt, aber bis 2040 in der Planung berücksichtigt werden muss.

Im Aufgaben- und Finanzplan wurden die Klassenzahlen gemäss Angaben der Schulleitung eingesetzt und es sind somit aus dieser Bevölkerungsentwicklung bis 2028 keine zusätzlichen Schulklassen vorgesehen.

Somit kann Gemeinderat A. Knörzer die Aussagen von Gemeinderat D. Meier betreffend die Schulraumplanung bestätigen.

Eine Umzonung wird nicht aufgrund eines fünfjährigen Horizonts entschieden, sondern, da muss man etwas weiter in die Zukunft blicken, weshalb man bis 2040 berücksichtigt hat, mit allen Unwegbarkeiten bei den Arealen, welche die Gemeinde beschäftigen, wie das Zentrum Gartenstadt bzw. Stöckacker, Dychrain West, Zollweiden, Bruckfeld und vanBaerle.

Die Realisierung der Arealentwicklungen Zentrum Gartenstadt (300 Personen), Dychrain West (400 Personen), vanBaerle (kaum realistisch in den nächsten 15 Jahren), Zollweiden (200 Personen) und Bruckfeld (400 Personen) werden über einen langfristigen Zeithorizont geplant (2029-2040) – was total maximal 1'300 Personen ausmacht. Zusammen mit den maximal 900 Personen aus der Vorperiode macht es maximal 2'200 Personen mehr aus. Wenn man die 6 % im Durchschnitt nimmt, wo man noch deutlich darunter liegt, kommt man total auf 132 Kinder, was einem Durchschnitt von ca. 20 Kindern, aufgerundet 7 Klassen, bedeutet.

Der zentrale Schulraum Loog bietet somit für die Bevölkerungsentwicklung bis mindestens im Jahr 2040 ausreichend Schulraum. Falls nach dem Jahr 2040 die Bevölkerung weiterwachsen sollte, müsste auch die Schulraumstrategie neu definiert werden.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Gemeinderat A. Knörzler für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Gemeinderat David Meier.

Gemeinderat David Meier erläutert, dass er noch aufzeigen wird, was der Bedarf an neuen Schulraum ist, und wo die Gemeinde heute steht. Gemäss den vorherigen Ausführungen von Gemeinderat A. Knörzler sind die Zahlen noch etwas tiefer, als sie Gemeinderat D. Meier vorbereitet hat. Das ändert aber nichts an der nachfolgenden Kernaussage von Gemeinderat D. Meier.

Im Laufe der nächsten Jahre bis 2040 wird die Gemeinde um ca. 150 zusätzliche Kinder wachsen (gemäss Gemeinderat A. Knörzler sind es ca. 130 Kinder). Das ergibt zusätzlich 7-8 Klassen.

Zusätzlich gibt es die Thematik Provisorium Neue Welt. Dort muss man sicher eine Lösung finden, auch für die drei Klassen, die jetzt dort sind, und neuen Schulraum erstellen. In der Summe ergibt dies mit den 7 zusätzlichen Klassen total 10 zusätzliche Klassen. Deshalb rechnet man mit einer Rangiermasse von 10-12 zusätzlichen Klassen. Genaue Prognosen zu stellen ist immer schwierig. So kann es sein, dass sich ein Areal gar nicht oder später entwickelt, was immer passieren kann. Deshalb soll man die Zahlen nicht als Nennwert, sondern als die bestmögliche Schätzung zum heutigen Zeitpunkt nehmen.

Gemeinderat D. Meier kommt noch auf den unmittelbaren Bedarf bis ins Jahr 2028 zu sprechen. Bei der Zunahme zwischen heute und Ende 2028 rechnet man mit max. 60 Kindern; gemäss den Zahlen von Gemeinderat A. Knörzler sind es 54 Kinder. Zusammen mit dem aktuellen Bestand von 741 Kindern ergibt das im Total 801 Kinder im Jahr 2028.

Die 741 Kinder benötigen heute 37 Klassen. In den 37 Klassen hat es potenziell Platz für 888 Kinder (37 x 22 Kinder = Richtgrösse für eine Klasse, max. 24 Kinder pro Klasse). Mit dem heutigen Schulraum hat man also Platz für 888 Kinder. Das ergibt eine Reserve von 147 Kindern, aber die Gemeinde benötigt Platz für max. 60 Kinder. Somit besteht also eine grosse Reserve.

Unmittelbar bis ins Jahr 2028, basierend auf dem heutigen Schulraum, gibt es keinen Engpass. Es ist genug Schulraum vorhanden. Bis ins Jahr 2040 sind es ca. 12 Klassen mehr.

Als Übergang zur Präsentation von Gemeinderat D. Altermatt fasst Gemeinderat D. Meier zusammen, dass die ÖWA-Zone im Loog so dimensioniert werden muss, dass sie ab 2028 Schulraum für 11-12 Klassen schaffen kann, mit dem dazugehörenden Aussenraum. Für den Gemeinderat ist es wichtig, dass die Parzelle so aufgeteilt werden kann, dass das möglich ist. Eigentlich geht es nicht um den Schulraum, sondern darum, dass man dort eine Parzelle abparzelliert, worüber heute befunden wird. Die Konsequenz davon ist natürlich, dass das, was von der bestehenden Parzelle abparzelliert wird, einen "Rest" hinterlässt, auf dem genügend Platz vorhanden ist für den Schulraum. Es geht also darum, ob dieser Rest als ÖWA-Zone dieser Anforderung genügt.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Gemeinderat D. Meier für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Gemeinderat Daniel Altermatt.

Gemeinderat Daniel Altermatt erläutert das Traktandum mittels PowerPoint-Präsentation. Dieses Traktandum beschäftigt sich mit der Raumplanung im eigentlichen Sinn, d. h. mit einer Mutation des Zonenplans. Dabei geht es um die Parzelle 1893. Das ist das Areal rund um die Gemeindeverwaltung.

Beim Auftrag geht es einerseits darum, die gesetzlichen Vorgaben der Raumplanung zu erfüllen, d. h. die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für eine Wohnnutzung. Weiter muss der Raumbedarf der Schule bis 2040 gedeckt werden, respektive aussparen, d. h. die Umzonung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1893 von einer öW+A-Zone in eine Wohnzone mit mittlerer Nutzung. Dabei geht es auch um die ökologische Vernetzung mit einem durchgehenden, gepflegten Streifen, was später noch erläutert wird. Nicht zuletzt geht es auch um den Finanzbedarf der Gemeinde. Diese muss nachhaltig Einnahmen generieren. Das Ganze zusammen führt dann zur Mutation Zonenplan Siedlung.

Weiter zitiert Gemeinderat D. Altermatt die Ausgangslage: Seit den 1960er-Jahren hat die Gemeinde einen Teil der Parzelle 1893 im Baurecht an den Kanton abgetreten zwecks Pavillons für diverse Nutzungen (Schule (Gymnasium), Verwaltung). Die Verwaltung hat dann einen Teil zurückgemietet für die Finanzabteilung und die Sozialen Dienste. Im Jahr 2020 waren dann die Pavillons in einem so schlechten Zustand, dass das Dach einsturzgefährdet war, und es fand ein Rückbau der Pavillons statt, da eine Sanierung keinen Sinn mehr ergeben hat.

Das einzige Gebäude, das weiter genutzt wird, ist die Turnhalle. Sie befindet sich aber ebenfalls in einem sehr schlechten Zustand und wird mit Stahlseilen und Trägern gestützt. Die Weiternutzung der Turnhalle durch den Kanton im Norden des Areals (Loogstrasse 21) ist vertraglich vereinbart und befristet bis 2025. Dann sollte sie wieder an die Gemeinde zurückfallen. Es gibt eine temporäre Zwischennutzung als Freiraum seit 2022, die ebenfalls bis 2025 begrenzt ist.

Die Schulraumplanung und die Erweiterung des Raumbedarfs der Verwaltung beanspruchen Parzelle 1894 und nur einen kleineren Teil der freistehenden Fläche der Parzelle 1893, sodass der Rest der Parzelle anderweitig genutzt werden kann. Gemeinderat D. Altermatt erläutert die Situation anhand eines Plans.

Das Areal «Obere Loog» umfasst die Parzellen Nr. 1893 und 1894, die sich im Besitz der Gemeinde befinden. Aktuell sind die Parzellen einer Zone für öffentliche Werke und Anlagen (öW+A) zugewiesen.

Bereits im Rahmen der Gesamtrevision der Zonenvorschriften Siedlung 2017 war absehbar, dass künftig kein so grosser Bedarf mehr nach einer öffentlichen Nutzung besteht, weshalb die überlagernde Signatur «Eignungsgebiet für Arealentwicklungen» über einen Teil des Areals «Obere Loog» gelegt wurde.

Beim raumplanerischen Handlungsbedarf gibt es diverse eidgenössische und kantonale Vorgaben. Letztlich kann man sagen, dass die Gemeinde verdichten soll, und zwar dort, wo das Gebiet gut erschlossen ist und nicht an den Rändern. Eine zentralere und besser erschlossene Lage, die auch den Zugang zu Einkaufsmöglichkeiten etc. gibt, als das Obere Loog, gibt es fast nicht. Wenn man irgendwo verdichten will, dann muss man es fast dort tun.

Deshalb wurde der Handlungsbedarf der Gemeinde wie folgt definiert:

- Umsetzung Ziele und Planungsgrundsätze der übergeordneten Gesetzgebung von Bund und Kanton
- Umsetzung und Berücksichtigung des kommunalen räumlichen Entwicklungskonzept (REK 2011 → Nutzung des Potentials im Loog)
- Schaffung von attraktivem Wohnraum in attraktivem Umfeld (ruhige Lage, nahe Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, ÖV, etc.)
- Abstimmung der raumwirksamen Planungen (Schulraumerweiterung, Raumbedarf Verwaltung, ÖV, etc.)
- Inwertsetzung gemeindeeigener Areale zur nachhaltigen Finanzstabilisierung → an strategischer Lage soll kein Verkauf stattfinden, sondern nur Abgabe im Baurecht

Um die Transformation in eine Wohnüberbauung sicherzustellen, sind nachfolgend der Umzonung folgende drei Schritte notwendig:

- Vergabeverfahren (Durchführung einer Investorensuche mit qualitativen Anforderungen an die Planung > Qualitätssicherung). Am Ende des Verfahrens wird aufgrund eines Projektvorschlags eine Baurechtsvergabe erfolgen. Der Baurechtsvertrag muss wiederum von der Gemeindeversammlung legitimiert werden.
- Nachfolgend wird auf Basis des Projektvorschlags ein Baugesuch ausgearbeitet, das in der Erteilung der Baubewilligung mündet
- Ist die Baubewilligung erteilt, kann die Bauphase erfolgen.

Weiter zeigt Gemeinderat D. Altermatt anhand einer Folie die formale Änderung des Zonenplanes sowie den Inhalt der vorliegenden Planung wie folgt:

- Einrichtung eines Grünstreifens (5 m breit, 895 m²) entlang der westlichen Parzellengrenze der Parzelle Nr. 1893 mittels überlagernder Signatur «Erhaltenswerte Grünflächen und Gehölze» = Vernetzungskorridor zur ökologischen Vernetzung innerhalb der Gemeinde
- Umzonung von 7'522 m² der Parzelle Nr. 1893 von einer öW+A-Zone in eine W3-Zone (dreigeschossige Wohnzone)
- 14'462 m² der Parzelle Nr. 1803 sowie die Parzelle 1894 verbleiben in der öW+A-Zone.
- Die überlagernde Signatur «Eignungsgebiet für Arealentwicklungen» wird beibehalten.

Gemeinderat D. Altermatt erläutert, dass man eine W3-Zone realisieren möchte und zeigt anhand einer Folie die Eigenschaften und Zonenparameter. Es handelt sich um eine relativ undicht bebaute Zone mit W3, da man nur etwa ein Viertel des Landes überbauen darf. Man hat drei Voll- und ein Attika-Geschoss zur Verfügung. Die Vollgeschoss-Fassade darf höchstens 9 m betragen, das ganze Gebäude mit der Attika 12 m. Die Gebäudelänge ist ebenfalls eingeschränkt, sie darf max. 35 m betragen. Es handelt sich also nicht um eine «verrückte Dichte», sondern, es ist relativ locker.

Die Gemeinde wurde gefragt, was mit der ökologischen Vernetzung bezweckt wird und was der dünne Streifen bringen soll. Über den ganzen Kanton hat man Trockenwiesen und -weiden untersucht und Vorranggebiete ausgeschieden. Im Loog sind zwei solche Wiesen im Inventar vorhanden. Im Naturraum- und Vernetzungskonzept Siedlung Münchenstein wird aufgezeigt, wo überall möglichst solche Öko-Streifen o-

der Verbindungen bzw. Korridore gemacht werden sollen, dass sich Pflanzen und Kleintiere über die Gemeinde hinweg ausbreiten und auch zusammenfinden können. Wenn man sie zu fest isoliert, dann gehen sie kaputt. Viele kleine Massnahmen ergeben das ganze Mosaik. Deshalb ist jeder kleine Stein in diesem Konzept wichtig. Mit dieser Zonenplanänderung will man diesen Streifen nachhaltig sichern.

Weiter zeigt Gemeinderat D. Altermatt die Zonenparameter zu den Grünflächen und Gehölzen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass zu so einem Streifen 3 m Abstand gehalten werden müssen zum nächsten Gebäude. Wenn man das genauer anschaut, dann zeigt das, dass der Streifen kein Verlust ist, sondern sogar ein Gewinn. Man hat einen 5 m breiten Streifen, der entlang der Grenze zu den anderen Nachbarsparzellen verläuft, und zu diesem Streifen muss man 3 m Abstand halten mit den Gebäuden, d. h. es gibt dann einen Grenzabstand von 8 m zu den Nachbarsparzellen, was sehr zu Gunsten der Menschen ist, die bereits dort wohnen, weil der minimale Grenzabstand normalerweise 5.5 bis 7 m wäre, je nach Gebäudegrösse. Umgekehrt ist es auch kein Schaden für das Areal, das die Gemeinde ausscheidet, weil, wenn es an die Grenze von den anderen Parzellen stossen würde, dann müsste man zwischen 5.5 bis 7 m Abstand planen. Wenn man aber an einen Ökostreifen angrenzt, muss der Abstand nur 3 m betragen, d. h. man hat in diesem Areal mehr Möglichkeiten, die Gebäude hinzustellen.

Als nächstes erläutert Gemeinderat D. Altermatt die bisherigen Planungen. Im Jahr 2021 startete die Planung auf dem Areal mit einem Workshop mit drei Architektur-Teams. Ziel dieser Übung war es, Bebauungsvarianten in der Regelbauweise aufzuzeigen, sowie welche Dichten sich verträglich auf das Quartierumfeld auswirken. Dabei sind die Zonen W2, W3 und W4 untersucht worden. Man hat dann bald gemerkt, dass W3 oder W4 genauer angeschaut werden sollten, da W2 nicht in Frage kam. Zuerst dachte man, man könnte eine Kombination machen, am Rand W3 und innen W4. Der Gemeinderat hat aber dann befunden, dass das zu kompliziert wird und hat sich überall für W3 entschieden. Dieser Vorschlag wurde an den Bauausschuss weitergegeben. Dieser hat den Vorschlag und den Grünstreifen als sinnvoll erachtet sowie auch die Beibehaltung der überlagernden Signatur «Eignungsgebiet für Arealentwicklungen». Zudem wurde ein Fussweg zur südlichen Erschliessung des Areals vorgesehen.

Bei der anschliessenden kantonalen Vorprüfung gab es auch keine inhaltlichen Änderungen. Bei der öffentlichen Mitwirkung gab es dann vier Eingaben. Im Wesentlichen wurde die Frage gestellt, weshalb man eine Umzonung in eine Regelbauzone und nicht eine Quartierplanung macht. Weiter gab es Fragen zur Abstimmung der Planung betreffend Schulraumplanung und dem Verwaltungsstandort in Zusammenhang mit anderen räumlichen Entwicklungen, die man in die Planungskommission bringen sollte. Weiter gab es noch Diskussionen zu den unversiegelten Flächen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt zum Tragen kommen. Weshalb man die Zwischennutzung der Oberen Loog aufgeben will, war ebenfalls ein Thema.

Alle diese Fragen wurden, so gut es ging, beantwortet. Es gab daraus keine Folgen für die Planung, da es sich vorderhand um eine Diskussion handelte.

Nun geht Gemeinderat D. Altermatt noch auf die Frage ein, wieso man sich für eine Umzonung in eine Regelbauzone und nicht für eine Quartierplanung entschieden hat. In der Regel braucht es eine Quartierplanung, wenn man auf einem grösseren strategisch wichtigen Areal, der nicht im Besitz der Gemeinde, sondern eines Dritten ist, als Gemeinde Einfluss nehmen will. Auch muss man einen Quartierplan machen, wenn die Überbauung nicht mit der Regelzone umsetzen kann, weil man z. B. höher oder dichter baut oder ganz spezielle Anforderungen auf die Art und Weise wie man baut, hat. Dann muss man einen Quartierplan machen.

Die Parzelle, über die jetzt gesprochen wird, ist jedoch im Besitz der Gemeinde und soll es auch bleiben. Die Gemeinde gibt sie nur im Baurecht ab. Als Eigentümerin kann die Gemeinde weitgehend Einfluss nehmen, was mit der Parzelle passiert, deshalb wird kein Quartierplan benötigt. Zudem handelt es sich mit den 7'500 m² eher um ein kleineres Areal. Rundherum befindet sich eine Wohnzone W2 und die Gemeinde will hier eine Erhöhung auf W3 vornehmen. Damit ist dem Auftrag, dass man verdichten soll, genüge getan, und das Verfahren mit einer Regelbauzone ist viel einfacher und schneller umzusetzen.

In Bezug auf die Schulraumsicherung weist Gemeinderat D. Altermatt darauf hin, dass die Aufgabe des Gemeinderates darin besteht, genügend Schulraum in Absprache mit dem Schulrat und der Schulleitung bereitzustellen. Die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Klassen und die Einteilung der Klassen macht die Schulleitung. Damit hat der Gemeinderat gar nichts zu tun. Das einzige, was der Gemeinderat aktuell noch entschieden hat ist, dass die Gemeinde im Loog Schulhaus ausbauen möchte.

Bis 2040 rechnet die Gemeinde mit ca. 10-12 zusätzlichen Primarklassen, für die Schulraum benötigt wird. Zusätzlich wird man noch zwei Kindergartenklassen im Schulhaus Loog unterbringen müssen. Aufgrund des Bedarfs wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben für die Erstellung eines Neubaus, in dem mindestens 11 Klassen und maximal 14 Klassen untergebracht werden können plus der notwendige Aussenraum. Aktuell gibt es schon 6 Klassen im Schulhaus Loog, also wären es zusammen maximal 20 Klassen, die an diesem Standort unterrichtet werden müssten, plus der Doppelkindergarten mit einem Aussenraum, der eingezäunt wäre, sodass die Kindergärtner/-innen unter sich wären.

Die Machbarkeitsstudie hat ergeben, dass 11 Klassen tatsächlich möglich sind, wenn man das Raumprogramm Basel-Stadt anwendet. Man könnte damit sogar bis auf 14 Klassen gehen, wenn man am Raumprogramm gewisse Abstriche macht. Der Doppelkindergarten ist auch kein Problem. Die einzige Einschränkung ist, dass keine Turnhalle mehr gebaut wird, weil es im KUSPO genügend Turnhallen gibt, die fremdvermietet sind. Wenn diese Vermietungen aufgelöst werden, verfügt die Gemeinde über genügend Platz.

Das Thema "Aussenraum" wurde auch in der Gemeindekommission diskutiert. Der Kanton Baselland macht diesbezüglich keine Vorgaben, über wieviel Aussenraum eine Primarschule verfügen muss. Es gibt Vorgaben für den Kindergarten und die Sekundarschule. Beim Kindergarten gibt es verschiedene Güteklassen betreffend des Aussenraums. Er sollte zusammengezählt mindestens 200 m² betragen. Je nach Klassengrösse ergibt das so ca. 8-12 m² pro Kind. Bei der Sekundarschule sind es pro Klasse 72 m², was umgerechnet ca. 3-4 m² pro Kind bedeutet.

Wenn man sich in verschiedenen Kantonen umschaute, stellt man fest, dass das Baselbiet nicht alleine ist. Es gibt ganz wenige Kantone, die für die Primarschule Vorgaben machen. Einer davon ist der Kanton Schwyz. Der gibt als Äquivalenz zu der Sekundarschule im Baselbiet 3-4 m² pro Kind vor. Basel-Stadt sagt, dass 5-8 m² sinnvoll wären. Wenn man schaut, wieviel Platz man hier brauchen würde, bei einer Annahme von effektiven Schülerinnen und Schülern, 20 pro Klasse, und es sind total 20 Klassen, müsste man also den Platz für 400 Schülerinnen und Schüler haben. Wenn man das Minimum nimmt mit 4 m², dann wären es 1'600 m² Aussenraum, beim Maximum wäre es ein Platzbedarf von 3'200 m² Aussenraum. Mit 12 Klassen und 24 Schülerinnen und Schülern pro Klasse, also dem Maximum vom Maximum, dann hätte man 480 Schülerinnen und Schüler, was zu einem maximalen Platzbedarf vom Aussenraum von 3'840 m² führen würde. Gemeinderat D. Altermatt bestätigt, dass der Platz dafür vorhanden ist. Er visualisiert die Platzverhältnisse anhand einer Folie. Beim Kindergarten sind es 960 m². Bei den Schulklassen hat man, ausgehend von den 4 m², ausgerechnet, dass man ca. 2'000 m² benötigt. Aber eigentlich ist der Aussenraum noch grösser. Wenn man alles zusammenzählt, dann ist man auf knapp 4'000 m². Das bedeutet, dass auch im "schlimmsten Fall" für alle Schülerinnen und Schüler genügend Aussenraum vorhanden ist, auch nachdem man einen Teil der Parzelle für Wohnen abgetrennt hat.

Gemeinderat D. Altermatt zeigt eine Visualisierung des Areals, die anhand der Machbarkeitsstudie erstellt worden ist.

Eine weitere Frage war jene nach der Wirtschaftlichkeit. Diesbezüglich hat man in einer Arbeitsgruppe versucht herauszufinden, was eine sinnvolle Nutzung des Areals sein könnte. Dem gegenübergestellt hat man die Einnahmen aus den Baurechtszinsen und die Kosten für Schulen, Sozialleistungen etc. Dabei ist man zum Schluss gekommen, dass mit einem guten Nutzungsmix ein positiver Nettoertrag von CHF 400'000 pro Jahr zu Gunsten der Gemeinde erwirtschaftet werden könnte, was in der Grössenordnung einem Steuerprozent entspricht. Der grösste Teil dieses Nettoertrags ist jedoch der Baurechtszins. Der Baurechtszins mit dem Nutzungsmix wäre in der Grössenordnung im Betrag von CHF 340'000. Das ist aber eine Annahme. Wie hoch er dann wirklich ist, hängt vom effektiven Projekt ab.

Durch die Umzonung von ÖW+A zu W3 entsteht ein Planungsmehrwert. Somit entsteht eine Mehrwertabgabepflicht gegenüber der Gemeinde seitens der Grundeigentümerschaft (hier: Gemeinde).

Der errechnete Mehrwert beträgt rund CHF 12.6 Mio. (kapitalisierter Baurechtszins), der aktuelle Abgabebetrag liegt bei 25 % des errechneten Mehrwerts resp. CHF 3.1 Mio. als Eigenkapital. Aktuell ist man damit beschäftigt, die neue Regelung, die letztes Jahr beschlossen wurde, bei der Regierung einzureichen. Wahrscheinlich wird im Laufe dieses Jahres der diesbezügliche Entscheid vom Regierungsrat kommen, ob er die 50 %-Mehrwertabgabe annimmt. Wenn das kommt, dann müssen CHF 6.2 Mio. in den Investitionsfonds eingelegt werden. Es handelt sich um eine buchhalterische Massnahme.

Seit August 2023 gibt es eine multidisziplinäre Planungskommission, die das Projekt und die Planung an ihrer Sitzung vom 31. Oktober 2023 zur Kenntnis nahm und feststellte, dass diese in sich schlüssig ist. Weiter fand in der Planungskommission auch die Befürwortung der Wahl des raumplanerischen Instruments (Umzonung in Regelzone) und der Geschossigkeit (W3) statt. Die Kommission formulierte bereits qualitative Anforderungen an die Planung, die im Rahmen der Investorenausschreibung eingefordert werden sollen (bereits im Planungsbericht festgehalten).

Aufgrund der Empfehlung der Planungskommission hat der Gemeinderat die Vorlage für diese Gemeindeversammlung freigegeben. Gemeinderat D. Altermatt zitiert den Antrag des Gemeinderates.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Gemeinderat D. Altermatt für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Christof Flück, Vizepräsident der Gemeindekommission (GK).

Christof Flück, Vizepräsident der Gemeindekommission, bestätigt, dass das vorliegende Geschäft der Gemeindekommission von Gemeinderat D. Altermatt dargelegt wurde. Die Umzonung gab, im Vergleich zu den vorangehenden Geschäften, durchaus Anlass zu kontroversen Einschätzungen. Ökostreifen vorzuschlagen seien geradezu eine Katastrophe, wenn im Gegenzug alle Grünflächen Münchensteins Stück für

Stück verbaut würden. Andere mögen den Beteuerungen, dass die verbleibenden Flächen (in der öW+A) und insbesondere die notwendigen Freiflächen für den Fall einer Realisierung des «Zentralen Schulstandorts» für früher oder später notwendig werdende Primarschul- und Kindergartenklassen, ausreichen, wenig Glauben schenken. In welchem Mass und zu welchem «Preis» Münchenstein wachsen soll oder wird, dazu gibt es offensichtlich unterschiedliche Vorstellungen.

Andererseits wurde der Antrag des Gemeinderates aber auch unterstützt mit dem Verweis, dass es finanziell Sinn macht und bei einem wachsenden Bedarf an Wohnraum die innere Verdichtung einer Bebauung an der Peripherie der Natur zuliebe vorzuziehen sei. Diese Feststellung kam übrigens nicht von den Grünen.

Alle diese Einschätzungen, sowohl zu den Vor- wie auch zu den Nachteilen, und die sich stellenden Fragen, im Zusammenhang und als Folge dieser Umzonung, eines Teils der auf dem Areal Obere Loog heute geltenden Zone für Öffentliche Werke und Anlagen, zeigten sich zum Schluss auch im Resultat der Abstimmung.

://: Der Antrag wurde mit 4 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Christof Flück, Vizepräsident der Gemeindekommission, für seine Ausführungen und erkundigt sich, ob das Eintreten bestritten ist.

://: Das Eintreten wird nicht bestritten.

Wortmeldungen zu diesem Traktandum:

Patrick Rickenbach ist beeindruckt von der Folienschlacht und versucht mit Gummibärchen seinen Blutzuckerspiegel hochzuhalten. Dabei ist er nicht ganz sicher, was Gemeinderat D. Meier sagen wollte, nämlich, dass es 11 bis 12 zusätzliche Klassen sein werden anstatt 14 Klassen, die man vorgesehen hat.

Die SP Münchenstein hat intensiv und kontrovers über die Umzonung eines Teils der Parzelle "Obere Loog" und den geplanten Neubau eines Schulhauses für die älteren Primarschulkinder diskutiert.

Die SP hat für dieses Traktandum Stimmfreigabe beschlossen. Aber nicht etwa, weil sich Befürworter und Gegner dieser Vorlage die Waage hielten, sondern weil man sich nicht einig war, ob man eine Rückweisung an den Gemeinderat oder eine Ablehnung der Vorlage vorziehen sollte.

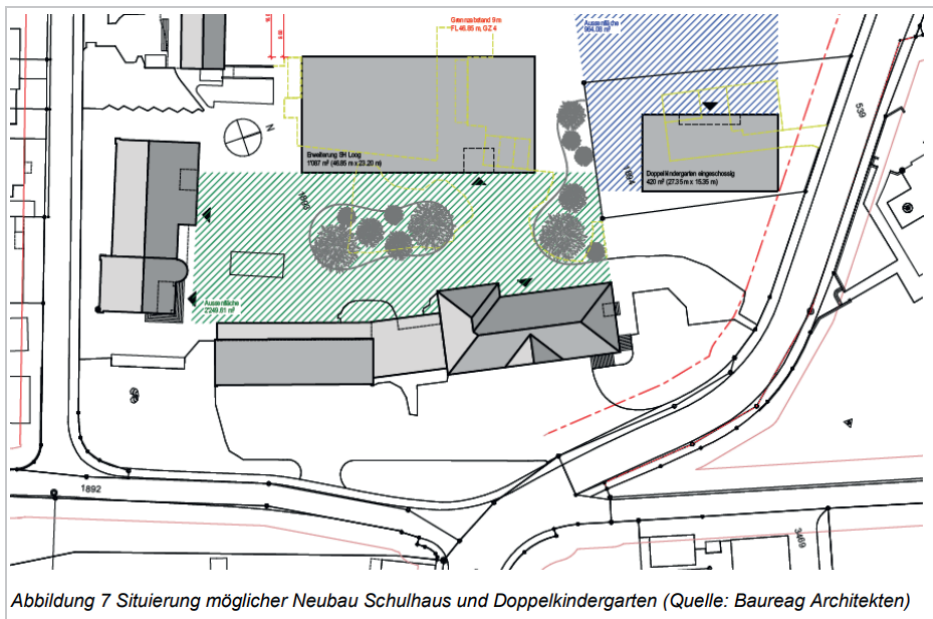
Aufgrund der Stimmfreigabe wechselt P. Rickenbach nun den Hut und spricht nicht mehr als Co-Präsident der SP Münchenstein, sondern als Privatperson. Als Privatperson, die sich als Präsident des Sekundarschulrates Arlesheim-Münchenstein, als Abteilungsleiter Bildung, Kultur und Freizeit der Gemeinde Muttenz, als Mitglied der Gemeindekommission Münchenstein und als Vater einer 10-jährigen Münchenerin täglich mit den Themen Schule und Schulraumplanung auseinandersetzt.

Gemeinderat Daniel Altermatt hat vorher in seiner Präsentation aufgezeigt, dass die Umzonung und der Neubau eines grossen Schulhauses sehr gut zusammenpassen. Dazu fällt P. Rickenbach ein bekanntes Kinderlied ein:

2 x 3 macht 4
Widdewiddewitt
und Drei macht Neune !!
Ich mach' mir die Welt
Widdewidde wie sie mir gefällt

Seit Jahren arbeiten Fachleute der Bauverwaltung und teure externe Experten an diesem Projekt, erstellen einen Planungsbericht, einen Mitwirkungsbericht, eine Markt- und Standortanalyse und eine Wirtschaftlichkeitsstudie. In einer Machbarkeitsstudie wird zudem geprüft, ob die verbleibende Fläche in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen genügend Reserven für eine Erweiterung des Schulstandortes Loog aufweist.

Das Architekturbüro Baureag, das bereits an mehreren Schulbauprojekten beteiligt war, geht davon aus, dass für die 20 Klassen mit maximal 480 Schülerinnen und Schülern noch ca. 2'000 m² Pausenfläche zur Verfügung stehen, also ca. 4 m² pro Kind:



So steht es im umfangreichen Planungsbericht, der auf der Website unter dem Ratschlag zur heutigen Gemeindeversammlung abrufbar ist. Dort steht auch geschrieben, dass ein Vergleich mit den Vorgaben anderer Kantone angestellt wurde, und dass die 4 m² pro Schülerin und Schüler ausreichend sind.

Angemessene Pausen-, Multifunktions- und Rasenflächen auf Schularealen sind für Primarschüler aus pädagogischen Gründen unverzichtbar, da sie eine Schlüsselrolle in der Entwicklung der Kinder spielen. Diese Flächen dienen den Kindern als Ventil, um überschüssige Energien abzubauen, was angesichts zunehmender Verhaltensauffälligkeiten von besonderer Bedeutung ist. Sie ermöglichen es den Kindern auch, in einem entspannten Umfeld durch Spiel und Interaktion soziale Kompetenzen zu erlernen und zu vertiefen und tragen gleichzeitig zur Förderung der körperlichen Gesundheit bei. Die bewusste Gestaltung von Schulräumen mit ausreichenden Freiflächen ist daher entscheidend, um ein entwicklungsförderndes, sozial stabiles und gesundheitsbewusstes Lernumfeld zu schaffen, das den heutigen Herausforderungen gerecht wird.

Im Kanton Basel-Stadt sind darum mindestens 5 m² bis maximal 8 m² Pausenfläche pro Kind vorgeschrieben. Gemäss Regierungsrat werden im Stadtkanton die Mindestflächenanforderungen an allen Standorten erfüllt und vielerorts auch die Maximalfächen erreicht oder sogar übertroffen. Der Kanton Zürich empfiehlt seinen Gemeinden zusätzlich zu den normalen Pausenflächen pro 10 Klassen einen Allwetterplatz von 1'040 m² (26×40m) oder 1'500 m² (30×50m) und ein Rasenspielfeld von 4'050 m² (45×90m). Das ist in der Oberen Loog auf der verbleibenden Fläche offensichtlich nicht möglich.

Auf eine einzige kritische Nachfrage vor zwei Wochen hat Gemeinderat Daniel Altermatt jetzt quasi über Nacht einen neuen Plan aus dem Hut gezaubert, der im krassen Widerspruch zum Planungsbericht steht und die gesamte Freifläche der verbleibenden Parzelle als Pausenfläche deklariert. Das ist offensichtlich unseriös und bringt mich zurück zum Pippi-Langstrumpf-Lied.

Es ist enttäuschend, dass die Schulkinder im Gemeinderat keine Lobby zu haben scheinen. Und das in einer Gemeinde, die das Label «Kinderfreundliche Gemeinde» von Unicef Schweiz anstrebt. Ich setze mich deshalb für diese Kinder ein und unterstütze eine Rückweisung der Vorlage an den Gemeinderat. So hat er nochmals Zeit, das Projekt in enger Zusammenarbeit mit der Primarschule und der neuen Planungskommission auf eine solide und kindergerechte Basis zu stellen.

P. Rickenbach stellt jedoch noch keinen Rückweisungsantrag, damit zuerst eine breite Diskussion stattfinden kann. Ein solcher Ordnungsantrag würde nämlich die Diskussion beenden.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Patrick Rickenbach für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Sven Mathis.

Sven Mathis bemerkt, dass man sich hier in einer Diskussion um den Schulraum befindet, obwohl es eigentlich um eine Umzonung geht. Er erläutert, dass die Obere Loog aus Sicht der FDP eine optimale Fläche ist, um die Gemeinde in einer sinnvollen Art und Weise weiterzuentwickeln. Hier hat man "den Fünfer und das Weggli".

Zum einen kann die Gemeinde die überall geforderte Siedlungsentwicklung nach innen vorantreiben. Dies an einem Ort, der sehr gut erschlossen ist. Da heute lediglich über die Umzonung eines Drittels der Fläche diskutiert wird, behält man zudem die Flexibilität für weitere Entwicklungsmöglichkeiten. Wie bereits gehört

bietet die Restfläche genügend Platz für bis zu 14 Klassen, einen Doppelkindergarten mit Aussenanlage und Tagesstrukturen.

Weiter, und das ist ganz wichtig für eine Gemeinde wie Münchenstein, kann die Gemeinde dank der Baurechtzinsen neue Einnahmen generieren. Alle wissen, wie es um die Finanzen der Gemeinde steht, und dass die Gemeinde, wie an der letzten Gemeindeversammlung festgestellt werden konnte, starke Tendenzen hat, weiterhin Gelder auszugeben, welche die Gemeinde nicht hat – liquiditätswirksame Ausgaben. Hier hat man nun die Gelegenheit, Gegensteuer zu geben.

Erfreulich aus finanzieller Sicht ist dabei, dass die Baurechtzinsen und allfällige Steuereinnahmen von geschätzten CHF 400'000 wirklich liquiditätswirksam sind. Genau mit solchen Einnahmen können, im Gegensatz zu Buchwertanpassungen, Löhne, Sozialleistungen oder andere Ausgaben bezahlt werden.

Wenn es der Gemeinde nach der Umzonung gelingt, mit einem anständigen Projekt für die Gemeinde Münchenstein überdurchschnittliche Steuereinnahmen zu generieren, ist dies ein Beitrag zur Reduzierung des strukturellen Defizites.

Sven Mathis ist sehr erstaunt, wenn hier Opposition von Parteien kommt, die sonst für alles Geld ausgeben wollen. Hier hat die Gemeinde die Möglichkeit, Erträge zu generieren ohne Ausgaben zu kürzen oder Steuern zu erhöhen und damit die Bevölkerung in der Gemeinde für ihren Wohnort zu bestrafen.

Die FDP Münchenstein empfiehlt deshalb, die Umzonung anzunehmen. Es gibt auch keinen Grund, diese Umzonung zurückzustellen. Das Einzige, das dabei verloren geht, ist Zeit.

Weiter möchte sich Sven Mathis noch zu der Schulraumplanung äussern. Es wurde ausführlich erklärt, wie die Zahlen zu Stande kommen. Von S. Mathis ausgesehen, handelt es sich um zumutbare Zahlen, die begründbar präsentiert wurden.

Dabei ist erstaunlich, dass es scheinbar Parteien gibt, die nur über Fachpersonen verfügen, die eine derartige Planung nicht nur besser machen, sondern sie auch so machen könnten, dass die Planung die in der Zukunft liegende Realität trifft.

Man muss sich das einmal überlegen: Diese Personen wissen nicht nur genau, wie viele Leute im gebärfähigen Alter nach Münchenstein kommen und dann auch gebährwillig sind, sondern sie wissen auch, in welches Quartier diese ziehen, wie viele Kinder diese haben oder haben werden, in welchem Alter diese Kinder sind, ob sie in die Primar- oder Sekundarstufe kommen, wie viele davon in eine Privatschule, an die International School oder in die öffentliche Schule kommen etc. Unglaublich.

Mit einer seriösen Planung, wie sie hier vorliegt, kann ein Weg aufgezeichnet werden. Der Weg wird sicher nicht genau so sein, aber er wird auch nicht ganz falsch liegen. Deshalb findet es Sven Mathis anmassend, wenn man Personen, die sich intensiv mit diesen Themen beschäftigen und mit Schulen etc. absprechen, nachher so darstellt, als wären alle Aussagen falsch und nicht umsetzbar. Dafür ist das Leben viel zu komplex

Schlussendlich bleibt eine Planung eine Planung und sie wird nie 1:1 richtig sein. Man wird immer wieder gezwungen sein, links oder rechts zu adjustieren. Es ist dann wichtig, eine Flexibilität, nicht nur aus finanzieller Sicht, zu haben, um auf diese Gegebenheiten einzugehen. Schlussendlich ist es so, dass wenn jemand glaubt, alles zu wissen, schlussendlich nur weiss, dass er glaubt.

Und wie hat Dürrenmatt schon gesagt: «Je genauer man plant, desto härter trifft einen das Schicksal».

Das ist genau das, was man bei einer Planungsscheingenaugigkeit hat. Man hat das Gefühl, dass genau das eintrifft, aber wenn einmal Stromausfall ist, dann stimmt die Geburtenquote auch nicht mehr.

Deshalb empfiehlt Sven Mathis, den Antrag des Gemeinderates anzunehmen, da er auf seriösen Zahlen basiert.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Sven Mathis für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Michael Rentsch.

Michael Rentsch spricht als Privatperson. Es stimmt, dass es nicht planbar ist. M. Rentsch kommt aber zu einer anderen Schlussfolgerung. Es ist nicht planbar, wie viele Kinder kommen. Gemeinderat A. Knörzer hat aufgezeigt, wie viele Personen mehr nach Münchenstein ziehen werden. Bis 2026 soll die neue Überbauung beziehbar sein, bis 2028 braucht man wahrscheinlich das neue Schulhaus.

Michael Rentsch erkundigt sich, weshalb man nicht wartet, bis der Plan für das Schulhaus gemacht ist und dann erst den Wohnraum erstellt. Dann weiss man ganz genau, wieviel man umzonen muss. Dann hat man keine Restfläche für Schülerinnen und Schüler übrig. Aus seiner Sicht sollte man deshalb heute die Umzonung annehmen.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Michael Rentsch für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Christof Flück.

Christof Flück erläutert, dass das durch Gemeinderat Daniel Altermatt dargelegte Geschäft, die Grünen Münchenstein nun schon seit längerem beschäftigt. So haben sie im Sommer 2022, im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens, bereits ausführlich ihre Stellungnahme dazu abgegeben. Diese kann im Planungsbericht nachgelesen werden.

Nun, rund zwei Jahre später, ist man hier dazu aufgerufen, abschliessend darüber zu befinden. Die Grünen Münchenstein haben dafür im Vorfeld etliche Gespräche geführt und haben für dieses Traktandum die Rückweisung an den Gemeinderat beschlossen.

Christof Flück zeigt die Beweggründe dafür auf. Wie auch die SP mit Patrick Rickenbach wartet Christof Flück mit einem Antrag zu. Es ist wertvoll, die vorgeschlagene Umzonung, im Besonderen im Kontext zu einer Schulraumstrategie, hier zu diskutieren.

Die Tragweite dieser vorgeschlagenen Umzonung wurde von Gemeinderat Daniel Altermatt hier mit keinem Wort aufgezeigt. Im Planungsbericht finden sich aber diverse Hinweise dazu.

Sollte der Umzonung eines Teils des Areals Obere Loog zugestimmt werden, so gilt Folgendes:

Es besteht keinerlei Möglichkeit, in der nächsten Planungsperiode eine ÖWA-Zone mit dieser Zweckbestimmung auszuscheiden. Umgezont bleibt umgezont.

Prognosen sind ungenau, das hat man bereits mehrfach gehört. Den Versuch zu erklären, dass die verbleibende Zone für eine ziemlich sicher notwendig werdende Erweiterung der Schulanlagen für von heute rund 150 auf bis zu über 480 Schülerinnen und Schülern ausreichend sei, bittet S. Flück mit Bedacht einzuordnen.

Damit das einfacher gelingt, haben sich die Grünen Münchenstein die Mühe gemacht, einen Vergleich, zwischen der vom Gemeinderat angedachten Zukunft für das Areal Loog und dem heutigen Schulareal Lange Heid anzustellen.

Ch. Flück zeigt eine Visualisierung aus der Vogelperspektive. Man sieht die beiden Areale nebeneinander massstäblich und basierend auf den öffentlich einsehbaren Geoinformationen und den Unterlagen im Planungsbericht. Zur Rechten ist die Schulanlage Lange Heid, zur Linken die Schulanlage Loog, Stand heute.

Auf der nächsten Folie ist dieser Vergleich, an Hand der für die Zukunft angedachten Situation, zu sehen. In beiden Darstellungen haben die Kindergartenstandorte, beim Lange Heid, heute bestehend und vor nicht allzu langer Zeit zum Dreifach-Kindergarten erweitert und beim Loog als Doppelkindergarten vom Gemeinderat angedacht, nur «orientierenden Charakter» d. h. in den folgenden Ausführungen und Zahlen sind diese zur Vereinfachung nicht mehr berücksichtigt. Es ist aber nicht so, dass die Kindergärten nicht auch Ansprüche hätten, die es mit viel Sorgfalt zu berücksichtigen und zu planen gilt. Ch. Flück bittet die Anwesenden, das zumindest im «Hinterkopf» zu behalten.

Damit das Ganze besser lesbar wird, blendet Ch. Flück nun die Luftaufnahme aus. So sieht man farblich unterschieden die Gebäude im Bestand schwarz, die angedachten Gebäude in Rot und die Freiflächen in Grün bzw. mit Blau die Allwetterplätze dargestellt.

Der Fairness halber möchte Ch. Flück den Primarschülerinnen und -schülern, also den 1. bis 6. Klassen im Loog, auch einen Allwetterplatz gönnen.

Ch. Flück zeigt zum Vergleich die Freiflächen, sprich der zur Verfügung stehenden Flächen für Pausen, Sport im Freien, für einen Schulgarten oder einen Aussenschulraum etc.

Das Schulareal Lange Heid zeichnet sich durch eine sehr differenzierte räumliche Aufteilung aus, mit der Möglichkeit, dass sich unterschiedliche Altersgruppen bei Bedarf aus dem Weg gehen können. Mit 39 Quadratmetern pro Schülerin bzw. Schüler Freifläche ermöglicht die aus den 1960er-Jahren stammende Bebauung eine grosszügige Gestaltung und genügend Raum auch für Sport im Freien.

Die von P. Rickenbach erwähnten Sportflächen, eben die blauen und die grünen, die es beim Lange Heid-Schulhaus gibt, betragen zusammen fast 2'800 m².

Nach Ansicht der Grünen sind Freiraumflächen, nicht wie vielleicht in der Buchhaltung gültig, 1:1 zu bewerten bzw. zu vergleichen. Diese Zahlen sagen nichts über die Lage der Flächen im Gelände, über die Qualität, sei es befestigt oder unbefestigt, mit oder ohne Baumbestand etc., aus. Und auch nicht, wie man zu den befahrenen Strassen oder zu den in unmittelbarer Nähe zu realisierenden Wohnungen stehen sollte.

Die nächste Grafik zeigt den Vergleich der Freiflächen mit Zahlen zwischen dem Areal Lange Heid und dem Areal Obere Loog:

Areal Lange Heid (8'125 + 1'965 + 2'050 + 750) / (15*22) = 39 m2

Areal Obere Loog (4'530 + 750) / (22 *22) = 15 m2 Resultat bei max. Total 22 Klassen (8 heute +8 zukünftige)

Areal Obere Loog (4'530 + 750) / (16 *22) = 11 m2 Resultat bei max. Total 22 Klassen (8 heute +14 zukünftige)

Jetzt stellt sich die Frage, ob man im gleichen Dorf so grosse Unterschiede haben will.

Bisher gibt es keine öffentliche Diskussion darüber, ob eine Konzentration aller Fünft- und Sechstklässler am Standort Loog sinnvoll ist. In diesem Alter geschehen grosse Entwicklungsschritte, die auch ein gewisses Konfliktpotenzial mit sich bringen. Es ist deshalb abzuwägen, ob dezentrale Schulstandorte in diesem Alter nicht sinnvoller wären.

Selbstverständlich haben die Grünen Münchenstein auch die Flächen für die Schulanlagen Neuwelt, Löffelmatt und Dillacker verglichen.

Das Schulareal Löffelmatt schneidet, wie das Areal Lange Heid, mit 27 Quadratmetern ebenfalls gut ab.

Areal Löffelmatt 4'150 / (8*22) = 27 m2/pro Schülerin/Schüler (Kindergarten nicht berücksichtigt)

Das Schulareal Neuwelt schneidet mit dem heute stehenden Provisorium, mit 13.5 Quadratmeter pro Schülerin/Schüler ähnlich schlecht ab, wie zukünftig das Schulareal Loog es würde.

Einen grossen Unterschied macht es aber bei der angedachten «Zentrumsschule Loog» aus, und das scheint für die Grünen Münchenstein mitentscheidend zu sein, die Konzentration aller 5.- 6. Klassen zusätzlich zu der heute gut funktionierenden Grösse mit je 1 Zug der 1. – 6. Klasse.

Areal Neuwelt (3'460 + 980) / = 13.5 m2/pro Schülerin/Schüler

Das Schulareal Dillacker ist für den Vergleich nicht repräsentativ, da es durch die ausgedehnten Grünflächen im Süden rund 118 m2 pro Schülerin/Schüler zur Verfügung stellt.

Areal Dillacker, Annahme je zur Hälfte für KiGA und 1.-2. Primar,

2'600 / (1*22) = 118 m2/pro Schülerin/Schüler Resultat bei max. Total 1 Kl.

Nun genug der Vergleiche. Es bedarf einer unbedingt notwendigen Strategie, wie die Primarschulen zum Ende dieses Jahrzehnts aufgestellt sein sollen und welche Räumlichkeiten und Flächen der Schule, wo und in welcher Qualität zur Verfügung stehen müssen und sollen.

Diese heute offensichtlich nicht bestehende Strategie muss in den beratenden Kommissionen mit genügend Zeit seriös behandelt werden können und der Stimmbevölkerung zum Entscheid vorgelegt werden.

In Anbetracht der in Münchenstein angedachten «Arealentwicklungen» ist der Zeitpunkt für eine Umzonung heute deshalb nicht reif und die Gefahr eines unumkehrbaren Planungsfehlers gross.

Ch. Flück bedankt sich für das Zuhören und wünscht sich weiterhin eine angeregte und seriöse Diskussion.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Christof Flück für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Arnold Amacher.

Arnold Amacher erläutert, dass in den Unterlagen unter areale.mstein.ch unter dem Projekt Obere Loog eine Wirtschaftlichkeitsprüfung zu finden ist, die mit höchster Sorgfalt erstellt wurde und zwar einerseits durch die Finanzabteilung der Gemeinde und andererseits durch einen auswärtigen Partner (Wuest & Partner). Von dieser Firma stammen auch die Zahlen, die man vorher gehört hat. 170 Seiten wurden für diese Abklärungen aufgewendet. Ganze 14 Linien findet man in der Gemeinderatsvorlage.

Man hat heute das erste Mal etwas gehört über Bedarfsplanung. A. Amacher macht darauf aufmerksam, dass ein riesengrosser Unterschied zwischen den Interessen der Kinder, die von dieser Schulraumstrategie vom Gemeinderat betroffen sind, ohne dass sie sich dazu äussern konnten, wurde das auf den 14 Linien abgehandelt.

Arnold Amacher erwartet, wenn es um die Schülerinnen und Schüler von Münchenstein geht, dass es mindestens, mit der gleichen Sorgfalt behandelt wird, wie Einnahmen deklariert werden, trotz allen Unwegbarkeiten von Steuereinkommen, Anzahl Kinder pro Familie etc., was alles eine Rolle in dem Wirtschaftlichkeitsbericht spielt. Die Anzahl Kinder spielt jedenfalls eine grosse Rolle bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Was auf der einen Seite machbar ist, wird anlässlich der heutigen Gemeindeversammlung nicht präsentiert. Zur Schulraumstrategie erwähnt A. Amacher, dass Ch. Flück die Schulraumstrategie, die der Gemeinderat beschlossen hat, ohne dass die Gemeindeversammlung etwas dazu zu sagen hat, durchsetzt, dann hat man alle 5.-6. Klässler konzentriert im Loog-Schulhaus in einem Entwicklungszeitpunkt, in dem es ein ganz breites Spektrum gibt. Es gibt die Jungs, die schon voll im Saft sind, es gibt die Mädchen, die schon Frauen sind und es gibt noch Kinder, die in der Kinderphase stecken. Man hat ein riesiges Potenzial dort, was die Gemeinde bereits früher dazu geführt hat, die oberen Klassen, also die frühere Realschule, dort herauszunehmen. Man hat dort grössere Probleme gehabt mit Drogen, Gewalt, Lärm etc. Man hat also schon einmal einen Schritt zurückgemacht und jetzt will man den Schritt wieder umkehren und alle 5.-6. Klässler dort konzentrieren. Das heisst auch, dass es eine Pausenaufsicht braucht, was alle Lehrerinnen und Lehrer bestätigen können. Herr Altermatt kann jetzt nicht kommen und den ehemaligen Schulgarten, wo jetzt ein Ruhebänkli steht, von wo aus man zur Feuerwehr schauen kann, oder den Ecken des Kinderspielplatzes, wo man sich schön verstecken kann, als Aussenraum für die Schule deklarieren. Das geht gar nicht.

Weiter muss Arnold Amacher Herrn D. Altermatt noch in einem anderen Punkt widersprechen. A. Amacher ist Mitglied der Planungskommission. Das Projekt wurde der Planungskommission vorgestellt. Es fand eine zweistündige Sitzung statt, anlässlich welcher alle Anwesenden ihre Stellungnahme zu diesem Projekt abgeben konnten. Am Ende der Sitzung wurde kein Beschluss gefasst und eine weitere Sitzung wurde geplant, anlässlich der man über das Protokoll und die inhaltlichen Fragen beschliessen wollte. Diese Sitzung der Planungskommission wurde aber ohne Angaben von Gründen abgesagt. Man hat die Bewilligung des Protokolls auf den Zirkularweg verschoben. Das geht auch gar nicht. Und wie so schön in der Vorlage erwähnt wird, dass die Planungskommission allem zugestimmt hat, dann handelte es sich lediglich um den vorgelegten Text, im Sinn eines Protokollauszuges.

Wenn man den Mitwirkungsbericht auf S. 3 gelesen hat – und das kommt ausgesprochen nicht von den Grünen, sondern aus dem freisinnigen Umfeld – konnte man feststellen, dass man sich für das Areal auch überlegen sollte, ob es eventuell noch andere Bedürfnisse in der Gemeinde gibt. Ob vielleicht die Gemeinde noch andere Qualitäten hat, ausser dem Steuerfuss, was es attraktiv machen würde, um nach Münchenstein zu ziehen. Andere Gemeinden, wie z. B. Binningen, führen ähnliche Diskussionen wegen einer geplanten Wohnüberbauung.

Auf jeden Fall muss die Gemeinde Münchenstein über dieses Projekt ausführlich diskutieren, bevor ein unumkehrbarer Planungsbeschluss gefällt wird.

Zusammengefasst erläutert A. Amacher, dass er die öffentliche Diskussion zur Schulraumstrategie als absolut wichtig erachtet. Wenn man nach dem Antrag des Gemeinderates handeln würde, dann sieht das folgendermassen aus: A. Amacher zeigt eine Visualisierung und erläutert, dass der heutige Aussenraum für sechs Klassen vorgesehen ist. Der zukünftige Aussenraum wird genau gleich gross sein bzw. noch etwas kleiner, da der ehemalige Schulgarten und der Kinderspielplatz, der für die Pausenaufsicht nicht einsehbar ist, berücksichtigt werden müssen. Das neue Schulhaus grenzt haarscharf an die Baumgruppe, die bereits vorhanden ist. Der Hartplatz wird jetzt auch als Grünzone angegeben. Auf jeden Fall macht es eine Verdreifachung der Schülerzahl für den gleichen Aussenraum aus. Auch das ist für A. Amacher nicht akzeptabel.

Weiter äussert sich A. Amacher noch zur Regelzone und dem Quartierplan. Eigentlich müsste man das ganze Areal einem Quartierplan unterstellen, um genau zu definieren, was es für Bedürfnisse gibt in jeder Ecke des ganzen Areals, inklusive dem Schulhaus. In der Baukommission wurde es behandelt – Regelbauweise heisst, dass die Bevölkerung nicht darüber befinden kann, z. B. wie viele Parkplätze es dort gibt. Das setzt dann der Gemeinderat durch, falls es ihm gelingt.

In Bezug auf den Aussenraum besteht keine Planungssicherheit. Man kann noch lange Versprechungen hören, wie viele Quadratmeter die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung haben werden und man kann sich noch lange darüber streiten. Man hat aber nachher keine Möglichkeit mehr, darauf zurückzugreifen. Das, was an dieser Gemeindeversammlung beschlossen wird, ist ein rein planungsrechtlicher Beschluss und alles andere sind, sicher gut gemeinte, ohne dem Gemeinderat etwas Negatives zu unterstellen, Versprechungen und Perspektiven und überhaupt keine fixierten Grundlagen. Zur öffentlichen Zone hat man vorher gehört, dass Planung keine exakte Wissenschaft ist. Das wissen alle Anwesenden. Man weiss jetzt auch, dass es jetzt plötzlich Kinder hat in der Parzelle 799 am Bahnhof, wo es damals um den Schulraum Löffelmatt ging und man Schüler umteilen musste vom Löffelmatt in ein anderes Schulhaus, weil man zu wenig Schulraum zur Verfügung hatte. Das ist das Problem einer grossen Gemeinde wie Münchenstein. Zu der ganzen Schulraumplanung und der Konzentrierung der Schüler ins Schulhaus Loog sollte man nach Allschwil schauen. Die haben dort die heissesten Diskussionen, genau wegen dieser Frage. Vielleicht sollte man wirklich Leute zu diesen Themen Stellung nehmen lassen, die etwas davon verstehen. Zu diesen zählt A. Amacher nicht den Gemeinderat, dass dieser die Fähigkeit hat zu beurteilen, ob es sinnvoll ist, Fünf- und Sechstklässler so an einem Standort zu konzentrieren. Das braucht, genau wie bei der Wirtschaftlich-

keitsprüfung, eine Aussensicht. Planung ist keine exakte Wissenschaft, der heutige Entscheid ist aber unumkehrbar. Genauso wie er beschlossen wird, wird ausgezont. Der geplante Aussenraum beim Schulhaus Loog ist wie eine Faust aufs Auge. Das kann man so nicht machen, so lange man die Bedürfnisse nicht abgeklärt hat. Die Gemeinde hat das Bruckfeld, Zollweiden, Läckeralhuus West und viele weitere Areale, die genau so weit sind in der Planungsphase, auf welche man den Fokus richten kann, da dort nicht so viele offene Fragen bestehen, wie bei diesem Antrag.

Arnold Amacher bittet die Gemeindeversammlung, diese Vorlage abzulehnen. Wenn die Diskussion weitergeführt werden soll, dann kann man auch eine Rückweisung machen, aber auf keinen Fall sollte man der Vorlage zustimmen.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Arnold Amacher für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Miriam Locher.

Miriam Locher stellt die Frage, wieviel Münchenstein noch wachsen und wie gross es noch werden soll. Vielleicht ist es auch eine Qualität für eine Gemeinde, wenn man so eine freie Fläche, wie sie die Gemeinde in der Oberen Loog besitzt, einfach frei lässt. Wie vorher bereits erwähnt ist es ein tolles, gut erschlossenes Land in der Nähe der Einkaufsmöglichkeiten. Aber es ist auch eine freie Fläche, die gut erschlossen ist für alle Münchensteinerinnen und Münchensteiner, die das Grüne geniessen wollen. Es ist ein Ort, wo auch ältere Menschen hingehen können, ohne an die Peripherie der Gemeinde gehen zu müssen, um ein wenig Natur geniessen zu können. Es ist auch ein Ort, wo Kinder alleine hingehen können, um dort ihre Freizeit zu verbringen. Es ist eine grosse freie Fläche in der Gemeinde, die für alle nutzbar ist und für M. Locher ist es eine grosse Qualität. Deshalb wird M. Locher gegen diese Vorlage stimmen. M. Locher wünscht, dass der Platz so bleibt, wie er ist, und wie er auch in den vergangenen Jahren genutzt wurde. Es hat immer wieder Menschen dort, welche die freie Fläche geniessen und ihre Freizeit dort verbringen. Aus Sicht von M. Locher könnte man das noch erhöhen und diese Fläche noch mehr nutzen als Qualität für Münchenstein. Es gibt den Central Park und M. Locher weiss nicht, ob das nicht auch eine Möglichkeit für Münchenstein wäre. Gerade in einer Zeit, wo viel mehr verdichtet, versiegelt und es immer mehr Hitzeflächen gibt, könnte das ein Ort sein, den M. Locher grün behalten möchte. Das ist der einzige Punkt, weshalb sich M. Locher dezidiert gegen diese Vorlage stellt.

Der andere Punkt ist definitiv, dass M. Locher als Lehrerin das nicht befürwortet, dass man 5.- und 6-Klässler aus ihren Quartierschulhäusern abzieht und zentral an einem Schulort konzentriert. Es geht nicht um den Schulweg, dieser ist durchaus machbar für diese Schülerinnen und Schüler. Es geht darum, dass man sie aus bestehenden Schulhäusern herausreisst. Jedes Schulhaus hat eine eigene Schulhauskultur, in der die Kinder aufwachsen, wo vielleicht auch ihre kleineren oder grösseren Geschwister zur Schule gehen, wo sie sich austauschen, wo sie wissen, zu welchen Lehrerinnen und Lehrern sie kommen und welche Projekte sie erleben werden. Plötzlich werden sie aus all dem herausgerissen. Als Pädagogin kann M. Locher das nicht nachvollziehen. Einmal mehr muss M. Locher sagen, dass die Finanzen erneut über das Kindwohl gestellt werden. Sie kann nachvollziehen, dass es der Gemeinderat so auslegt und man lieber im Loog ein Schulhaus baut, als in der Peripherie. Für M. Locher ist es aber nicht Peripherie, sondern, für sie sind es Quartierschulhäuser. Das könnte eine Qualität der Gemeinde sein. Münchenstein ist ein wenig in seiner Form speziell, dass es sich nicht um eine "runde" Gemeinde handelt, sondern, dass es in der Gemeinde verschiedene Orte mit dezentralen Schulhäusern gibt. Für M. Locher ist es eine Qualität, dass man die Schülerinnen und Schüler weiterhin dort in die Schulen schicken kann und sie nicht abzieht. Es hat immer geheissen, dass das Schulhaus Loog ein "Überlaufbecken" sein soll für die Kinder. Jetzt werden auf den neuen Bildern alle fünften und sechsten Klassen abgezogen. Auch das Wort "Überlaufbecken" wird den Kindern nicht gerecht. M. Locher erachtet es als sehr wichtig, dass die Kinder die ganze Primarschulzeit in ihren Quartieren verbringen können.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Miriam Locher für ihre Ausführungen und übergibt das Wort an Stefan Haydn.

Stefan Haydn erläutert die Meinung der SVP, die den Antrag auch rückweisen möchte. Da bisher noch niemand den Antrag auf Rückweisung gestellt hat, stellt Stefan Haydn den Antrag auf Rückweisung des Antrages des Gemeinderates. Die Gründe dafür wurden bereits mehrmals zitiert.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Stefan Haydn für seine Ausführungen und kommt zur Abstimmung über den Rückweisungsantrag wie folgt: Wer dem Antrag von S. Haydn stattgeben will und eine Rückweisung des Antrages des Gemeinderates wünscht, soll es durch Handerheben zeigen.

://: 32+25+11+14 = 82 Ja-Stimmen zu 3 + 5 + 3 + 21 = 32 Nein-Stimmen

Der Antrag wird an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Traktandum 7

Verschiedenes

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier erkundigt sich, ob es Wortmeldungen oder Anträge nach § 68 Gemeindegesetz oder Anfragen nach § 69 Gemeindegesetz gibt, die man hier erläutern möchte.

Stefan Haydn stellt einen Antrag nach § 69 Gemeindegesetz. Er hat gehört, dass die Gemeinde Immobilien verkauft und erkundigt sich, ob das richtig ist. Falls ja, dann erkundigt er sich nach dem Preis der Liegenschaften. Stefan Haydn wäre dankbar, eine Aufstellung zu erhalten, was aber nicht an diesem Abend stattfinden muss.

Vizepräsident René Nusch bestätigt, dass im Gemeinderat immer wieder diskutiert wird, ob man Immobilien verkaufen oder auch kaufen will. Im Gemeindegesetz ist es genau geregelt, wie hoch der Betrag ist, den der Gemeinderat selber bestimmen darf bei dem, was verkauft werden soll und wie viel er verkaufen darf, wenn er die Zustimmung der Gemeindekommission hat. Das ist auch der Auftrag des Gemeinderates, dieses Portfolio zu bewirtschaften und regelmässig zu überprüfen sowie zu schauen, was für die Gemeinde rentiert, wo sie Geld verliert und wo sie Geld gewinnen kann. Zurzeit wird das Portfolio wieder überprüft.

Stefan Haydn möchte den Namen und den Preis der Immobilien kennen.

Vizepräsident René Nusch erläutert, dass es sich um Immobilien an der Schlossmauer und im Dillacker handelt, dann ist man am Überprüfen was der Wert von der Liegenschaft an der Grubenstrasse ist. Seinerzeit hat man auch die Tramstrasse angeschaut, was aber zurückgestellt wurde. Diesbezüglich war man schon an der Gemeindeversammlung. Diese Liegenschaft könnte verkauft werden. Man hat aber, aufgrund der Einwände der Gemeindeversammlung, davon abgesehen.

Stefan Haydn möchte wissen, ob sich diese Liegenschaften gut verkaufen oder unter dem Marktwert etc. Er möchte diesbezüglich genauere Angaben erhalten.

Vizepräsident René Nusch bestätigt, dass es eine Liste gibt und bittet Gemeinderat A. Knörzer, sich dazu zu äussern.

Gemeinderat Andreas Knörzer erläutert, dass wenn sich S. Haydn ans Budget und den Aufgaben- und Finanzplan erinnert, er bereits zwei konkrete Beispiele hat, nämlich den Felsenacker und Münch. Dort ist ein Wert eingestellt. Im Moment ist es aber überhaupt noch nicht verkauft, sondern, es besteht ein Auftrag, den Markt zu testen. Deshalb ist die Frage nach dem Preis müssig, denn es spielt eine Rolle, was der Markt überhaupt hergibt. Der Gemeinderat wird sicher nichts verscherbeln.

Therese Käser bezieht sich auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission betreffend die Hallennutzung. Da die Wortmeldung teilweise ohne Mikrofon erfolgt, konnten nicht alle Details akustisch verstanden werden. Therese Käser bestätigt jedenfalls, dass der Verein Kinderburg und der Verein Mutter und Kind völlig legal und kostenlos zur Nutzung der Turnhallen gekommen sind und diese nutzen dürfen.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Therese Käser für ihre Ausführungen und übergibt das Wort an Maja Käser.

Maja Käser präzisiert, dass es die Bauverwaltung war, die diese Informationen herausgegeben hat. Sie bittet die Bauverwaltung, in Zukunft korrekte Informationen herauszugeben.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Maja Käser für ihre Ausführungen und übergibt das Wort an Patrick Rickenbach.

Patrick Rickenbach erläutert, dass er noch eine Anfrage nach § 69 Gemeindegesetz anbringen möchte in Sachen Pike-e-Bike. Pick-e-Bike ist ein beliebtes E-Bike-Sharing-Angebot in der Region Basel. Hinter dem Angebot stehen die BLT, die BKB und Primeo. Die drei Unternehmen haben viel Geld in den Aufbau dieses innovativen und nachhaltigen Angebots investiert und viele Gemeinden beteiligen sich finanziell an den Betriebskosten.

Auch in Münchenstein ist das Angebot von Anfang an verfügbar und wird rege genutzt. Als ehemaliger BLT-Mitarbeiter durfte P. Rickenbach das Projekt einige Jahre eng begleiten und ist seither, wie viele andere Münchensteiner und Münchensteinerinnen, ein grosser Fan. Er fährt regelmässig mit dem Pick-e-Bike zu seinem Arbeitsplatz in Muttenz und lasse sein Auto im Carport stehen.

Pick-e-Bike funktioniert hybrid. Entweder bietet eine Gemeinde einzelne ausgewählte Stationen an, z. B. wie die Gemeinde Muttenz. Oder das E-Bike kann im sogenannten "Free Floating" fast überall abgestellt werden, z. B. in Basel. Natürlich kann auch Basel bestimmte Zonen sperren, z. B. alle Zonen mit Fahrverbot.

Und dann gibt es offenbar seit kurzem noch eine weitere Möglichkeit, die Münchenstein erfunden hat und die maximal kundenunfreundlich ist: Das sogenannte Puzzle-System. Den Namen hat sich P. Rickenbach selbst ausgedacht.

Da werden einfach scheinbar willkürlich und völlig zerstückelt irgendwelche Zonen eingezeichnet und der Kunde wird sich selbst überlassen. Denn wenn das E-Bike nicht genau in der definierten Zone abgestellt wird, läuft der Zähler weiter und es wird immer teurer.

P. Rickenbach richtet seine Worte an Gemeinderätin U. Lüscher, die für den öffentlichen Verkehr und das Strassenwesen zuständig ist und bittet sie zu erläutern, was sich der Gemeinderat dabei gedacht hat.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Patrick Rickenbach für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Gemeinderätin U. Lüscher.

Gemeinderätin U. Lüscher erläutert, dass sie für den öffentlichen Verkehr und das Strassenwesen zuständig ist. Aber dieses Geschäft ist beim Departement Raum & Umwelt angesiedelt, da es sich um eine Herzensangelegenheit von Gemeinderat Daniel Altermatt handelt.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Ursula Lüscher für ihre Ausführungen und übergibt das Wort an Gemeinderat D. Altermatt.

Gemeinderat Daniel Altermatt erläutert, dass im Free Floating die Velos vor der Haustüre abgestellt werden und der Nächste weit laufen muss, um eines zu finden. Bei den Stationen haben alle Benutzer etwas gleich weit. Das ist die Idee dahinter. Ein weiterer Punkt ist, dass im Free Floating relativ viele Velos quer und herumgestanden sind und den Wischmaschinen den Weg versperrt haben. Deshalb hat man nach einer Lösung gesucht, dass der Werkhof seine Arbeit erledigen kann, ohne dass er ständig irgendwelche Velos umstellen muss. Deshalb hat man sich mit Pick-E-Bike zusammengesetzt und gemeinsam einen Pilotversuch gestartet. Pick-E-Bike hat es eine gute Idee gefunden, dass man, anstatt nur wie in Muttenz, wo es gar kein Free Floating geben darf, weil es die Gemeindeversammlung abgelehnt hat und man deshalb nur zwei Stationen bei der Hochschule betreiben darf, in Münchenstein viele Stationen errichtet. Die Idee dahinter ist, dass niemand mehr als 200 m zu einem Velo laufen muss. Es hat sich dann gezeigt, dass es nicht ganz so einfach ist. Deshalb hat man einige Areale eingezont und zwischendurch hat es einzelne Punkte, die effektive Stationen sind. Diese Stationen sieht man ganz genau in der App und so weiss man, wo man hinfahren muss. Es funktioniert wie überall sonst auch mit Stationen. Sowohl Pick-E-Bike, wie auch die Gemeinde, haben bis jetzt negative Rückmeldungen erhalten. Deshalb läuft der Pilot jetzt noch 1-2 Jahre. Dann wird die Bilanz gezogen und man schaut das Resultat an. Wenn man nicht einmal etwas versucht, dann kommt man auch nicht weiter. Deshalb muss man ab und zu etwas versuchen, auch wenn es einzelne Personen gibt, die den Sinn nicht einsehen. Im Kontext macht es durchaus Sinn.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Gemeinderat D. Altermatt für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Arnold Amacher.

Arnold Amacher möchte die zwei Jahre Karenzfrist von den Mietzinsbeiträgen im Protokoll nachvollziehbar erläutern bekommen, was der Hintergrund davon ist. Die Leute müssen ja in der Zwischenzeit irgendwo wohnen und es kann nicht sein, dass Personen, die Mietzinsbeiträge bekommen würden, zwei Jahre darauf warten müssen. Es ist nicht klar, woher sie in dieser Zeit das Geld dafür nehmen sollen, wenn sie CHF 3'000 Vermögen haben dürfen.

Weiter bemerkt A. Amacher zu den E-Bikes, dass diese wenigstens abgestellt werden, im Gegensatz zu den E-Trotinetts, die überall auf dem Trottoir herumliegen, dass man nicht durchlaufen kann. A. Amacher bittet den Gemeinderat, diesbezüglich durchzugreifen.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Arnold Amacher für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Henjo Göppert.

Henjo Göppert bedankt sich bei Frau T. Käser für die Information und die Korrektur. Er erläutert, dass sich die Geschäftsprüfungskommission völlig auf die Informationen der Bauverwaltung verlassen hat. Er wird diesbezüglich nochmals recherchieren und bedankt sich herzlich für diese Korrektur, da es wichtig ist, was im Bericht steht.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Henjo Göppert für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Susanne Wermuth.

Susanne Wermuth bemerkt, dass es wieder einmal soweit wäre, dass jemand vom Werkhof zur Unterführung zum Tram beim Hiob an der Birseckstrasse fahren und diese mit Hochdruckreiniger reinigen würde, da es dort schrecklich stinkt.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Susanne Wermuth für ihre Ausführungen und übergibt das Wort an Arnold Amacher.

Arnold Amacher bittet den Gemeinderat, dass die Anfrage von S. Haydn nach den Liegenschaften der Gemeinde zum Verkauf und ihren Preisen umgesetzt und die Angaben in einer Liste zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Arnold Amacher für seine Ausführungen.

Da keine weiteren Wortmeldungen erwünscht sind, informiert die Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier, dass die nächste Gemeindeversammlung am Donnerstag, 13. Juni 2024 um 19.30 Uhr stattfindet. Es geht um die Finanzen, nämlich die Rechnung 2023 sowie einen Antrag nach § 68 Gemeindegesetz in Sachen Änderungen Werkreglemente Gebühren von Stefan Haydn sowie um die Entschädigung für pflegende Angehörige gemäss einem Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Miriam Locher. Weiter hat eine überparteiliche Vertretung an der letzten Gemeindeversammlung versprochen, dass sie ein Konzept über den Wildwuchs der politischen Plakatierung präsentieren werden. Diesbezüglich gibt es einen Antrag nach § 68 Gemeindegesetz zur Regelung der politischen Plakatierung, der als nicht erheblich erklärt wurde.

Weiter macht Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier einen wichtigen Hinweis zum 22. Juni 2024. Dann findet in Arlesheim die Übergabe des Wakker-Preises statt. Diese nationale Auszeichnung hat nämlich der Verein Birsstadt bekommen und Münchenstein ist auch eine der zehn Birsstadt-Gemeinden. Der Preis wurde bereits am 9. Februar 2024 im kleinen Kreis überreicht. Am 22. Juni 2024 findet in Arlesheim auf dem Domplatz ein grosses Fest zur Feier dieser Auszeichnung statt. Die zehn Gemeinden der Birsstadt sind eingeladen, sich nach einem Sternmarsch auf dem Domplatz in Arlesheim zu treffen. Weitere Angaben zu dieser Feier werden auf der Webseite der Gemeinde und in Zeitungen publiziert.

Im Namen des Gemeinderates bedankt sich Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bei allen Anwesenden, dass sie mit grossem Engagement, Geduld und Disziplin an der Gemeindeversammlung teilgenommen haben. Sie wünscht allen eine wunderbare Zeit und gute Gesundheit bis zur nächsten Gemeindeversammlung.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier schliesst die Versammlung um 23.30 Uhr.

Für die Richtigkeit des Protokolls

Die Gemeindepräsidentin:

Die Protokollführung:

Jeanne Locher-Polier

Eva Somalvico

Anhang II: Teilrevision Wasserreglement – Synoptische Darstellung der Rechtsänderung

Synoptische Darstellung

Geltendes Wasserreglement Münchenstein	Genehmigungsversion per Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024	Kommentare
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde und von Privaten.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Münchenstein (VW) und von Privaten. Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.</p>	<p>Übernahme aus dem Musterreglement des Kantons.</p>
<p>neu</p>	<p>§ 1a Ausschliessliches Versorgungsrecht</p> <p>¹Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>²Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.</p> <p>³Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Ergänzung gem. Musterreglement des Kantons.</p> <p>Bisher wurde im § 3 Abs. 1 festgehalten, dass das Recht zur Versorgung mit Trinkwasser ausschliesslich der Gemeinde zusteht. Das Gebiet Brüglinger Ebene wird mit Bewilligung der Gemeinde zum Grossteil durch die Industrielle Werke (IWB) und nicht durch die Gemeinde versorgt. Mit der Präzisierung wird der vorhandenen Gegebenheit Rechnung getragen.</p>
<p>§ 2 Technische Grundlagen</p> <p>Für die technische Ausführung, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sind die gesamtschweizerischen Normen und die Richtlinien der Fachverbände (insbesondere Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW) verbindlich.</p>	<p>§ 2 Technische Grundlagen</p> <p>¹Für die technische Ausführung, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sind die gesamtschweizerischen Normen und die Richtlinien der Fachverbände (insbesondere Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW) verbindlich.</p> <p>²Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.</p>	<p>Ergänzung gemäss Musterreglement Kanton. Dies wird heute bereits so durch Die WV gehandhabt.</p>
<p>§ 3 Wasserlieferung</p> <p>¹Das Recht zur Versorgung mit Trinkwasser steht ausschliesslich der Gemeinde zu.</p>	<p>§ 3 Wasserlieferung</p> <p>aufgehoben</p>	<p>Abs. 1 wird aufgehoben, da neu in § 2 geregelt.</p>

Geltendes Wasserreglement Münchenstein	Genehmigungsversion per Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024	Kommentare
<p>²Die Gemeinde liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.</p> <p>³Ein Wasserbezug ab Hydranten ist ausschliesslich der Wasserversorgung und der Feuerwehr gestattet. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>⁴Die Gemeinde verpflichtet ihre Wasserlieferanten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Wasserqualität.</p> <p>⁵Sofern die Gemeinde für Sprinkleranlagen über das bestehende Wasserversorgungsnetz nicht die geforderten Wassermengen liefern kann, muss die/der Grund- bzw. Liegenschaftseigentümer*in die notwendigen Vorkehrungen treffen oder der Gemeinde die notwendigen Zusatzinvestitionen vergüten.</p>	<p>²unverändert</p> <p>³unverändert</p> <p>⁴unverändert</p> <p>⁵Sofern die Gemeinde für Sprinkleranlagen über das bestehende Wasserversorgungsnetz nicht die geforderten Wassermengen liefern kann, muss die Grund- bzw. Liegenschaftseigentümerschaft die notwendigen Vorkehrungen treffen oder der Gemeinde die notwendigen Zusatzinvestitionen vergüten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 29 Grundsätze</p> <p>¹Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die unter Berücksichtigung der notwendigen Investitionen mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.</p> <p>²Die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen wird der/dem Grund- bzw. Liegenschaftseigentümer*in belastet, und zwar in Form von:</p> <p>a. Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgung</p> <p>b. Anschlussgebühr für den Anschluss an die Wasserversorgung</p> <p>c. Grund- und Mengengebühren für den Betrieb und Instandhaltung der Anlagen</p> <p>d. Gebühren für Bewilligungen, Verwaltungsaufwand, Kontrollen und besondere Dienstleistungen</p>	<p>§ 29 Grundsätze</p> <p>¹unverändert</p> <p>²unverändert</p> <p>a. unverändert</p> <p>b. unverändert</p> <p>c. Jährliche Grund- und Mengengebühren für den Betrieb und Instandhaltung der Anlagen</p> <p>d. unverändert</p>	<p>c. die Präzisierung, dass es sich um jährliche Gebühren handelt wurde hinzugefügt.</p>

Geltendes Wasserreglement Münchenstein	Genehmigungsversion per Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024	Kommentare
<p>³Der Gemeinderat legt diese Ansätze in einer Gebührenverordnung fest.</p>	<p>³Die Preisspanne für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, jährlichen Gebühren, sowie der Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen ist im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt.</p> <p>⁴Der Gemeinderat legt die Ansätze innerhalb der Preisspanne in der Verordnung fest.</p>	<p>In den Absätzen 3 und 4 wird die neu geregelte Kompetenzordnung zu den Gebühren ausformuliert.</p>
<p>§ 42 Grundgebühr</p> <p>¹Die jährlichen Grundgebühren werden in Form einer Teilgebühr für Erschliessung, Wasserdruck, Vorratshaltung, Wasseraufbereitung und Notwasserversorgung und einer Teilgebühr für die Löschwasserversorgung erhoben.</p> <p>²Die Grundgebühr für Erschliessung, Wasserdruck, Vorratshaltung Wasseraufbereitung und Notwasserversorgung richtet sich nach dem Nenn-durchfluss des Wasserzählers. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.</p> <p>³Die Grundgebühr für Löschwasser richtet sich nach dem Gebäudevolumen. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird oder das Gebäude nicht an der Wasserversorgung angeschlossen ist.</p>	<p>§ 42 Grundgebühr</p> <p>¹unverändert</p> <p>²Die Grundgebühr für Unterhalt des Verteilnetzes, Wasserdruck, Vorratshaltung Wasseraufbereitung und Notwasserversorgung richtet sich nach dem Nenndurchmesser des Wasserzählers. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.</p> <p>³unverändert</p>	<p>Die Finanzierung der Erschliessung erfolgt durch Anschlussgebühren, die Finanzierung des Unterhalts erfolgt u.a. durch die Grundgebühr. Die bisherige Formulierung ist diesbezüglich nicht ganz korrekt und wird nun korrigiert.</p> <p>Statt auf den "Nenn-durchfluss" wird neu auf den "Nenndurchmesser" abgestützt. Die Wasserzähler werden stetig weiterentwickelt und dadurch wird in der Regel bei den Zählern der Nenndurchfluss erhöht (bei gleichem Durchmesser höhere Durchflussmenge). Mit der vorliegenden Regelung wird die Gebührenerhöhung aufgrund rein technischer Anpassungen vermieden.</p>
<p>§ 43 Bewilligungsgebühr</p> <p>Die Bewilligungsgebühr für Wasseranschluss regelt der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung</p>	<p>aufgehoben</p>	<p>Die Festlegung der Höhe der Gebühren wird neu in § 29 i.V.m. Anhang I geregelt</p>
<p>§ 45 Verwaltungsgebühr</p> <p>Die Gebühr für die Verwaltung regelt der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung.</p>	<p>aufgehoben</p>	<p>Die Festlegung der Höhe der Gebühren wird neu in § 29 i.V.m. Anhang I geregelt</p>

<p>§ 48 Vollzug</p> <p>¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.</p> <p>²Kommt der Grund- bzw. Liegenschaftseigentümer den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser auf Kosten des oder der Fehlbaren die sachdienlichen Massnahmen gemäss diesem Reglement ergreifen.</p>	<p>§ 48 Vollzug</p> <p>¹unverändert</p> <p>²unverändert</p> <p>³Die Gemeindeverwaltung erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.</p>	<p>Übertragung der Vollzugskompetenz zur Erhebung der Gebühren gemäss § 77 GemG an die Gemeindeverwaltung</p>
<p>§ 50 Rechtsschutz</p> <p>¹Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen und Anschlussbeiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde eingereicht werden.</p> <p>²Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 50 Rechtsschutz</p> <p>¹Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.</p> <p>²Gegen sonstige Verfügungen der Wasserversorgung oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>³Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Übernahme aus dem Musterreglement des Kantons.</p> <p>Das Rechtsschutzverfahren ist kantonalrechtlich vorgeben.</p> <p>Die vorliegenden Formulierungen entsprechen diesen kantonalen Vorgaben.</p> <p>Der Delegation der Vollzugskompetenz zur Erhebung von Gebühren an die Verwaltung gemäss (§ 48 Abs. 3) wird Rechnung getragen.</p>
<p>§ 52 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹Die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Bewilligungsgesuche werden nach dem neuen Reglement beurteilt.</p> <p>²Jährliche Gebühren für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Reglements werden nach dem Reglement vom 20. September 2006 in Rechnung gestellt.</p>	<p>§ 52 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹unverändert</p> <p>²Jährliche Gebühren für die Zeit vor Inkrafttreten der Reglementsänderungen vom 13. Juni 2024 werden nach dem Reglement vom 28. Oktober 2020 erhoben.</p>	

**Anhang I zum Wasserreglement
Genehmigungsversion per Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024**

Beiträge und Gebühren

		Preisspanne	
		minimal	maximal
Erschliessungsbeitrag			
- Groberschliessung	Kosten der Erschliessung / pro m ² Grundstücksfläche der erschlossenen Grundstücke	20 % der Kosten	40 % der Kosten
- Feinerschliessung	Kosten der Erschliessung / pro m ² Grundstücksfläche der erschlossenen Grundstücke	60 % der Kosten	80 % der Kosten

Anschlussgebühren			
- Nutzungsart Wohnen	pro SVGW-Belastungswert	CHF 150.00	CHF 300.00
- alle übrigen Nutzungsarten	pro SVGW-Belastungswert	CHF 300.00	CHF 450.00

Jährliche Wassergebühren			
Grundgebühr:			
- Teilgebühr für Unterhalt des Verteilnetzes, Wasserdruck, Vorratshaltung, Wasseraufbereitung und Notwasserversorgung	nach Nenndurchmesser Wasserzähler pro Kubikmeter/Stunde	CHF 25.00	CHF 40.00
- Teilgebühr Löschschutz	pro 1'000 m ³ umbauter Raum	CHF 25.00	CHF 40.00
Mengengebühr für verbrauchtes Trinkwasser	pro Kubikmeter Wasser	CHF 1.00	CHF 1.40

Preise für Dienstleistungen pro Stunde			
Bewilligungen, Kontrollen, Abnahmen	nach Aufwand	CHF 50.00	CHF 100.00
Technische Beratung	nach Aufwand	CHF 100.00	CHF 180.00
Monteur/ Monteurin Wasserversorgung	nach Aufwand	CHF 50.00	CHF 100.00
Zuschläge für Arbeitszeit ausserhalb Tagesarbeitszeit pro Stunde		CHF 50.00	CHF 100.00
- nach 23.00 Uhr, Samstagsarbeit	nach Aufwand	CHF 20.00	CHF 40.00
- Sonntags- und Feiertagsarbeit	nach Aufwand	CHF 40.00	CHF 80.00

Übrige Gebühren Bauwasser			
Grundgebühr		CHF 25.00	CHF 60.00
Mengengebühr für verbrauchtes Trinkwasser		CHF 0.80	CHF 1.40
Mietgebühr pro angebrochene Woche		CHF 5.00	CHF 12.00

Anhang III: Teilrevision Abwasserreglement – Synoptische Darstellung der Rechtsänderung

Synoptische Darstellung

Geltendes Abwasserreglement Münchenstein	Genehmigungsversion per Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024	Kommentare
Abwasserreglement	Abwasserreglement Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Münchenstein beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), folgendes Abwasserreglement:	Übernahme aus dem Musterreglement des Kantons. Hinweis auf die Gemeindefrechtliche Grundlage fehlte bisher.
§ 3 Technische Ausführung Für die technische Ausführung und den Betrieb der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die Normen und Richtlinien der gesamtschweizerischen Fachverbände verbindlich.	§ 3 Technische Ausführung ¹ unverändert ² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.	Ergänzung gemäss Musterreglement und Praxis
§ 16 Grundsatz ¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. ² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet: a. den Grundeigentümer*innen oder den Baurechtsnehmer*innen in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde; b. Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Grundgebühr; c. den Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Mengengebühren;	§ 16 Grundsatz ¹ unverändert ² unverändert a. den Grundeigentümer*innen oder den Baurechtsnehmer*innen in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen; b. unverändert c. unverändert	

Geltendes Abwasserreglement Münchenstein	Genehmigungsversion per Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024	Kommentare
<p>d. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Verwaltungsaufwand, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.</p> <p>³Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren in der Verordnung fest.</p> <p>⁴ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die/der Grundeigentümer*in bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.</p> <p>⁵ Die/Der bisherige Grundeigentümer*in haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die/der Grundeigentümer*in für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat entscheidet in begründeten Fällen auf Gesuch hin über eine Ermässigung der Gebühren.</p>	<p>d. unverändert</p> <p>³Die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren, jährlichen Gebühren, sowie der Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen sind im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt.</p> <p>^{3bis}Der Gemeinderat legt die Ansätze innerhalb der Gebührenpreisspanne in der Verordnung fest.</p> <p>⁴unverändert</p> <p>⁵unverändert</p> <p>⁶Der Gemeinderat entscheidet in begründeten und für den Gewässerschutz oder die Siedlungsentwässerung relevanten Fällen auf Gesuch hin über eine Ermässigung der Gebühren.</p>	<p>In den Absätzen 3 und ^{3bis} wird die neu geregelte Kompetenzordnung zu den Gebühren ausformuliert.</p>
<p>§ 18 Zahlungsmodalitäten</p> <p>¹Die Erschliessungsbeiträge / Anschlussgebühren werden zum Zeitpunkt und auf Basis der Bewilligung mit einer provisorischen Verfügung von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer eingefordert.</p> <p>²Die Erschliessungsbeiträge / Anschlussgebühren für Neubauten sind spätestens 30 Tage nach Anschluss der Wasseruhr durch die/den Empfänger*in der provisorischen Verfügung geschuldet.</p>	<p>§ 18 Zahlungsmodalitäten</p> <p>¹Die Anschlussgebühren werden zum Zeitpunkt und auf Basis der Bewilligung mit einer provisorischen Verfügung von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer eingefordert.</p> <p>²Die Anschlussgebühren für Neubauten sind spätestens 30 Tage nach Anschluss der Wasseruhr durch die/den Empfänger*in der provisorischen Verfügung geschuldet.</p>	<p>Im Abwasser werden keine Erschliessungsbeiträge erhoben, daher kann dies gestrichen werden.</p>

Geltendes Abwasserreglement Münchenstein	Genehmigungsversion per Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024	Kommentare
<p>³Die Erschliessungsbeiträge / Anschlussgebühren für Um- und Anbauten sind spätestens 30 Tage nach Baubeginn durch die/den Empfänger*in der provisorischen Verfügung geschuldet.</p> <p>⁴Die/Der Grundeigentümer*in ist verpflichtet, den Baubeginn schriftlich bei der Verwaltung anzumelden.</p> <p>⁵Nach erfolgter Schlussabnahme wird nach Vorliegen des Abnahmeprotokolls eine Anschlussgebühren-Schlussverfügung inkl. Auflistung sämtlicher Nach- bzw. Rückzahlungen an die aktuelle Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer erstellt.</p> <p>⁶Die/Die Grundeigentümer*in ist verpflichtet, die Bauvollendung schriftlich bei der Verwaltung zwecks Schlussabnahme anzumelden.</p> <p>⁷Bei nicht einhalten der Meldepflicht für die Schlussabnahme kann der Gemeinderat innerhalb 1 Jahres nach schriftlicher Aufforderung durch die Verwaltung die definitive Verfügung auf Basis einer pflichtgemässen Einschätzung erlassen.</p> <p>⁸Die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p> <p>⁹Bei Überschreitung der Zahlungsfristen für Erschliessungsbeiträge / Anschlussgebühren / Abwassergebühren und Bearbeitungsgebühren wird ein Verzugszins erhoben.</p> <p>¹⁰Die Gemeinde ist berechtigt, periodische Akontozahlungen geltend zu machen.</p> <p>¹¹Die Höhe von Skonto und Verzugszinsen wird durch den Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>³ Die Anschlussgebühren für Um- und Anbauten sind spätestens 30 Tage nach Baubeginn durch die/den Empfänger*in der provisorischen Verfügung geschuldet.</p> <p>⁴unverändert</p> <p>⁵unverändert</p> <p>⁶unverändert</p> <p>⁷unverändert.</p> <p>⁸unverändert.</p> <p>⁹unverändert.</p> <p>¹⁰unverändert.</p> <p>¹¹unverändert.</p>	
<p>§ 21 Jährliche Abwassergebühr</p> <p>¹Die Abwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.</p>	<p>§ 21 Jährliche Abwassergebühr</p> <p>¹unverändert</p>	

Geltendes Abwasserreglement Münchenstein	Genehmigungsversion per Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024	Kommentare
<p>²Die Grundgebühr richtet sich nach dem Nenndurchfluss des Wasserzählers. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen, respektive Abwasser erzeugt wird. Die Grundgebühr beträgt maximal CHF 45.00 pro m³ / Std Nenndurchfluss des Wasserzählers. Für den zusätzlichen Nenndurchfluss aufgrund installierter Löschwassereinrichtungen wird keine Grundgebühr erhoben.</p> <p>³Für die Ermittlung der verbrauchten Trink- und Brauchwassermenge, die von einer privaten Wasserversorgung bezogen wird, haben die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen auf eigene Kosten eine von der Gemeinde anerkannte Messeinrichtung einzurichten.</p> <p>⁴Brauchwasser aus Regenwassernutzungen, das die in der kantonalen Gewässerschutzverordnung vorgegebene Mengenlimite übersteigt, ist bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigen.</p> <p>⁵Veränderungen, die die jährliche Gebühr beeinflussen, werden ab dem darauf folgenden Monat berücksichtigt.</p>	<p>²Die Grundgebühr richtet sich nach dem Nenndurchmesser des Wasserzählers. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen, respektive Abwasser erzeugt wird. Für den zusätzlichen Nenndurchfluss aufgrund installierter Löschwassereinrichtungen wird keine Grundgebühr erhoben.</p> <p>³unverändert</p> <p>⁴unverändert</p> <p>⁵unverändert</p>	<p>Statt auf den "Nenndurchfluss" wird neu auf den "Nenndurchmesser" anlog der Regelungen im Wasserreglement abgestützt.</p> <p>Die Gebühren werden neu im Anhang I festgelegt.</p>
<p>§ 22 Meteorwasser</p> <p>¹Als versiegelte Flächen gelten alle Dachflächen sowie alle Plätze und Wege, die mit einem weitgehend dichten Belag (Beton, Schwarzbelag, Verbundsteine, Mergel, Kies mit hohem Feinanteil etc.) versehen sind.</p> <p>²Der Abwassergebührenanteil für die versiegelten Flächen wird anhand der effektiven Meteorwassermenge (berechnet aus der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge - Messstelle Binningen - und der versiegelten Fläche) erhoben.</p> <p>³Für versiegelte Flächen, deren Abwasser gemäss VSA Richtlinie Regenwasserentsorgung und der SN Norm 592 000 einer Versickerung zugeführt wird, werden gemäss Nachweis keine Gebühren erhoben.</p> <p>⁴Für Grundstücke bzw. Flächen, die mittels Trennsystem bis zur Parzellengrenze gemäss VSA Richtlinie Regenwasserentsorgung und der SN Norm 592 000 entwässert werden, gilt ein reduzierter Bemessungsansatz.</p>	<p>§ 22 Meteorwasser</p> <p>¹unverändert</p> <p>²unverändert</p> <p>³unverändert</p> <p>⁴unverändert</p>	

Geltendes Abwasserreglement Münchenstein	Genehmigungsversion per Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024	Kommentare
<p>⁵Für Flächen, die mittels Retention (Dachbegrünung) bzw. Brauchwassernutzung etc. entwässert sind, wird gemäss Nachweis eine zusätzlich reduzierte Gebühr erhoben.</p> <p>⁶Die Grundbesitzer sind verpflichtet, Änderungen der versiegelten Flächen der Behörde zu melden.</p>	<p>⁵Für Flächen, die mittels wirksamer Retention (Dachbegrünung) bzw. Brauchwassernutzung etc. entwässert sind, wird gemäss Nachweis eine zusätzlich reduzierte Gebühr erhoben. Eine Retention ist für den Wasserhaushalt und zur Entlastung der öffentlichen Abwasseranlagen dann zuverlässig wirksam, wenn ausserhalb von Regenperioden stets (oder in der Regel) 12 mm Niederschlag vollständig zurückgehalten oder genutzt werden können.</p> <p>⁶ Die Grundbesitzer sind verpflichtet, Änderungen der versiegelten Flächen der Behörde zu melden.</p>	<p>Anpassungen gemäss Vorprüfungsbericht AUE</p>
<p>§ 29 Vollzug</p> <p>¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.</p> <p>² Kommt die/der Eigentümer*in eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser auf Kosten des oder der Fehlbaren die sachdienlichen Massnahmen gemäss diesem Reglement ergreifen.</p>	<p>§ 29 Vollzug</p> <p>¹unverändert</p> <p>²unverändert</p> <p>³Die Gemeindeverwaltung erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.</p>	<p>Übertragung der Vollzugskompetenz zur Erhebung der Gebühren gemäss § 77 GemG an die Gemeindeverwaltung</p>
<p>§ 30 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen und Anschlussbeiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsbericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde eingereicht werden.</p> <p>² Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 30 Rechtsschutz</p> <p>¹Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.</p> <p>²Gegen sonstige Verfügungen der Wasserversorgung oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Übernahme aus dem Musterreglement des Kantons.</p> <p>Das Rechtsschutzverfahren ist kantonrechtlich vorgeben.</p> <p>Die vorliegenden Formulierungen entsprechen diesen kantonalen Vorgaben.</p> <p>Der Delegation der Vollzugskompetenz zur Erhebung von Gebühren an die Verwaltung gemäss (§ 29 Abs. 3) wird Rechnung getragen.</p>

Geltendes Abwasserreglement Münchenstein	Genehmigungsversion per Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024	Kommentare
	³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.	
§ 33 Übergangsbestimmungen ¹ Die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Bewilligungsgesuche werden nach dem neuen Reglement beurteilt. ² Jährliche Gebühren für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Reglements werden nach dem Reglement vom 20. Juni 2012, in Rechnung gestellt.	§ 33 Übergangsbestimmungen ¹ unverändert ² Jährliche Gebühren für die Zeit vor Inkrafttreten der Reglementsänderungen vom 13. Juni 2024 werden nach dem Reglement vom 28. Oktober 2020 erhoben.	Aktualisierung aufgrund Teilrevision

**Anhang I zum Abwasserreglement
Genehmigungsversion per Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024**

Gebühren

		Preisspanne	
		minimal	maximal
Einmalige Gebühren			
Anschlussgebühren	pro SVGW-Belastungswert	CHF 200.00	CHF 300.00
Jährliche Abwassergebühren			
Grundgebühr:	nach Nenndurchmesser Wasserzähler pro Kubikmeter / Stunde	CHF 15.00	CHF 30.00
Abwassergebühr für verbrauchtes Trink- und Brauchwasser	pro Kubikmeter Wasser	CHF 1.00	CHF 1.60
Meteorabwassergebühr ohne Trennsystem entwässert		CHF 0.15/m ³	CHF 0.70/m ³
Meteorwassergebühr über Trennsystem entwässert		CHF 0.075/m ³	CHF 0.40/m ³
Reduktion der Meteorwassergebühr aufgrund Retention oder Brauchwassernutzung § 22 Abwasserreglement		40 %	80 %
Preise für Dienstleistungen pro Stunde			
Bewilligungen, Kontrollen, Abnahmen	nach Aufwand	CHF 50.00	CHF 100.00
Technische Beratung	nach Aufwand	CHF 100.00	CHF 180.00
Monteur/ Monteurin Wasserversorgung	nach Aufwand	CHF 50.00	CHF 100.00
Zuschläge für Arbeitszeit ausserhalb Tagesarbeitszeit pro Stunde		CHF 50.00	CHF 100.00
- nach 23.00 Uhr, Samstagsarbeit	nach Aufwand	CHF 20.00	CHF 40.00
- Sontags- und Feiertagsarbeit	nach Aufwand	CHF 40.00	CHF 80.00

Anhang IV: Abfallreglement - Genehmigungsversion

Reglement

über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement)

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Die Einwohnergemeinde Münchenstein erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180), folgendes Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement).

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement;

- a) regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Münchenstein im Bereich der Siedlungsabfälle.
- b) setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.

²Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmegenehmigungen erlassen.

³Dieses Reglement gilt für:

- a) Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie öffentlichen Verwaltungen.
- b) Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung

¹Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützen die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.

²Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die Gemeinde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei diesen anzuordnen.

³Die Gemeinde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Konzept für nachhaltige Abfallentsorgung einfordern.

⁴Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehälter für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann Betriebe dazu verpflichten, liegengelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

§ 3 Begriffe

¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie Abfälle aus öffentlichen Verwaltungen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle. Siedlungsabfälle lassen sich in die Fraktionen Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle und Sonderabfälle unterteilen.

²Kehricht sind für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.

³Sperrgut sind brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebände entsorgt werden können.

⁴Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle) sind Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.

⁵Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende, besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

⁶Biogene Abfälle sind Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft aus Küche und Garten und Grünanlagen.

§ 4 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle im Gemeindegebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.

²Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

³Private Abhol- und Entsorgungsdienste, welche im Gemeindegebiet Siedlungsabfälle übernehmen, benötigen für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Bewilligung.

⁴ Der Gemeinderat koordiniert ihre Tätigkeit in der Abfallwirtschaft, wo sinnvoll, mit den Nachbargemeinden.

⁵Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

⁶Der Gemeinderat kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 5 Information

¹Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Meldedienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

²Die Gemeinde informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.

³Die Gemeinde erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden jährlich aktualisiert.

§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

¹Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

²Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, wie sie üblicherweise unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

³Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber und Inhaberinnen übertragen.

⁴Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen dürfen vorbehältlich der Bewilligung durch den Gemeinderat die separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen. Das Verfahren für eine eigenverantwortliche Abfallentsorgung wird in der Verordnung zum Abfallreglement geregelt.

⁵Es ist verboten, Abfälle in die Kanalisation einzuleiten, auch wenn diese vorgängig zerkleinert oder verdünnt worden sind.

B. Organisation der öffentlichen Entsorgung

§ 7 Kehricht und Sperrgut

¹Die Gemeinde organisiert eine Sammlung für Siedlungsabfälle, die keiner Separatsammlung übergeben werden können. Die Sammlung erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.

²Die Sammlung von Kehricht und Kleinsperrgut erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Die Gemeinde legt den Abfuhrplan zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Sie kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

³Die Abfuhr von Grobsperrgut erfolgt im Rahmen der Separatsammlungen.

§ 8 Separatsammlungen für wiederverwertbare Abfälle

¹Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.

²Der Gemeinderat kann das Angebot anpassen, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist.

³Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁴Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

§ 9 Biogene Abfälle

¹Die Gemeinde unterstützt die dezentrale Kompostierung. Sie berät die Bevölkerung über die Errichtung und den Betrieb von Kompostplätzen.

²Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.

³Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

§ 10 Sonderabfälle

¹Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

²Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.

§ 11 Bereitstellung der Abfälle

¹Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen übergeben werden.

²Bei Holsammlungen dürfen die Abfälle bzw. Wertstoffe nur in der vom Gemeinderat festgelegten Art und Weise und in den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten bereitgestellt werden.

³Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

⁴Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als sechs Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Norm-Abfallbehältern oder Unterflurcontainern erlauben oder anordnen. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Norm-Abfallbehälter vorschreiben.

⁵Für die Bereitstellung in Abfallbehältern oder für den Bau von Unterflurcontainern sind die Vorgaben der Gemeinde (technische Spezifikationen der Aufnahme- und Entleerungssysteme) verbindlich einzuhalten.

⁶Bei Bringsammlungen dürfen die kommunalen Sammelstellen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung der bezeichneten Abfälle bzw. Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.

⁷Die Bereitstellung der Siedlungsabfälle wird in der Verordnung zum Abfallreglement geregelt.

C. Finanzielles

§ 12 Verursacherprinzip

¹Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

²Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

§ 13 Gebühren

¹Die mengenabhängigen Gebühren werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben festgelegt.

²Es wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr dient der Deckung der nicht-mengenabhängigen Kosten.

³Die Preisspannen für die Gebühren sind in Anhang I zu diesem Reglement festgelegt.

⁴Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb der Preisspanne in der Verordnung zum Abfallreglement fest.

⁵Die Grundgebühren werden pro Haushalt und pro Gewerbe jährlich erhoben.

⁶Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

§ 14 Abfallrechnung

¹Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, welche umfasst:

- a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben
- b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

D. Schlussbestimmungen

§ 15 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

²Er wacht darüber, dass es von der der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.

³Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine Verordnung.

⁴Die Gemeindeverwaltung erhebt die Abfallgebühren durch eine Verfügung.

§ 16 Kontrolle und Kostenüberbindung

¹Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke oder andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können. Die mit Abfallbeseitigungsaufgaben betrauten Organe der Gemeinde sind befugt, entsprechende Auskünfte einzuholen und Abklärungen durchzuführen.

²Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden bei den Verursachenden durch die Gemeindeverwaltung verfügungsweise erhoben.

§ 17 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement oder die gestützt darauf erlassene Verordnung beziehen und die Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

²Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die keine Gebühren betreffen und die sich auf dieses Reglement oder die gestützt darauf erlassene Verordnung beziehen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 18 Strafbestimmungen

¹Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird verwahrt oder mit einer Busse bis zu Fr. 5'000 bestraft (§ 46a Gemeindegesetz).

§ 19 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹Das Abfallreglement vom 23. Juni 1992 wird aufgehoben.

²Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anhang I zum Abfallreglement
Genehmigungsversion per Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024

Gebühren

Berechnung der Gebühren (Preisspanne)		Minimal		Maximal	
Gebührensäcke (Preis pro Sack)					
17 Liter		CHF	0.85	CHF	1.10
35 Liter		CHF	1.70	CHF	2.20
60 Liter		CHF	2.70	CHF	3.40
Sperrgut (blaue Marke)					
Sperrgut bis 7.5 kg	1 Gebührenmarke	CHF	2.70	CHF	3.40
Sperrgut bis 15 kg	2 Gebührenmarken	CHF	5.45	CHF	6.80
jede weitere 7.5 kg	1 Gebührenmarke zusätzlich				
Grünabfuhr (grüne Marke)					
je Bündel bis 15 kg	1 Gebührenmarke	CHF	1.70	CHF	2.20
je Korb bis 80 Liter	1 Gebührenmarke	CHF	1.70	CHF	2.20
Container bis 800 Liter	1 Containermarke	CHF	17.00	CHF	22.00
Bioabfall (Jahresvignette ab 1.1.)					
bis 80 Liter-Container	1 Vignette	CHF	34.00	CHF	42.00
bis 140 Liter-Container	2 Vignetten	CHF	68.00	CHF	84.00
bis 240 Liter-Container	3 Vignetten	CHF	102.00	CHF	128.00
bis 800 Liter-Container	1 Vignette	CHF	340.00	CHF	410.00
Bioabfall (Jahresvignette ab 1.7.)					
bis 80 Liter-Container	1 Vignette	CHF	22.00	CHF	30.00
bis 140 Liter-Container	2 Vignetten	CHF	44.00	CHF	55.00
bis 240 Liter-Container	3 Vignetten	CHF	66.00	CHF	80.00
bis 800 Liter-Container	1 Vignette	CHF	220.00	CHF	260.00
Gewerbekehricht					
Leerungsgebühren pro Leerung		CHF	4.70	CHF	6.00
pro Kilo		CHF	0.20	CHF	0.35
Grundgebühr					
pro Haushalt		CHF	0.00	CHF	70.00
pro Gewerbe bis 250 Vollzeitstellen		CHF	0.00	CHF	180.00

Anhang V: Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter - Genehmigungsversion

Reglement

über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter der Einwohnergemeinde Münchenstein

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Münchenstein, gestützt auf die §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) sowie § 28 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG, SGS 941), beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

Mit der Leistung von Beiträgen gemäss diesem Reglement sollen die Pflegenden und Betreuenden entlastet werden und Wertschätzung erfahren, die Pflege und Betreuung zu Hause gefördert sowie die Spitäler entlastet und der Bedarf an Pflegebetten in Heimen vermindert werden.

§ 2 Grundsätze

¹Werden pflege- oder betreuungsbedürftige Personen im AHV-pflichtigen Alter, die Wohnsitz in der Gemeinde Münchenstein haben, durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt oder betreut, besteht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ein Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.

²Besuchen pflege- oder betreuungsbedürftige Personen, die Wohnsitz in der Gemeinde Münchenstein haben, zur Entlastung ihrer pflegenden oder betreuenden Angehörigen oder Dritten eine Tages- oder Nachtstätte, besteht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ein Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.

³Hat die pflege- oder betreuungsbedürftige Person das AHV-pflichtigen Alter noch nicht erreicht, kann der Gemeinderat ausnahmsweise Beiträge gemäss Absatz 1 und 2 zusprechen, wenn keine entsprechenden Versicherungsleistungen geltend gemacht werden können.

⁴Pflegende und/oder betreuende Angehörige oder Dritte im Sinne dieses Reglements sind Privatpersonen, welche regelmässige und unentgeltliche Pflege- oder Betreuungsleistungen im Haushalt einer pflege- oder betreuungsbedürftigen Person erbringen.

A. Beitragszahlung

§ 3 Voraussetzungen für die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause

¹ Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause werden ausgerichtet, wenn die pflege- oder betreuungsbedürftige Person Leistungen im Umfang von täglich mindestens 90 Minuten benötigt und diese mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen:

- a. An- und Auskleiden;
- b. Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen;
- c. Nahrungsaufnahme;
- d. Körperpflege;
- e. Toilettenbenützung;
- f. Fortbewegen im Haus;
- g. Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität.

² Bedarf eine pflege- oder betreuungsbedürftige Person regelmässig der Anleitung oder Überwachung, so können Beiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die Hilfeleistungen gemäss Absatz 1 einen Aufwand von weniger als 90 Minuten pro Tag verursachen.

³ Der Pflege- oder Betreuungsbedarf muss durch ein aktuelles Arzteugnis bescheinigt sein und durch die antragstellende Person auf Verlangen jederzeit belegt werden können. Der Pflege- oder Betreuungsbedarf muss ausserdem durch eine vom Gemeinderat bezeichnete Fachstelle bestätigt werden.

§ 4 Voraussetzungen für Beiträge an den Besuch von Tages- oder Nachtstätten

¹ Beiträge an den Besuch von Tages- oder Nachtstätten werden ausgerichtet, wenn der Besuch ärztlich verordnet wurde und Angehörige oder Dritte durch diesen Besuch eine Entlastung erfahren und die pflegebedürftige Person die für sie nötige Pflege oder Betreuung in der Tages- oder Nachtstätte erhält.

² Beiträge an den Besuch von Tages- oder Nachtstätten werden zusätzlich zu Beiträgen an die Kosten der Pflege oder Betreuung zu Hause gewährt, wenn Angehörige oder Dritte die Leistungen gemäss § 3 am Besuchstag gleichwohl zu erfüllen haben.

§ 5 Beitragshöhe

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause sowie an den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte in der Verordnung fest.

² Der Beitrag an die Pflege und Betreuung zu Hause beträgt zwischen CHF 20.00 und CHF 40.00 pro Tag.

³ Der Beitrag an den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte beträgt bei einem steuerbaren Vermögen der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person bis CHF 200'000 zwischen CHF 50.00 und CHF 100.00 pro Tag respektive pro Nacht.

⁴ Bei einem steuerbaren Vermögen der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person zwischen CHF 200'001 und CHF 500'000 beträgt der Beitrag 50 % des Betrags gemäss Absatz 3; bei einem steuerbaren Vermögen ab CHF 501'000 beträgt der Beitrag 20 % des Betrags gemäss Absatz 3.

⁵ Bei der Ermittlung des steuerbaren Vermögens gemäss Abs. 3 und Abs. 4 wird der Wert selbst bewohnter Liegenschaften nicht berücksichtigt.

§ 6 Beitragsbeschränkung

¹ Der Gemeinderat legt die maximale Höhe der Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause sowie an den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte in der Verordnung fest.

² Der maximale Beitrag an die Pflege und Betreuung zu Hause beträgt CHF 300.00 bis CHF 500.00 pro Monat.

³ Der maximale Beitrag für den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte beträgt CHF 700.00 bis CHF 900.00 pro Monat.

⁴ Werden sowohl Beiträge für die Pflege und Betreuung zu Hause als auch den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte geltend gemacht, beträgt der Gesamtbeitrag maximal CHF 700.00 bis CHF 900.00 pro Monat.

§ 7 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt für Beiträge an die Pflege oder Betreuung zu Hause ist die pflegende oder betreuende Person.

² Anspruchsberechtigt für Beiträge an den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte ist die pflege- oder betreuungsbedürftige Person.

§ 8 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung

¹ Die Beitragsberechtigung entsteht mit Eingang des Antrags bei der Gemeindeverwaltung bzw. einer gemeinsam mit anderen Gemeinden geführten Fachstelle nach einer Karenzfrist von 30 Tagen. Während dieser Karenzfrist muss die Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit im Sinne von § 3 ununterbrochen bestanden haben und die notwendige Pflege oder Betreuung durch Angehörige oder Dritte regelmässig erbracht worden sein.

² Der Anspruch auf Beiträge endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 9 Mitwirkungs- und Rückerstattungspflicht

¹ Der oder die Anspruchsberechtigte muss das Vorliegen der Beitragsvoraussetzungen auf Verlangen jederzeit nachweisen können.

² Verändern sich die Verhältnisse der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustands oder Eintritt in eine stationäre Einrichtung, so muss dies der zuständigen Stelle umgehend gemeldet werden.

³ Der Anspruch auf Beiträge wird ab Eintritt der Veränderung der Anspruchsvoraussetzungen angepasst.

⁴ In Zweifelsfällen hat die zuständige Stelle das Recht, die Situation vor Ort abzuklären oder durch Dritte abklären zu lassen.

⁵ Wer Beiträge nach diesem Reglement zu Unrecht bezieht, hat diese zurückzubezahlen.

§ 10 Subsidiarität

¹ Beiträge nach diesem Reglement werden um allfällige Versicherungsleistungen – seien dies Leistungen einer Sozialversicherung oder einer Privatversicherung – gekürzt, welche für die Pflege oder Betreuung ausgerichtet werden.

² Übersteigen die Versicherungsleistungen die Beiträge nach diesem Reglement, so entfällt der Anspruch.

³ Wird die pflegende oder betreuende Person für ihre Leistungen im Rahmen einer Anstellung bei einer privaten oder öffentlich-rechtlichen Spitexorganisation entschädigt, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss § 2 Abs. 1.

⁴ Beiträge nach diesem Reglement werden auch bei einem allfälligen Bezug der Hilflosenentschädigung ausgerichtet.

B. Verfahren

§ 11 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Beitragsverfügungen nach diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 12 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Beiträge nach diesem Reglement sind sowohl die pflege- oder betreuungsbedürftige Person, als auch die pflegende bzw. betreuende Person. Teilen sich mehrere Personen die Pflege bzw. Betreuung, ist durch diese eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche antragsberechtigt ist.

§ 13 Antrag

¹ Der Antrag auf Beiträge nach diesem Reglement ist mittels des zur Verfügung gestellten Formulars der zuständigen Stelle einzureichen.

² Mit dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung über die Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit inkl. deren Umfang einzureichen.

³ Werden Beiträge an den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte beantragt, muss glaubhaft dargelegt werden, inwiefern durch diesen Besuch pflegende oder betreuende Angehörige oder Dritte entlastet werden.

⁴ Der Antrag muss die für die Pflege oder Betreuung zu Hause verantwortliche Person bezeichnen und deren Unterschrift tragen.

§ 14 Prüfung und Entscheid

Die zuständige Stelle prüft den Antrag. Sie holt bei der vom Gemeinderat bezeichneten Fachstelle eine Bestätigung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs ein. Ihren Entscheid teilt sie der antragstellenden sowie der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person bzw. deren gesetzlichen Vertretung in Verfügungsform mit.

§ 15 Abrechnung der Pflege oder Betreuung zu Hause

¹Die Abrechnungen mit den Angaben der geleisteten Pflege- oder Betreuungseinsätze zu Hause sind quartalsweise der zuständigen Stelle einzureichen.

²Die Abrechnungen sind von der antragsberechtigten Person zu unterzeichnen.

³Für die Abrechnungen stellt die Gemeinde ein Formular zur Verfügung.

§ 16 Abrechnung der Besuche einer Tages- oder Nachtstätte

¹Die Abrechnungen mit den Angaben der Besuchstage in einer Tages- oder Nachtstätte sind quartalsweise der zuständigen Stelle einzureichen.

²Für die Abrechnung können die Rechnungen der Tages- oder Nachtstätte dienen.

§ 17 Verwirkung

Die Beitragsberechtigung nach diesem Reglement verwirkt innerhalb eines Jahres seit der Entstehung des Anspruchs.

§ 18 Auszahlung

Die Beiträge nach diesem Reglement werden jeweils spätestens im Folgemonat nach Einreichung der Abrechnung bei der zuständigen Stelle an die anspruchsberechtigte Person ausbezahlt.

§ 19 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügung der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Entscheide des Gemeinderats gemäss § 2 Absatz 3 kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

³Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

C. Schlussbestimmung

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2025 in Kraft.

